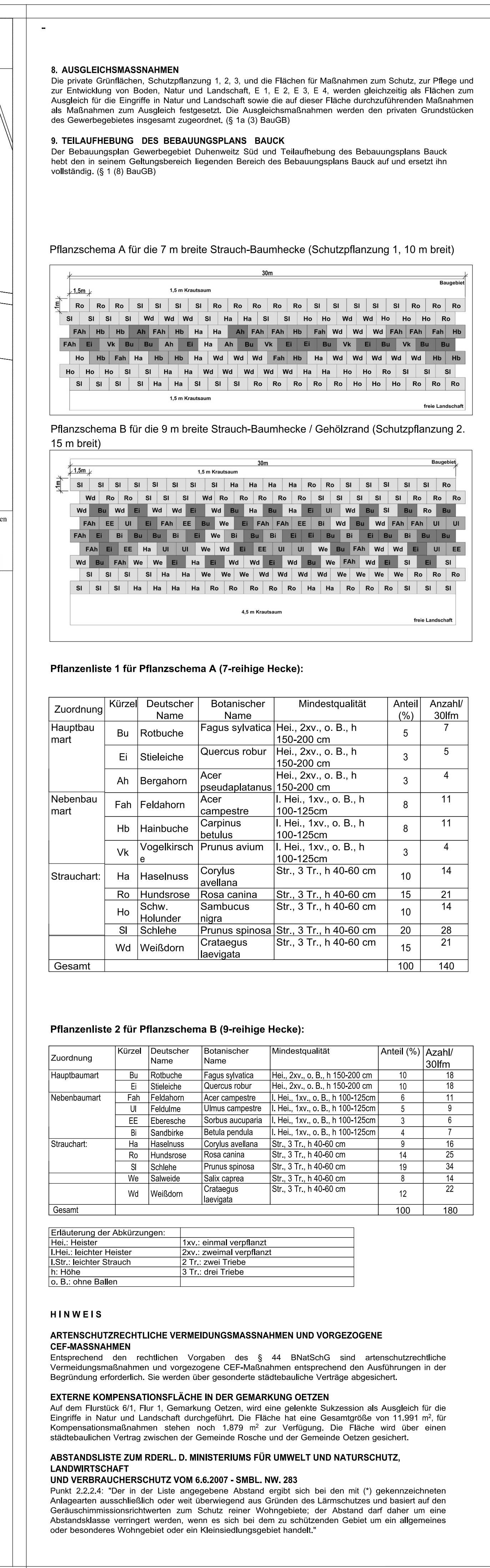
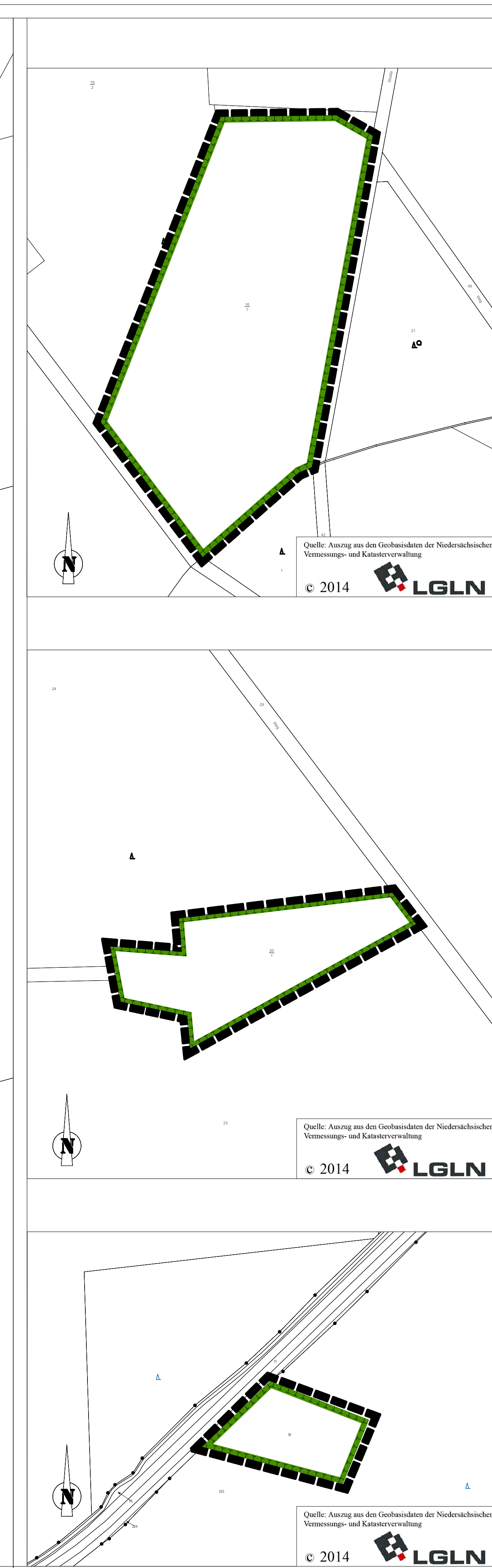




**PLANZEICHENERKLÄRUNG**  
BauNV 1990 / PlanzV

|                                                                                     |                                                                                                                                                            |
|-------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  | Gewerbegebiet 1 und 2, siehe text. Fests. Nr. 1<br>(§ 9 BauNV/Um. § 1 (4-6) BauVO)                                                                         |
| 0,8                                                                                 | Grundflächenzahl<br>(§ 16 BauVO)                                                                                                                           |
| II                                                                                  | Zone der Vögelgeschosse, als Höchstmaß<br>(§ 20 BauVO)                                                                                                     |
| OK<br>max. 15 m<br>max. 20 m                                                        | Oberranke buschiger Anlagen, als Höchstmaß, bezogen auf den Höhenbezugspunkt<br>(Oberranke feuchter Anlagen), (§ 16 BauVO), s. text. Fests. Nr. 2          |
|  | Baugrenze<br>(§ 23 (3) BauVO)                                                                                                                              |
|  | öffentliche Straßenverkehrsfläche<br>(§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)                                                                                                |
|  | Straßenbegrenzungslinie<br>(§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)                                                                                                          |
|  | Schutzflächen 1, 2, 3, private Grünfläche (§ 9 (1) Nr. 15 und Nr. 25a BauGB)<br>s. text. Fests. Nr. 3, 4, 5, 8                                             |
|  | Umpferung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur<br>Erneuerung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB<br>siehe text. Fests. Nr. 7, 8 |
|  | Umpferung von Flächen zum Auflegen von Landbäumen<br>und -sträuchern (§ 9 (1) 25a BauGB), s. text. Fests. Nr. 3, 4, 5, 8, 9                                |
|  | Grenze des ständigen Geltungsbereichs<br>(§ 9 (1) BauVO)                                                                                                   |
|  | Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung<br>(§ 16 (5) BauVO)                                                                                                   |
|  | Abgrenzung der Höhenbezugspunkte 1, 2<br>bezogen auf die Höhen der buschigen Anlagen<br>(§ 16 (5) BauVO)                                                   |
|  | Höhenbezugspunkt 1, 2                                                                                                                                      |

Quelle: Kartung aus dem Geländedatum des Nationalen  
Vermessungsnetzes nach Karlsruhe

© 2014  LGLN

LANDKREIS UELZEN  
GEMEINDE ROSCHE

**BEBAUUNGSPLAN**  
**GEWERBEGEBIET DUHNEWITZ SÜD**  
**UND TEILAUHEBUNG DES**  
**BEBAUUNGSPLANS BAUCK**

M. 1 : 1000/ M. 1 : 2000



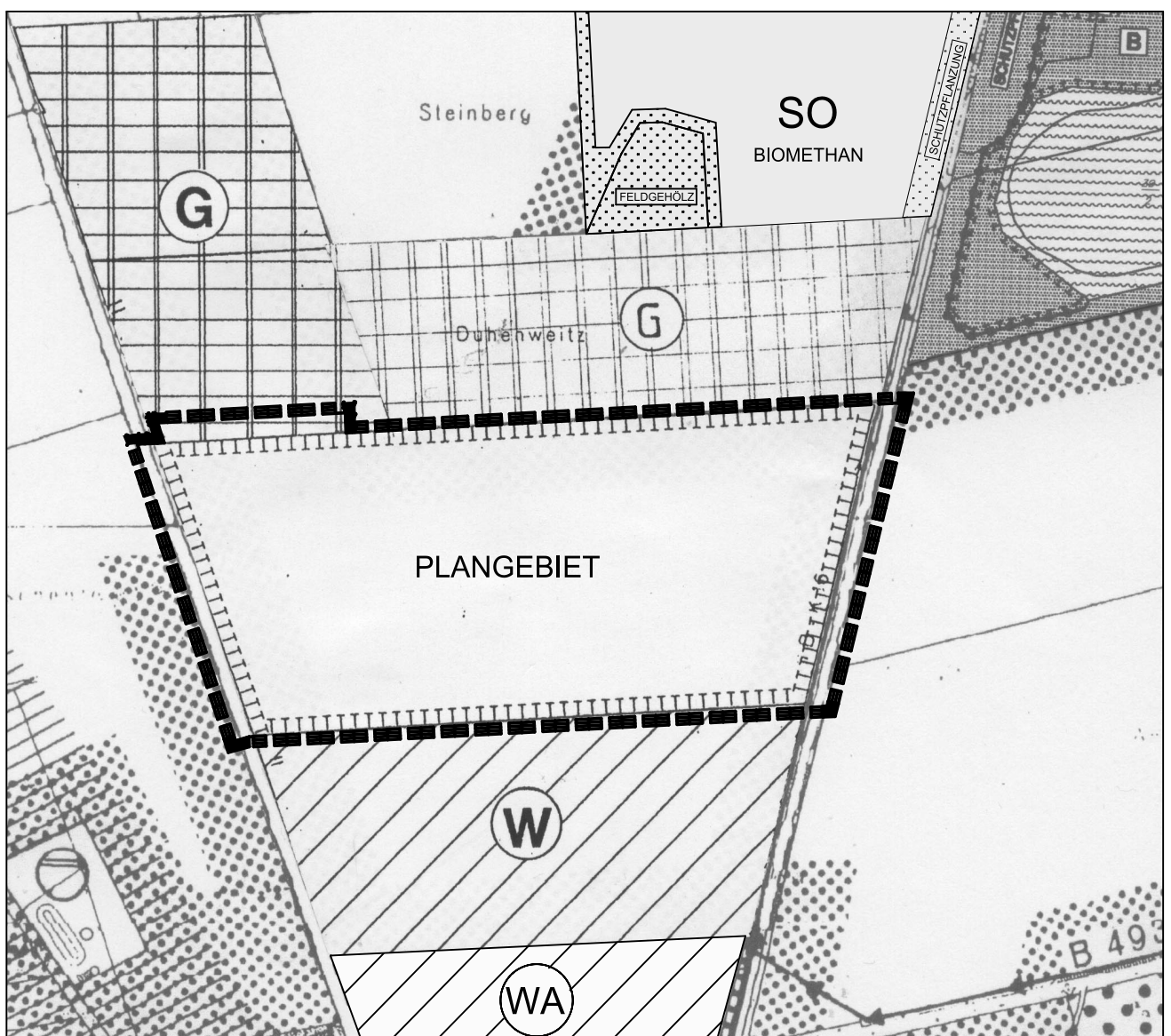
JULI 2014

planungsbüro a. pesel

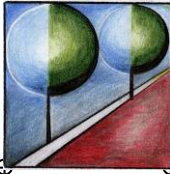


LANDKREIS UELZEN  
GEMEINDE ROSCHE

# BEBAUUNGSPLAN GEWERBEGEBIET DUHENWEITZ SÜD UND TEILAUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANS BAUCK



BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN



reitze 2  
29482 küsten  
tel.: 05841 / 6112  
fax: 05841 / 974009  
e-mail: [peselplan@t-online.de](mailto:peselplan@t-online.de)  
planungsbüro a. pesel

stadt- und regionalplanung

**BEGRÜNDUNG**  
  
**zum**  
  
**BEBAUUNGSPLAN**  
**GEWERBEGEBIET DUHENWEITZ SÜD**  
**UND TEILAUFBEBUNG**  
**DES BEBAUUNGSPLANS BAUCK**

**Gemeinde Rosche**

**Landkreis Uelzen**

§ 9 (8) BauGB

Juli 2014



## INHALTSVERZEICHNIS

|                                                                                                                              |    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1. Veranlassung .....                                                                                                        | 3  |
| 2. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan, Raumordnung .....                                                                | 5  |
| 3. Art der baulichen Nutzung.....                                                                                            | 8  |
| 4. Maß der baulichen Nutzung.....                                                                                            | 10 |
| 5. Bauweise .....                                                                                                            | 12 |
| 6. Überbaubare Grundstücksflächen.....                                                                                       | 12 |
| 7. Verkehr .....                                                                                                             | 12 |
| 8. Klimaschutz .....                                                                                                         | 13 |
| 9. Natur- und Landschaftspflege.....                                                                                         | 14 |
| 9.1 Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft.....                                                                    | 14 |
| 9.1.1 Naturräumliche Gegebenheiten .....                                                                                     | 14 |
| 9.1.2 Naturschutzfachliche Vorgaben .....                                                                                    | 14 |
| 9.1.3 Relief, Geologie und Boden .....                                                                                       | 15 |
| 9.1.4 Wasser .....                                                                                                           | 15 |
| 9.1.5 Klima, Luft.....                                                                                                       | 15 |
| 9.1.6 Heutige potentielle natürliche Vegetation (HPNV) .....                                                                 | 15 |
| 9.1.7 Arten und Lebensgemeinschaften .....                                                                                   | 15 |
| 9.1.8 Landschaftsbild/Ortsbild .....                                                                                         | 15 |
| 9.2 Mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter .....                                                            | 15 |
| 9.2.1 Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen .....                                                                | 21 |
| 9.2.2 Ausgleichsmaßnahmen .....                                                                                              | 22 |
| 10. Ver- und Entsorgung.....                                                                                                 | 38 |
| 11. Kosten der Erschließung, Finanzierung, Bodenordnung .....                                                                | 39 |
| 12. Umweltbericht.....                                                                                                       | 39 |
| 12.1 Einleitung .....                                                                                                        | 39 |
| 12.1.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplans Gewerbegebiet Duhrenweit<br>Süd und Teilaufhebung des Bebauungsplans Bauck ..... | 39 |
| 12.1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und<br>Fachplanungen und ihre Berücksichtigung .....                 | 43 |
| 12.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen .....                                                                 | 44 |
| 12.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands und der<br>Umweltmerkmale.....                                      | 44 |





|                                                                                                                                     |           |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>12.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei<br/>Durchführung und Nichtdurchführung der Planung .....</b>        | <b>55</b> |
| <b>12.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum<br/>Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen .....</b> | <b>57</b> |
| <b>12.2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten .....</b>                                                                              | <b>59</b> |
| <b>12.3 Zusätzliche Angaben .....</b>                                                                                               | <b>61</b> |
| <b>12.3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung .....</b>                                                                      | <b>61</b> |
| <b>12.3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung .....</b>                                                                 | <b>62</b> |
| <b>12.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung .....</b>                                                                         | <b>62</b> |
| <b>Anlage .....</b>                                                                                                                 | <b>68</b> |
| <b>Auszug aus dem Abstandserlass von Nordrhein-Westfalen vom 6.6.2007,<br/>Abstandsliste 2007</b>                                   |           |





## 1. Veranlassung

Der Bebauungsplan Gewerbegebiet Maschweg aus dem Jahre 1998 umfasst ein Gebiet am nordöstlichen Rand von Rosche. Er wurde aufgestellt, um den Bedarf an gewerblichen Bauflächen in Rosche abzudecken. Im Laufe der Jahre hat er drei Änderungen erfahren. Für das östlich angrenzende Gebiet wurde im Jahre 2005 der Bebauungsplan Duhrenweitz aufgestellt, um zunächst innerhalb des Gebietes Sand und Kies abzubauen und nach der Verfüllung ein zusätzliches Gewerbegebiet einzurichten.

Innerhalb des Gewerbegebietes Maschweg wurde eine große Halle errichtet, in der die Lagerung und Verpackung von Demeter-Produkten vorgenommen wird. Der Eigentümer dieser Halle plante eine Erweiterung, um weitere Produkte anzumischen und zu verpacken (z. B. Müsli). Dazu wurde zusätzliche Lagerfläche benötigt. Darüber hinaus ist ein Bürotrakt verwirklicht worden. Diese Erweiterungen wurden in dem Bebauungsplan Bauck erfasst, der dafür einen Teil der rechtsverbindlichen Bebauungspläne Duhrenweitz und Gewerbegebiet Maschweg und die 1. und 3. Änderung dieses Bebauungsplans teilweise aufgehoben und in seinem Geltungsbereich neu gefasst hat.

Der Betrieb für die Lagerung und Verpackung von Demeter-Produkten ist wirtschaftlich so gut aufgestellt, dass eine erneute Erweiterung notwendig wird, um zusätzliche Lagermöglichkeiten zu schaffen. Hierfür und für künftige Erweiterungen liegt ein Flächenbedarf von ca. 5 ha vor. Darüber hinaus hat ein Betrieb für Kartoffelverarbeitung Interesse, auf einer Fläche von ca. 5 ha die Lagerung und Verpackung von Kartoffeln vorzunehmen, die dann vornehmlich an Fabriken für Chips geliefert werden. Dieser Betrieb ist derzeit in Rosche mit einem Büro vertreten. Die Kartoffeln werden auf den jeweiligen landwirtschaftlichen Betrieben verpackt. Da auch dieser Betrieb expandiert, wird eine eigenständige Lagerung und Verpackung notwendig.

Mehrere Standorte wurden für diese gewerblichen Ansiedlungen verglichen. Zunächst wurden die bestehenden Gewerbegebiete, die durch Bebauungspläne gesichert sind, betrachtet. Im Bebauungsplan Gewerbegebiet Maschweg stehen keine Flächen in der notwendigen Größenordnung mehr zur Verfügung. Die Flächen innerhalb des Gewerbegebietes sind nahezu vollständig veräußert. Lediglich südlich der Kläranlage sind noch Flächen in einer Größe von ca. 1,5 ha frei. Diese Größe reicht für die Betriebe nicht aus.

Direkt östlich an das Gewerbegebiet Maschweg angrenzend wurde der Bebauungsplan Duhrenweitz aufgestellt, um zunächst innerhalb des Gebietes Sand und Kies abzubauen und nach der Verfüllung ein zusätzliches Gewerbegebiet einzurichten. Der Abbau ist noch nicht abgeschlossen, so dass sich sonstige Gewerbe noch nicht ansiedeln können.



Der Kartoffelverarbeitungsbetrieb hat auch in Suhlendorf Flächen für die Ansiedlung gesucht. Hier stehen zwei Flächen in einer Größe von 2,9 ha und 1,8 ha zur Verfügung. Diese Flächen sind allerdings durch einen Graben getrennt, an dem Ausgleichsmaßnahmen festgelegt wurden. Eine gemeinsame Nutzung der Flächen durch einen Betrieb erscheint daher schwierig. Darüber hinaus wäre dann die Erweiterung des Betriebes für die Lagerung und Verpackung von Demeter-Produkten und des Betriebes des Sandabbaus noch nicht abgedeckt, da diese sich aus wirtschaftlichen Gründen in unmittelbarer Nähe ihrer derzeitigen Standorte erweitern müssen.

Direkt südlich des Gewerbegebietes Duhrenweitz und des Bebauungsplans Bauck steht eine Fläche zu Verfügung, die die notwendige Größe hätte, so dass die Erweiterung und die Neuansiedlung möglich wären. Diese Fläche würde das Gewerbegebiet Maschweg mit Bauck, das Gewerbegebiet Duhrenweitz und die nördlich gelegene Fläche für die Biomethananlage räumlich ergänzen. Die gewerblichen Anlagen, die in Rosche entstehen, wären auf diesen Bereich konzentriert. Die Fläche wird derzeit ackerbaulich genutzt, der Pachtvertrag läuft aber im Jahr 2014 aus.

Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung und zur Pflege von Natur und Landschaft ausgewiesen. Ursprünglich sollten dort die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff im Rahmen der Bauleitplanung für das Gewerbegebiet Maschweg durchgeführt werden. Dieser Ausgleich wurde aber in der 2. Änderung des Bebauungsplans Gewerbegebiet Maschweg auf einer Fläche bei Nateln festgelegt und auch dort durchgeführt, so dass die Fläche hierfür nicht mehr benötigt wird.

Südlich an die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung und zur Pflege von Natur und Landschaft angrenzend ist eine Wohnbaufläche dargestellt, die aber noch nicht bebaut ist. Die Gemeinde beabsichtigt in Zukunft auch nicht, an dieser Stelle ihre wohnbauliche Entwicklung fortzusetzen, da im festgelegten Wohngebiet Spitzer Berg noch ca. 60 Bauplätze zur Verfügung stehen. Eine Neubebauung mit Wohngebäuden ist darüber hinaus auch aufgrund der demographischen Entwicklung nicht absehbar. Die gewerbliche Konzentration im Norden von Rosche soll aus diesen Gründen Vorrang haben. Die südlich an die Gewerbegebiete angrenzende Fläche wurde daher für die Erweiterung der Gewerbegebiete gewählt.

Die politischen Gremien beschlossen, den Bereich dahingehend bauleitplanerisch zu überarbeiten, dass die geplanten Erweiterungen und Neuansiedlungen ermöglicht werden. Der Bebauungsplan besteht mit den Ausgleichsflächen aus fünf Geltungsbereichen. Er wird im Parallelverfahren zur 36. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 8 (3) BauGB aufgestellt.

Der Bebauungsplan Duhrenweitz Süd und Teilaufhebung des Bebauungsplans Bauck hebt die in seinem Geltungsbereich liegenden Bereiche des Bebauungsplans Bauck auf und ersetzt sie vollständig.





## 2. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan, Raumordnung

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Rosche weist die Baugrundstücke der Bebauungspläne Gewerbegebiet Maschweg und Duhenweitz als gewerbliche Baufläche aus. Im Süden der Bebauungspläne ist eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt, an die sich südlich eine Wohnbaufläche (W) anschließt. Der Bebauungsplan Gewerbegebiet Duhenweitz Süd und Teilaufhebung des Bebauungsplans Bauck sieht vor, die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft als Gewerbegebiet festzusetzen. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB geändert. Anstelle der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wird eine gewerbliche Baufläche (G) dargestellt, die mit privaten Grünflächen, Schutzpflanzung, in die umgebende Landschaft eingebunden wird. Die Wohnbaufläche wird aufgehoben und in eine Fläche für die Landwirtschaft umgewandelt.

Die zeichnerische Darstellung des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen 2008 (LROP) weist im Westen zwischen Uelzen und Rosche ein Vorranggebiet Autobahn, die geplante A 39, aus.

Das LROP führt unter Punkt 3.1.1 Folgendes aus:

01 „Die nicht durch Siedlungs- und Verkehrsflächen in Anspruch genommenen Freiräume sollen zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen insbesondere bei der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Erhalt der Kulturlandschaften, der landschaftsgebundenen Erholung sowie der Land- und Forstwirtschaft erhalten werden. (Grundsatz)

Die Freiräume sind zu einem landesweiten Freiraumverbund weiterzuentwickeln. Die Funktionsvielfalt des landesweiten Freiraumverbundes ist zu sichern und zu entwickeln. (Ziel)

02 Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen ist zu minimieren. (Ziel) ...

03 Siedlungsnaher Freiräume sollen erhalten und in ihren ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen gesichert und entwickelt werden. (Grundsatz) ...

04 Böden sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit gesichert und entwickelt werden. Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen; dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung und der Wiedernutzung brachgefallener Industrie-, Gewerbe- und Militärstandorte genutzt werden. ...“ (Grundsatz)



Die zeichnerische Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2000 für den Landkreis Uelzen stellt das Plangebiet als weiße Fläche, d. h. ohne besondere Eignung und Zweckbestimmung, dar. Die Kreisstraße 16 ist als Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung ausgewiesen. Entlang der K 16 verläuft ein regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren. Nördlich des Plangebietes ist die zentrale Kläranlage von Rosche dargestellt. Rosche ist als Grundzentrum ausgewiesen.

Das RROP stellt die Entwicklungsziele u.a. wie folgt dar:

- D 1.3 03: „Die Gemeinden des Landkreises haben in vielfältiger Weise Voraussetzungen geschaffen, um die einzelnen Ortsteile als Wohn- und Gewerbeort attraktiv zu machen. Hierzu gehören beispielsweise Erschließungsmaßnahmen oder infrastrukturelle Einrichtungen. Um diesen Bestand sicherzustellen, ist einem Rückgang der Einwohnerzahlen entgegenzuwirken und eine ausgewogene Bevölkerungsstruktur zu fördern. Eine geordnete Bauleitplanung muss die Grundlage für die Ausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen sein.“

- D 1.3 04: „Die Bevölkerungsentwicklung ist vor allem durch die Sicherung vorhandener und die Schaffung neuer Arbeitsplätze zu unterstützen. ...“

- D 1.6 05: „Zur Sicherung und Schaffung eines ausreichenden und bedarfsgerechten Wohnungs- und Arbeitsplatzangebots im Landkreis Uelzen sind von den Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung ausreichend Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe an den vorrangig hierfür vorgesehenen Standorten zu sichern und zu entwickeln.“

- D 3.1 02: „Standorte für die Ansiedlung neuer und Verlagerung bestehender Betriebe der gewerblichen Wirtschaft bieten vorrangig die in D 1.6 07 festgelegten Schwerpunkte. Für Gewerbebetriebe mit großem Flächenbedarf bzw. mit einem höheren Störgrad (Industriebetriebe) sind Standorte in der Stadt Uelzen besonders geeignet. Zur Ansiedlung größerer Betriebe und Verlagerung von Betrieben aus den Ortskernen sind weitere Gewerbegebiete zu schaffen oder bestehende zu erweitern. Ehemalige, zur Zeit ungenutzte Gewerbeflächen im Kreisgebiet sind im Eigenschaftsfall zu revitalisieren und vorrangig vor Neuanlagen oder Erweiterungen von Gewerbeflächen zu nutzen.“

In seinen Erläuterungen (E 1.3) weist das RROP darauf hin, dass die Bevölkerungssituation vieler Gemeinden im Landkreis Uelzen durch eine stärker werdende Überalterung der Bevölkerung geprägt ist. „Die Schaffung neuer und die Sicherung vorhandener Arbeitsplätze ist daher vorrangige Aufgabe, um den geschilderten negativen Bevölkerungstrends entgegenzuwirken.“

In das LROP 2008 ist der angestrebte landesweite Freiraumverbund neu aufgenommen worden. Mit der Planung eines Gewerbegebietes wird ermöglicht, im Außenbereich zusätzliche bauliche Anlagen zu errichten. Der Freiraum wird damit beeinträchtigt. Andererseits sollen vorhandene Arbeitsplätze gesichert und neue ge-





schaffen werden. Die Gewerbeanlagen können nicht ausschließlich im Innenbereich der Ortslagen angesiedelt werden. Gewerbe muss bestimmte Emissionsvorschriften einhalten. Eine direkte Ansiedlung innerhalb einer Ortslage führt immer wieder zu Protesten der ansässigen Bevölkerung. Es handelt sich also bei den Zielen des LROP nicht darum, sämtliche bauliche Anlagen im Außenbereich zu unterbinden, sondern um die Minimierung von der Zersiedelung der Landschaft. In diesem Planungsfall soll ein Gewerbegebiet in unmittelbarer Nachbarschaft zu bestehenden Gewerbegebieten entstehen. Das Gebiet ist also kein unbesiedelter Freiraum, der den Vorgaben des LROP zufolge freigehalten werden soll. Mit der Festlegung des neuen Gewerbegebietes wird eine Konzentration der gewerblichen Anlagen auf einen Bereich geschaffen. Die raumordnerischen Vorgaben des LROP werden mit der Planung nicht außer Acht gelassen.

Die im LROP dargestellte Trasse der BAB A 39 von Lüneburg nach Wolfsburg verläuft im Westen der Ortslage Rosche berührt das Plangebiet nicht direkt.

Das RROP legt innerhalb der Samtgemeinde Rosche Suhlendorf als Ort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten fest. Hier stehen zwei Flächen an der Nestauer Straße in einer Größe von 2,9 ha und 1,8 ha zur Verfügung. Diese Flächen sind allerdings durch einen Graben getrennt, an dem Ausgleichsmaßnahmen festgelegt wurden. Eine gemeinsame Nutzung der Flächen durch einen Betrieb erscheint daher schwierig. Darüber hinaus wäre dann die Erweiterung der Betriebe für die Lagerung und Verpackung von Demeter-Produkten noch nicht abgedeckt, da dieser sich aus wirtschaftlichen Gründen in unmittelbarer Nähe seines derzeitigen Standortes erweitern muss. Rosche selber ist als Grundzentrum ausgewiesen. Die Entwicklung der Siedlungsstruktur ist auf das zentralörtliche System auszurichten. Das RROP wird derzeit geändert. In dieser Überarbeitung gibt es die Überlegung, die raumordnerische Vorgabe der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten von Suhlendorf auf Rosche zu übertragen. Die Planung unterstützt die raumordnerische Funktion des Grundzentrums Rosche.

Mit dem Plangebiet wird einem bestehenden Betrieb ermöglicht, bauliche und betriebliche Erweiterungen vorzunehmen. Darüber hinaus wird einem Betrieb, der derzeit seine Verwaltung in Rosche betreibt, die Möglichkeit eines neuen Betriebsstandortes geschaffen. Durch diese Ansiedlungen werden bestehende Arbeitsplätze gesichert und neue geschaffen. Der Demeter-Verpackungsbetrieb wird in den nächsten drei Jahren zusätzlich 15 Arbeitsplätze einrichten, der Kartoffelverarbeitungsbetrieb ca. 10 – 12 neue Arbeitsplätze schaffen.

Der Kartoffelverarbeitungsbetrieb kann die Verbindung mit der landwirtschaftlichen Nutzung an dieser Stelle herstellen. Die zusätzliche Belastung durch den Anlieferverkehr kann die K 16 im Osten des Plangebietes aufnehmen, ohne dass es zu Unvereinbarkeiten kommt. Die Kreisstraße ist für die Aufnahme des regional bedeutsamen Verkehrs ausgelegt. Der ausgewiesene regional bedeutsame Wanderweg -



Radfahren muss diesen Verkehr berücksichtigen. Der Anlieferverkehr wird auf dem bestehenden Straßensystem erfolgen. Die zusätzliche verkehrliche Belastung durch landwirtschaftliche Fahrzeuge und Lkw wird nicht in so einem Maße zunehmen, dass es auf den Hauptverkehrsstraßen zu unzumutbaren Störungen führt. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist an dieser Stelle geringer als in der sonstigen freien Landschaft, da das Gebiet direkt an bestehende Gewerbegebiete angrenzt. Mit der Darstellung von Grünflächen, die bepflanzt werden, kann die Einfügung in die umgebenden Strukturen und die Landschaft vorgenommen werden.

Die externen Ausgleichsflächen in den Gemarkungen Borg / Neumühle, Schmölau und Schwemlitz sind im Regionalen Raumordnungsprogramm alle als Vorsorgegebiete für Erholung und Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft dargestellt. Die auf diesen Flächen festgelegten Ausgleichsmaßnahmen sehen eine Auflichtung der Nadelholzbestände und eine Unterpflanzung mit standortgerechten Laubgehölzen vor. Die Vorgaben der Raumordnung werden mit diesen Maßnahmen beachtet.

Die raumordnerischen Vorgaben werden mit der Aufstellung des Bebauungsplans Gewerbegebiet Duhrenweitz Süd und Teilaufhebung des Bebauungsplans Bauck eingehalten.

### **3. Art der baulichen Nutzung**

Als Art der baulichen Nutzung wird für den gesamten Geltungsbereich ein Gewerbegebiet (GE) festgesetzt. Das Gewerbegebiet dient vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Innerhalb des GE sind Betriebe und Anlagen zulässig, die nach dem Abstandserlass von Nordrhein-Westfalen (Rd.-Erlass des Ministers für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007, V-3 – 8804.25.1) einen Abstand zu nächstgelegenen Wohngebieten von 200 m bzw. 300 m haben müssen. Der Abstandserlass dient den Träger öffentlicher Belange als Beurteilungsgrundlage, ob Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft oder Allgemeinheit zu erwarten sind.

Auszug aus dem Abstandserlass:

„In den rund drei Jahrzehnten seiner Anwendung hat sich der Abstandserlass zu einem anerkannten Planungsinstrument entwickelt. Er wurde vom Prinzip her auch von anderen Bundesländern übernommen, Anwendungen finden sich auch im deutschsprachigen Ausland. Er wurde mehrfach von der Rechtsprechung bestätigt und gilt als antizipiertes Sachverständigengutachten. ... Dieser Erlass richtet sich an die Stellen, die als Träger öffentlicher Belange die Aufgaben des Immissionsschutzes wahrnehmen. Er ist eine Handlungsanleitung zur sicheren Rechtspraxis aus Sicht der obersten Immissionsschutzbehörde. Die in der Abstandsliste aufgeführten Abstände sind zur Anwendung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen



i. S. von § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Bauleitplanverfahren bestimmt. ... Die Abstandsliste ist anzuwenden zur Gewährleistung ausreichender Abstände zwischen bestimmungsgemäß betriebenen emittierenden Anlagen industrieller, gewerblicher und sonstiger Art einerseits und den nachfolgend genannten Gebieten andererseits. Sie gilt nach Maßgabe der folgenden Ausführungen sowohl für die bauplanungsrechtliche Ausweisung von Industrie- und Gewerbegebieten als auch von reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie Kleinsiedlungsgebieten, sofern sie an vorhandene oder geplante Gewerbe- und Industriegebiete heranrücken (vgl. Nr. 2.4.2). ... Zur Berücksichtigung des Faktors Luftreinhaltung bei der Abstandsregelung wurde auch auf die TA Luft und die GIRL zurückgegriffen. Zur Berücksichtigung des Lärmschutzes basiert die Festsetzung der Abstände auf den Immissionsrichtwerten, wie sie in der TA Lärm für Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind – entsprechend reinen Wohngebieten (WR) im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO) –, angegeben sind; bei regelmäßig durchlaufenden Betrieben wurde der Nachtwert [35 dB(A)], bei regelmäßig 1- bis 2-schichtig arbeitenden Betrieben der Tagwert [50 dB(A)] zugrunde gelegt. ... Der Abstand ist zu messen an der geringsten Entfernung zwischen der Umrisslinie der emittierenden Anlage und der Begrenzungslinie von Wohngebieten. Unter Umrisslinie ist die Linie im Grundriss (Vertikalprojektion) der Anlage zu verstehen, die ringsum die Emissionsquellen (z.B. Schornsteine, Auslässe, Tankfelder, Klarbecken, schallabstrahlende Wände oder Öffnungen) umfasst. Bei mehreren Anlagen auf einem Werksgelände ist für die Bemessung des notwendigen Abstandes regelmäßig die Anlagenart mit dem größten erforderlichen Abstand gemäß Abstandsliste maßgebend. Geringfügige Unterschreitungen der Abstände sind akzeptabel.“

In dem Abstandserlass sind für bestimmte Abstandsklassen Betriebsarten aufgezählt. Die für das GE aufgeführten Anlagen gehören der Abstandsklasse V und höher bzw. VI und höher, Abstand mindestens 200 m bzw. 300 m zu benachbarten Wohngebieten, an. Das nächstgelegene Wohngebiet im Süden des Plangebietes hat einen Mindestabstand von ca. 200 m. Die über den einzuhaltenden Mindestabstand liegenden Abstandsklassen werden daher allgemein ausgeschlossen. Im GE 1 sind beispielsweise Betriebe wie Anlagen zur Herstellung von Wellpappe (\*), Auslieferungslager für Tiefkühlkost (\*), Margarine oder Kunstspeisefettfabriken, Betriebshöfe der Mullabfuhr oder der Straßendienste (\*), Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (\*) oder Betriebe, die einen geringeren Abstand erfordern, zulässig. Im GE 2 sind beispielsweise Betriebe wie Maschinenfabriken oder Härtereien, Pressereien oder Stanzereien (\*), Anlagen zur Herstellung von Kabeln, Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren, Zimmereien (\*) oder Betriebe, die einen geringeren Abstand erfordern, zulässig (vgl. Anlage Auszug aus dem Abstandserlass von Nordrhein-Westfalen vom 6.6.2007, Abstandsliste 2007).

Der in der Liste angegebene Abstand ergibt sich bei den mit (\*) gekennzeichneten Anlagearten ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes und basiert auf den Geräuschimmissionsrichtwerten zum Schutz reiner Wohngebiete-





te; der Abstand darf daher um eine Abstandsklasse verringert werden, wenn es sich bei dem zu schützenden Gebiet um ein allgemeines oder besonderes Wohngebiet oder ein Kleinsiedlungsgebiet handelt (Punkt 2.2.2.4 des Abstandserlasses).

Ausnahmsweise (gem. § 31 (1) BauGB) können Anlagen der nächstgeringeren Abstandsklasse zugelassen werden, sofern schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzwürdigen Gebieten durch technische Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen vermieden werden. Dies ist im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

Innerhalb des Plangebietes sind die schalltechnischen Orientierungswerte von tags: 65 dB(A) und nachts: 50 dB(A) einzuhalten. Das nahest gelegene Wohngebiet im Süden des Plangebietes hat einen Mindestabstand von 200 m. An dieser Stelle sind die Werte von tags: 55 dB(A) und nachts: 40 dB(A) einzuhalten. Der entsprechende Nachweis ist im sich anschließenden Zulassungs- bzw. Genehmigungsverfahren zu erbringen. Aufgrund der geplanten gewerblichen Nutzungen ist von einem verträglichen Miteinander auszugehen.

Mit diesen Festsetzungen wurden die rechtlichen Vorgaben der TA Lärm, der TA Luft und der GIRL berücksichtigt. Das nahest gelegene allgemeine Wohngebiet wird als zu schützendes Gebiet berücksichtigt, indem nur die Anlagen zugelassen werden, die nach den ausgearbeiteten Vorgaben des Abstandserlasses in dem bestehenden Abstand zwischen GE und WA errichtet werden können, ohne dass die Planungsrichtwerte überschritten werden. Die Festsetzungen wurden mit dem Ziel aufgenommen, dass im südlich angrenzenden WA maßgeblichen die Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

Denkmale liegen nicht in der Umgebung des Plangebietes, so dass die denkmalpflegerischen Belange nicht beeinträchtigt werden.

#### **4. Maß der baulichen Nutzung**

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse, der Grundflächenzahl und der maximalen Höhe der baulichen Anlagen bestimmt.

Innerhalb des Plangebietes wird die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen, d. h. des höchsten Punktes einer baulichen Anlage, durch die Festsetzung von max. 15 bzw. 20 m, bezogen auf den jeweiligen festgelegten Höhenbezugspunkt (Oberkante Fertigfahrbahn), definiert. Die westliche Hälfte des GE bezieht die Höhe der baulichen Anlagen auf den westlich festgesetzten Höhenbezugspunkt, die östliche Hälfte auf den östlich festgesetzten Höhenbezugspunkt. Die Abgrenzung der Zuordnung zu den unterschiedlichen Höhenbezugspunkten ist erforderlich, da das



Gelände nach Westen um ca. 6 m abfällt. In der Mitte des Plangebietes liegt die Geländehöhe bei ca. 63 m, am westlichen Höhenbezugspunkt bei ca. 60 m, am östlichen Punkt bei ca. 62 m. Um im östlichen Plangebiet eine angemessene Höhe der baulichen Anlagen zu erreichen, wurde für diesen Teil der Höhenbezugspunkt auf der Kreisstraße festgelegt. Die Festlegung des westlichen Höhenbezugspunktes sichert die Einfügung in die bauliche Umgebung des nördlich angrenzenden Gewerbegebietes. Da Hallen auch bei einem Vollgeschoss eine beträchtliche Höhe erhalten können, ist die Festlegung der maximal zulässigen Höhe der baulichen Anlagen in Verbindung mit der Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse notwendig. Der westliche Teil des Plangebietes wird von der Gesamthöhe niedriger festgelegt, um den Übergang in die westlich angrenzende Niederung zu gewährleisten. Die östliche Plangebietshälfte wird in der Gesamthöhe auf max. 20 m begrenzt, um eine Einbindung in die Landschaft noch gewährleisten zu können. Der prozentuale Anteil der Hauptbaumarten in der Schutzpflanzung 2 wird erhöht.

Die Zahl der Vollgeschosse bleibt innerhalb des Plangebietes gegenüber den Festsetzungen der nördlich angrenzenden rechtsverbindlichen Bebauungspläne unverändert. Die festgelegte Höhe berücksichtigt die notwendige Einbindung der baulichen Anlagen in die Umgebung. Im Rahmen einer textlichen Festsetzung werden Ausnahmen zugelassen, um notwendige technische Einrichtungen nicht zu behindern.

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird entsprechend der geplanten intensiveren Nutzung mit 0,8 festgesetzt. Einschränkungen nach § 19 (4) BauNVO werden nicht festgelegt. Im Einzelfall kann von der Einhaltung der GRZ von 0,8 durch die Anlage von Stellplätzen und Garagen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche abgesehen werden. Ziel der Planung ist eine intensive Nutzung des Grundstücks, so dass Einschränkungen der Vorgaben des § 19 (4) BauNVO zu einer wesentlichen Erschwerung der zweckentsprechenden Grundstücksnutzung führen würden. Die private Grünfläche gehört nicht zum anrechenbaren Bauland und ist bei der Berechnung der GRZ nicht einzurechnen.

Durch die Festsetzung der maximalen Oberkante der baulichen Anlagen ist die Festlegung einer Geschossflächenzahl (GFZ) oder Baumassenzahl entbehrlich. Die in § 17 BauNVO festgelegten Höchstwerte gelten weiterhin. Durch die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse auf zwei als Höchstgrenze und der GRZ von 0,8 wird die zulässige GFZ von 2,4 oder die Baumassenzahl von 10,0 nicht überschritten.



## 5. Bauweise

Innerhalb des Plangebietes wird auf die Festlegung einer Bauweise verzichtet. An diesem gewerblichen Standort muss es möglich sein, Gebäude zu errichten, die den betrieblichen Erfordernissen angepasst sind. Die Festsetzung einer Bauweise ist aus städtebaulichen Gründen nicht erforderlich. Die Gebäude können in der Länge individuell gestaltet werden. Die Grenzabstände der Nds. Bauordnung sind einzuhalten.

## 6. Überbaubare Grundstücksflächen

Die festgesetzte Baugrenze hält zu den angrenzenden Nutzungen jeweils einen Abstand von 5 m. Dieses Maß lässt genügend Raum für die angrenzenden Nutzungen. Im Nordwesten wird die Verbindung zu den Festsetzungen des nördlich angrenzenden Bebauungsplans Bauck hergestellt. Zur K 16 ist der erforderliche Mindestabstand von 20 m einzuhalten, gemessen von der Fahrbahnkante der K 16, der die gesetzlich vorgeschriebene Anbaufreiheit außerhalb von Ortsdurchfahrten berücksichtigt. Bauliche Anlagen im Sinne der Nds. Bauordnung, auch Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO und Stellplätze und Garagen gemäß § 12 BauNVO, dürfen nicht errichtet werden.

## 7. Verkehr

Die übergeordnete Erschließung des Plangebietes ist durch die Anbindung des Plangebietes über die bestehenden Straßen im Westen und Osten des Plangebietes an die Bundesstraße 493, die durch Rosche führt, gewährleistet. Die Zufahrt zum Plangebiet erfolgt sowohl über die Kreisstraße 16 als auch über die Straße Maschweg. Sie werden als öffentliche Straßenverkehrsflächen festgesetzt.

Für die Zu- und Ausfahrt zur K 16 muss eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden, da das Plangebiet außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze liegt. Für die Erstellung der Zu- und Ausfahrt ist es zulässig, eine max. 10 m breite Teilfläche der privaten Grünfläche, Schutzpflanzung 2, von Bepflanzungen auszusparen. Die Zu- und Ausfahrt ist mindestens mit Brechkorngemisch von ca. 20 cm Dicke auf einer Länge von 20 m herzustellen und mit Pflastersteinen oder Asphalt zu befestigen. Die Befestigung ist so auszuführen, dass der Kreisstraße kein zusätzliches Oberflächenwasser zugeführt wird.

Innerhalb des Pflanzstreifens im Westen ist eine Zu- und Ausfahrt pro Grundstück in einer Breite von max. 10 m zulässig. Die Bepflanzungen werden an dieser Stelle unterbrochen.





Die Lage der Einfahrten steht derzeit noch nicht fest, so dass auf die Festsetzung von Einfahrtsbereichen und Bereichen ohne Ein- und Ausfahrt verzichtet wird. Die Festlegung der Schutzpflanzung entlang der Kreisstraße verhindert, dass zusätzliche Einfahrtmöglichkeiten entstehen.

Theoretisch könnten sich innerhalb des Gewerbegebietes ein einziger Betrieb oder auch zwei Betriebe im Westen ansiedeln, die die Erschließung über die Straße Maschweg vornehmen. Diese unwahrscheinlichen Einzelfälle müssten im Rahmen der Baugenehmigung näher untersucht werden. Es kommt dann darauf an, ob und wieviel Verkehr die Betriebe nach sich ziehen. Generell sind die Werte der 16. BImSchV in dem allgemeinen Wohngebiet einzuhalten, durch das die Straße Maschweg führt.

Bei einer Erschließung des gesamten Gewerbegebietes über die Kreisstraße wären ebenfalls die Einzelbetriebe mit ihren verkehrlichen Auswirkungen näher zu betrachten. Die Kreisstraße ist jedoch dafür ausgelegt, überregionalen Verkehr aufzunehmen, so dass die Erschließung über die K 16 unproblematisch ist.

Stellplätze können auf dem Grundstück untergebracht werden, ohne dass zusätzliche Beschränkungen vorgenommen werden müssen.

Eine innere Erschließung des Gewerbegebietes ist nicht notwendig. Geplant ist, das Gebiet in zwei Grundstücke aufzuteilen. Das westliche Grundstück soll über die Straße Maschweg erschlossen werden, für die östliche Hälfte ist geplant, das Grundstück über die Kreisstraße zu erschließen. Sollte diese Aufteilung nicht umgesetzt werden, ist die innere Erschließung auf privatrechtlicher Ebene vorzunehmen.

## **8. Klimaschutz**

Der Klimaschutz wird in der verbindlichen Bauleitplanung dahingehend berücksichtigt, dass das Baugebiet eine südliche Ausrichtung der Gebäude ermöglicht, um die Sonnenenergie nutzen zu können. Die in den privaten Grünflächen, Schutzpflanzung, anzupflanzenden Laubgehölze können helfen, die CO<sub>2</sub>-Emissionen zu mindern.



## 9. Natur- und Landschaftspflege

### 9.1 Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft

#### 9.1.1 Naturräumliche Gegebenheiten

Die Landschaft im Umfeld des Plangebietes wird durch den Übergangsbereich der ebenen bis flachwelligen Grundmoränenlandschaft des Uelzener Beckens und der welligen bis kuppigen Endmoränenlandschaft der Ostheide charakterisiert.

Das **Uelzener Becken** ist eine großflächige Grundmoränenlandschaft, die von mehreren Bächen durchschnitten wird und rundum von den ca. 50 m höher liegenden Waldhügelgebieten der Endmoränenzüge umschlossen ist. Das Uelzener Becken verfügt über die besten Ackerböden der Lüneburger Heide, so dass sich eine Kulturlandschaft entwickelt hat, die vom Ackerbau gekennzeichnet ist. In den intensiv genutzten Bereichen stellen die Bach- und Flussniederungen häufig die einzigen strukturierenden, naturnäheren Flächen dar.

Die **Ostheide** wird im Planungsraum von den Endmoränenstaffeln und Trockentälern der Osthannoverschen Kiesmoräne geprägt. Der Naturraum ist ein reliefreiches Waldhügelland, welches sich östlich des Uelzener Beckens nach Norden bis an die Elbe erstreckt.

Dominiert wird der Naturraum von Kiefernforsten, die die sandigen Moränenkuppen bedecken. In die Sandböden eingebettet sind Geschiebelehminseln, die aufgrund ihrer bindigen Böden und der günstigeren Wasserverhältnisse bevorzugte Standorte der heutigen Siedlungen und der Ackerkultur sind. Die Ostheide besitzt keine nennenswerten oberflächlichen Abflüsse. Durch Aufstaumaßnahmen von kleineren Gräben und Bächen sind jedoch kleinflächige Niedermoorbildungen in den Talungen vorhanden.

#### 9.1.2 Naturschutzfachliche Vorgaben

Das Plangebiet ist im **Landschaftsrahmenplan des Landkreises Uelzen** (2012) Teil eines großflächigen Gebietes mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz. Es handelt sich um eine Teilfläche des Important Bird Areas mit besonderer Bedeutung für Vogelarten der Agrarlandschaft, insbesondere Heide-lerche und Ortolan (siehe S. 114 des Landschaftsrahmenplans, A 94). Nach den Darstellungen der Maßnahmenkarte des Landschaftsrahmenplans liegt das Areal in einem Gebiet (Nr. 75), das die Voraussetzungen eines Landschaftsschutzgebietes gem. § 19 NAGBNatSchG in Bezug auf § 26 BNatSchG erfüllt.

**Natura 2000 Gebiete** sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Das nächstliegende EU-Vogelschutzgebiet V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ liegt außerhalb des Wirkraums des Planvorhabens nordwestlich in ca. 3,2 km Entfernung von Rosche. Das Schutzgebiet ist ein herausragendes Brutgebiet für Vogelmerein-



schaften trocken-warmer Standorte mit lichten Waldrändern und einer strukturreichen Kulturlandschaft (wertbestimmende Brutvögel: Ortolan, Heidelerche).

### **9.1.3 Relief, Geologie und Boden**

Siehe Kapitel 12.2.1.5

### **9.1.4 Wasser**

Siehe Kapitel 12.2.1.6

### **9.1.5 Klima, Luft**

Siehe Kapitel 12.2.1.3

### **9.1.6 Heutige potentielle natürliche Vegetation (HPNV)**

Die potentielle natürliche Vegetation stellt ein theoretisches Vegetationsbild dar, das sich nach Unterlassen des menschlichen Einflusses unter den derzeitigen natürlichen Standort- und Umweltbedingungen ausbilden würde. Sie entspricht der gegenwärtigen Leistungsfähigkeit des jeweiligen Standortes und ist somit Ausdruck für das biotische Wuchspotential einer Fläche.

Die potentielle natürliche Vegetation dient u. a. bei der Planung von Bepflanzungsmaßnahmen dazu, eine möglichst naturnahe Pflanzenauswahl zusammenzustellen, die an den Standort angepasst ist und sich ohne dauerhafte Pflege am Standort entwickeln kann.

Der trockene, sandige schwach anlehmige Boden des Plangebietes wäre von einem Drahtschmielen-Buchenwald mit Übergang zu einem trockenen Birken–Stieleichenwald geprägt. Der Staunässe und einen höheren Nährstoffreichtum aufweisende Pseudogley-Boden wäre von einem Eichen-Hainbuchenwald mit Übergang zu einem Flattergras-Buchenwald bewachsen.

### **9.1.7 Arten und Lebensgemeinschaften**

Siehe Kapitel 12.2.1.2

### **9.1.8 Landschaftsbild/Ortsbild**

Siehe Kapitel 12.2.1.4

## **9.2 Mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter**

### ***Beurteilung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft durch Aufhebung von Grünflächen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Bauck***

Der Bebauungsplan überplant im nordwestlichen Plangebiet einen 2.066 m<sup>2</sup> großen Teilbereich, der in dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Bauck liegt. Der Bebauungsplan sieht neben einem Gewerbegebiet mit einer GRZ von 0,8 am südlichen Rand des Areals eine 9 m breite und eine 4 m breite Schutzpflanzung mit einer Baumreihe und einer standortheimischen Hecke vor. Der vorliegende Bebau-





ungsplan wandelt die insgesamt 670 m<sup>2</sup> großen Grünflächen in ein Gewerbegebiet mit einer GRZ von 0,8 um.

An möglichen negativen Wirkungen für Natur und Landschaft ist der Verlust von Lebensraum durch Beseitigung und Umbau von Vegetation, kleinklimatische Veränderungen durch Freiflächenverlust und Veränderung der lufthygienischen Bedingungen sowie Landschaftsüberformung durch Beseitigung von Grünelementen und Errichtung von naturraumuntypischen Gebäuden zu nennen. Die erheblichen Beeinträchtigungen sind durch Neuanpflanzungen von standortheimischen Gehölzen kompensierbar. Insgesamt sind 670 m<sup>2</sup> Grünfläche und die 536 m<sup>2</sup> Neuversiegelung zu kompensieren.

### ***Beurteilung der Planwirkungen auf Natur und Landschaft in dem Erweiterungsgebiet (11,14 ha)***

Der überwiegende Teil des vorliegenden Bebauungsplans wird von dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan nicht erfasst. Er liegt im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB. Auf der 11,14 ha großen Fläche gelten daher die aktuellen Bestandsbewertungen.

### **Wirkfaktoren des Vorhabens**

Die möglichen bau-, anlage-, und betriebsbedingten Planwirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Schutzgüter, die durch den Bebauungsplan vorbereitet werden, sind tabellarisch dargestellt:

| <b>Auswirkungen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                  |                    |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|--------------------|
| a) baubedingt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | b) anlagebedingt | c) betriebsbedingt |
| <ul style="list-style-type: none"><li>• Verlust von Lebensraum durch Beseitigung und Umbau von Vegetation a) b)</li><li>• Verlust belebten Bodens durch Versiegelung b)</li><li>• Bodenauftrag und -abtrag, Bodenverdichtung a) c)</li><li>• Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate durch Versiegelung b)</li><li>• Luftverunreinigung durch Abgase und Geruchsemissionen a) c)</li><li>• Verdrängung und Verlust von Tierindividuen durch Immissionen in Form von Lärm, Licht und Abgasen sowie eine Zunahme der Frequenzierung a) b)</li><li>• Kleinklimatische Veränderungen durch Freiflächenverlust und Veränderung der lufthygienischen Bedingungen, Temperaturerhöhung, Verringerung der Luftfeuchte b)</li><li>• Landschaftsüberformung durch Errichtung von naturraumuntypischen Gebäuden und technisch geprägten Anlagen b)</li></ul> |                  |                    |

**Auswirkungen auf Schutzgut Boden:** Neben der vorhandenen Versiegelung durch die bestehenden Straßen von insgesamt 0,3043 ha Fläche kann sich die Bodenversiegelung um 7,4659 ha innerhalb des geplanten Baugebietes (GE, GRZ:



0,8+440 m<sup>2</sup> Versiegelung für Zufahrten) auf insgesamt 7,7702 ha im Plangebiet erhöhen. Die Versiegelung von belebtem Boden ist grundsätzlich als erheblich und nachhaltig zu bewerten, da diese gleichbedeutend mit einem vollständigen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen ist.

Durch Überbauung (Bodenauf- und –abtrag bei Nivellierung der Bauflächen) wird die natürliche Bodenentwicklung und Bodenhorizontabfolge überformt. Dies stellt im Fall von belebten Böden eine Beeinträchtigung der natürlichen Bodenentwicklung dar. Durch Auf- und Abträge überformte unversiegelte Böden können jedoch nach kurzer Zeit wieder Lebensraum- und Regelungsfunktionen erfüllen. Des Weiteren können die Beeinträchtigungen durch Bodenschutzmaßnahmen (vgl. Kap. 9.2.1 Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen) erheblich reduziert werden. Die Auswirkungen durch Überbauung werden daher insgesamt als *unerheblich* beurteilt.

**Auswirkungen auf Schutzgut Wasser:** Durch die mögliche Versiegelung gehen ca. 7,46 ha Fläche als Retentionsfläche vollständig verloren. Dies bedeutet eine Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate und eine Erhöhung der Menge des abzuführenden Niederschlagswassers. Durch geeignete Minimierungsmaßnahmen (Regenwasserversickerung auf den Grundstücken) können die Eingriffe in das Schutzgut Grundwasser weitgehend minimiert werden. Demnach sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Eingriffe in Oberflächengewässer finden nicht statt. Mit Einhaltung der allgemeinen wasserrechtlichen Bestimmungen in den nachgeschalteten, konkreten Anlagen- und Baugenehmigungsplanungen sind Verschmutzungen des Grundwassers durch Handhabung mit wassergefährdenden Stoffen in den Baugebieten vermeidbar.

**Auswirkungen auf Schutzgut Klima / Luft:** Die Funktion als klimatischer Ausgleichsraum mit Kaltluftproduktion geht auf den bebauten und versiegelten Flächen vollständig verloren. Dieser Funktionsverlust ist im Plangebiet in einer Größenordnung von ca. 7,46 ha zu erwarten. Auf den Freiflächen im Plangebiet (private Grünflächen, sonstige Freiflächen/Abstandsflächen) bleiben die klimaökologischen Funktionen im Wesentlichen erhalten. Die zu erwartenden kleinklimatischen Veränderungen spiegeln sich in einer schwachen lokalen Erhöhung der Temperaturen (durch stärkere Erwärmung und größere Wärmespeicherkapazität der Materialien, spürbar besonders nachts) und eine Verringerung der relativen Luftfeuchte wider. Dieser Eingriff wird durch die geplanten Ein- und Durchgrünung wesentlich abgemildert. Von den geplanten Gewerbebetrieben können Geruchs- und Lärmemissionen ausgehen. Die Vorgaben der TA Lärm und der TA Luft sind einzuhalten.

Weiträumig wirksame Veränderungen, insbesondere für die übrige Siedlungslage der Ortschaft Rosche sind aus dem oben beschriebenen Gesamtzusammenhang nicht abzuleiten. Die Durchführung der Planung und der damit verbundenen Auswir-



kungen auf das Schutzgut Klima / Luft sind unter Berücksichtigung der geplanten Neuanpflanzungen im Gebiet als unerheblich einzustufen.

**Auswirkungen auf Schutzgut Biotop/Flora:** Innerhalb des Plangebietes ist mit einer Überbauung bzw. Umwandlung von ca. 10,66 ha Ackerbiotope (AS u. AL) in siedlungsbestimmte Biotopkomplexe und Nutzungstypen zu rechnen. Die Überbauung bzw. Umwandlung kann als eine mäßige Beeinträchtigung der Biotopfunktionen gewertet werden, da es sich um naturferne, zeitnah wiederherstellbare Ökosystem (Wertstufe I-II) handelt. Ein Eingriff in die Straßen begleitende Birkenreihe ist nicht geplant.

Gefährdete Pflanzenarten der Roten Listen konnten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden. Von einer erheblichen Beeinträchtigung gefährdeter und artenschutzrechtlich streng geschützter Pflanzen ist nicht auszugehen.

**Auswirkungen auf Schutzgut Fauna:** Durch die Überbauung von Ackerbiotopen geht (Teil-)Lebensraum für Vogelmenschen der Ackerlandschaften, Fledermäuse, sonstige Kleinsäuger (z. B. Maulwurf, Feld- und Schermäuse) und Insekten verloren. Die Betroffenheit der für den Planungsraum relevanten Vogel- und Fledermausarten, welche speziellen artenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen, wird im nachfolgenden Kapitel beurteilt. Der Lebensraumverlust der übrigen Tierartengruppen ist als nicht erheblich einzustufen, da es sich um „Allerweltsarten“ handelt, die keine besonderen Lebensraumansprüche besitzen und ähnlich strukturierte, großflächige Ausweichräume im nahen Umfeld bestehen. Die Planung sieht die Entwicklung naturnäherer Biotopflächen (Feldhecken mit Säumen) an den Rändern des Plangebietes vor, die als Nahrungs-, Rast- und Verbundelemente fungieren, so dass ein Lebensraumverlust für heimische Tiere kompensierbar ist.

### **Auswirkungen auf Tiere des speziellen Artenschutzes**

In diesem Kapitel erfolgt die artenschutzrechtliche Bewertung für die streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten. Es sind die Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu prüfen (Tötung, Störung sowie Beschädigung/ Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten). Zur methodischen Vereinfachung wird nur die Betroffenheit von im Gebiet potentiell vorkommenden, planungsrelevanten Tierarten bzw. Tierartengruppen überprüft, die in Kap. 9.1.7 ermittelt wurden. Demnach sind die Tierartengruppe Fledermäuse und die europäischen Vogelarten der artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen.



### Fledermäuse

Geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im Gebiet nicht wahrscheinlich. Des Weiteren werden in ältere Gehölzbestände (HBA), die ggf. als Sommerquartier für Fledermausarten nutzbar wären, nicht eingegriffen. Die offene Ackerflur ist kein essentielles Nahrungshabitat für Fledermäuse, so dass mit dem Biotopverlust keine Beeinträchtigung der lokalen Fledermaus-Population zu erwarten ist.

Die Lebensraumbedingungen werden sich mit der geplanten Durchgrünung und Eingrünung und der damit zu erwartenden Insektenvielfalt für Fledermäuse nicht wesentlich verschlechtern. Es besteht keine erhebliche Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine Verletzung des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Viele Fledermausarten reagieren auf Lichtmissionen empfindlich. Das Störungsverbot (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) wird aufgrund der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu Lichtmissionen nicht verletzt (Kap. 9.2.1: Vermeidung und Minimierung Maßnahmen).

Bezüglich des Tötungsverbots (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) werden keine Handlungen erwartet, die zu einer erheblichen Steigerung des allgemeinen Lebensrisikos führen aufgrund des relativ langsamen Verkehrs im Plangebiet.

### Vögel

Durch Freimachen der Baufelder können Nestlinge getötet werden. Das Tötungsverbot (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) wird durch eine Bauzeitenregelung nicht verletzt (siehe artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen).

Es wird Lebensraum der Feldvogelart Schafstelze überbaut. Da die Schafstelze in Niedersachsen nicht als bestandsgefährdet gilt, ist die anlagebedingte Überbauung von 2 Brutplätzen der Art als nicht erheblich einzustufen. Ein Ausweichen der Art in angrenzende Ackerareale ist bei der anpassungsfähigen Art wahrscheinlich. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten ist eingeschränkt, aber weiterhin erfüllt. Ein Schädigungstatbestand nach § 44 (5) BNatSchG liegt nicht vor.

Mit Umsetzung der Planung ist der anlagebedingte Verlust von zwei Brutplätzen der in Niedersachsen bestandsgefährdeten Feldlerche wahrscheinlich. Die Art hat in den letzten Jahren einen starken Bestandsrückgang in Niedersachsen erfahren und gilt als bestandsgefährdet. Ein Lebensraumverlust ist daher als erhebliche Beeinträchtigung zu werten.

Ein Ausweichen der Art ist im räumlichen Zusammenhang nur nach einer Aufwertung von artspezifischen Bruthabitaten des umliegenden Landschaftsraums möglich (§ 44 Abs.5 Satz 2 BNatSchG). Dementsprechend ist eine Zulässigkeit nur in Verbindung mit *vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)* gegeben (§





44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG). Es werden daher entsprechende Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der lokalen Population festgelegt.

Für Greifvögel, z. B. *Mäusebussard*, *Habicht*, *Rotmilan* und *Sperber*, geht ein Teil Ihres Jagdhabitats verloren. Aufgrund des großen Aktionsradius der Arten und der umgebenden großräumigen freien Landschaft, wird der Verlust als nicht erheblich eingestuft.

Die Gehölzbestände bleiben erhalten und werden durch Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen vermehrt. Für die anpassungsfähigen *Gehölzbrüter* ist mit keinen negativen Wirkungen durch die Planung zu rechnen.

Die Hecken- und Saumstrukturen am südlichen Rand des Sandabbaugebietes verlieren für Rebhühner die Verbundfunktion, da die angrenzenden Offenbiotope in ein Siedlungsgebiet umgewandelt werden. Der Teillebensraumverlust ist jedoch nicht als essentiell zu bewerten, da die Art über einen größeren Aktionsradius verfügt. Des Weiteren werden neue Gehölzstrukturen mit breiten Saumzonen geschaffen, die für Rebhühner als Verbundelemente dienen können.

Für weitere Tierarten ist eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht erforderlich.

**Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild:** Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft sind in Zusammenhang mit den Vorhaben zu erwarten durch eine Verfremdung und Überformung der Oberflächengestalt infolge von Überbauung und Versiegelung. Da das Vorhaben auf einer offenen, einsehbaren Fläche errichtet wird, sind störende Sichtbezüge im Nahbereich auf das Vorhaben von Osten, Süden und Westen möglich. Das Planvorhaben wird auf einem durch gewerbliche Bauten vorbelasteten Areal realisiert, so dass die Eingriffsintensität minimiert ist. Die erheblichen Beeinträchtigungen sind durch eine Eingrünung des Plangebietes mit standortheimischen Gehölzen kompensierbar.

**Auswirkungen auf die Biologische Vielfalt:** Im Geltungsbereich des Plangebietes kommt es durch die Bebauung und Versiegelung zu einem Lebensraumverlust für Tiere und Pflanzen. Betroffen sind überwiegend geringwertige Nutzökosysteme. In höherwertige Lebensräume wird nicht eingegriffen. Seltene und gefährdete Pflanzenarten kommen im Gebiet nicht vor. Das Plangebiet begründet aufgrund der homogenen, intensiven Nutzungsstrukturen keine hohe faunistische Artendiversität. Betroffen ist jedoch eine gefährdete Offenlandvogelart, für die Maßnahmen zur Aufwertung ihres Lebensraums geschaffen werden. Negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt werden durch den Bebauungsplan unter Einbeziehung der vorgesehenen Erhaltungs-, Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht verursacht.



## **Zusammenfassung der Auswirkungen des Vorhabens**

Die Realisierung des Vorhabens ist teilweise mit erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Boden, Arten und Lebensgemeinschaften und das Landschaftsbild verbunden. Das Vorhaben ist als Eingriff gemäß § 14 BNatSchG zu werten. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist gemäß § 15 BNatSchG in Verbindung mit § 1a BauGB die Eingriffsregelung anzuwenden und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich für die sich aus der Umsetzung der Planung ergebenden Eingriffe in Natur und Landschaft festzulegen.

### **9.2.1 Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen**

Gemäß § 14 BNatSchG dürfen Eingriffe die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigen. Zur Reduzierung der Vorhaben bedingten Beeinträchtigungen sind die nachfolgend skizzierten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen vorgesehen.

#### ***Pflanzung an Grundstücksgrenzen***

Um ein Mindestmaß an innerer Durchgrünung des Baugebietes zu gewährleisten, ist die Anlage von Pflanzstreifen an den Grundstücksgrenzen vorzunehmen. Es sind auf 4 m breiten Grünstreifen an allen Grundstücksgrenzen mit Ausnahme der Grenzen zu privaten Grünflächen sowie zu öffentlichen Straßenverkehrsflächen und außerhalb des Schutzbereichs von Ver- und Entsorgungsleitungen 2-reihige Strauchhecken zu pflanzen und zu erhalten. Es sind standortheimische Sträucher wahlweise der Arten gemäß Pflanzenliste 2 in etwa gleichen Mengenanteilen zu setzen. Pro Gehölz sind etwa 1,0 m<sup>2</sup> Pflanzfläche vorzusehen. Zu den Nachbarflächen sind mindestens 1,25 m Pflanzabstand einzuhalten.

#### ***Einfriedungen***

Einfriedungen sind nur außerhalb der festgesetzten privaten Grünflächen an der Baugebietsseite zulässig.

#### ***Wasserhaushalt, Regenrückhaltung***

Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades im Baugebiet ist eine vollständige Flächenversickerung des Niederschlagswassers im Baugebiet auf den unbebauten Freiflächen des Baugebietes nicht wahrscheinlich. Das anfallende Oberflächenwasser muss über geeignete Versickerungsanlagen, z. B. in Form von Versickerungs- und Regenrückhaltungsmulden, auf den privaten Grundstücken versickert werden.

#### ***Bodenschutz***

a) Zur Sicherung und zum Schutz des Oberbodens ist die DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten" i. V. m. DIN 18300 "Erdarbeiten, Allgemeine technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen" anzuwenden. Vor Baubeginn ist der Oberboden in vorhandener Dicke von allen Arbeitsflächen sowie ggf. benötigten Arbeitsstreifen oder Lagerflächen abzutragen, getrennt von sonsti-



gem Aushub in Mieten zu lagern und nach Abschluss der Baumaßnahme als Vegetationsfläche wieder einzubauen.

**b)** Bodenverdichtungen sind generell auf ein Mindestmaß zu beschränken. Bauliche Verdichtungen von gewachsenem Boden sind nach Abschluss der Baumaßnahmen entsprechend der DIN 19731 rückgängig zu machen. Alle Flächen sind durch geeignete Maßnahmen vor Bodenverdichtungen zu schützen.

**c)** Schadstoffausträge sind durch regelmäßige Kontrolle der Baufahrzeuge hinsichtlich Öl- und Treibstoffverlust auszuschließen. Während der Baumaßnahmen ist der Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen (Treibstoffe, Schmiermittel, Chemikalien usw.) so weit wie möglich zu begrenzen. Außerdem sind Sicherheitsmaßnahmen z. B. beim Betanken und Warten der Baumaschinen durchzuführen, um Unfälle und Leckagen weitgehend auszuschließen.

**d)** Der Boden ist vor Schadstoffeinträgen entsprechend dem Stand der Technik zu schützen, z. B. Umgang mit Wasser und Boden gefährdenden Stoffen nur auf versiegelten Flächen.

### ***Bauzeitenregelung***

Die Erschließungsarbeiten und Baulandfreimachungen sind außerhalb der Brutzeit der Boden brütenden Feldvögel zwischen August und März durchzuführen, um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.

### ***Nachaktive Tiere (Insekten und Fledermäuse)***

Eine Ausleuchtung der Betriebsfläche hat mit Natrium-Niederdrucklampen, LED oder Osram-Sparlampen zu erfolgen. Diese Leuchtmittel reduzieren das Anlocken von Insekten erheblich. Weiterhin ist im Außenbereich zum Fledermaus- und Insektenschutz darauf zu achten, dass nur die betriebstechnisch erforderlichen Bereiche beleuchtet werden. Seitliches oder nach oben ausstrahlendes Streulicht ist unbedingt zu vermeiden. Dies ist durch entsprechende Abschirmungen der Leuchten zur Seite und nach oben hin zu gewährleisten.

### ***Landschaftsbild***

Die Höhe baulicher Anlagen wird im Plangebiet begrenzt, um die Eingriffe in das Landschaftsbild zu minimieren. Generell sollten keine auffälligen Farben für Dächer und Fassaden verwendet werden.

### **9.2.2 Ausgleichsmaßnahmen**

Für verbleibende Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds werden gemäß § 15 Absatz 2 BNatSchG i. V. m. § 1a BauGB die im Folgenden beschriebenen Kompensationsmaßnahmen erforderlich.



### Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes

Die folgenden Kompensationsflächen und -maßnahmen beziehen sich auf Gehölzanpflanzungen. Sie sollen eine Aufwertung des Landschaftsbildes, eine klein-klimatische Verbesserung, einen wirksamen Immissionsschutz sowie eine Aufwertung der Lebensraumbedingungen für die heimische Fauna und Flora erzielen.

#### **Anpflanzung von Sichtschutzhecken**

Das Gewerbegebiet wird zur freien Landschaft mit 10 m und 15 m breiten Grünstreifen eingegrünt, auf dem standortheimische Bäume und Sträucher zu pflanzen und zu erhalten sind. Zur vorhandenen Hecke im Nordosten wird ein 5 m breiter Pufferstreifen geplant, um die Lebensraumfunktionen der Hecke zu erhalten und zu verbessern und einen ausreichenden Abstand zwischen Bebauung und der Grünstruktur zu gewährleisten.

#### ***Maßnahme Nr. 1: Strauch-Baumhecke, 7-reihig (Schutzpflanzung 1)***

Das Gewerbegebiet wird im Westen mit einer 10 m breiten Anpflanzungsfläche eingegrünt. Innerhalb der Fläche ist eine 7-reihige Strauch- und Baumhecke aus standortheimischen Arten gemäß dem Pflanzschema A und der Pflanzenliste 1 zu pflanzen und zu erhalten. Die Gehölze sind in einem Abstand zwischen den Reihen von 1,0 m und 1,5 m in den Reihen setzen. Die Gehölzfläche ist zu 30 % mit Haupt- und Nebenbaumarten und zu 70 % mit Straucharten zu überstellen. Bei Abgang von Gehölzen sind diese durch artgleiche Gehölze gemäß der Pflanzenliste 1 zu ersetzen. Der Gehölzbestand ist stufig aufzubauen (Abfolge: Saum-, Mantel-, Traufschicht).

Dem Gehölzbestand ist beidseitig ein 1,5 m breiter Krautsaum vorzulagern. Die Krautsäume sind der Sukzession zu überlassen, ggf. ist eine sporadische Mahd im mehrjährigen Turnus zur Entkusselung ratsam.

Für die Erstellung von einer Zufahrt pro Grundstück ist es zulässig, eine 10 m breite Teilfläche der Anpflanzungsfläche auszusparen. Im Bebauungsplan wird die Grünfläche als private Grünfläche, Schutzpflanzung 1, festgesetzt.

**Kompensationsfläche: 2.040 m<sup>2</sup>**

#### ***Maßnahme Nr. 2: Strauch-Baumhecke, 9-reihig (Schutzpflanzung 2)***

Innerhalb der 15 m breiten Grünfläche, die das Plangebiet im Süden und im Osten umgrenzt, ist eine 9-reihige Baum- und Strauchhecke aus standortheimischen Arten gemäß dem Pflanzschema B und der Pflanzenliste 2 zu pflanzen und zu erhalten. Die Gehölze sind in einem Rasterabstand von 1,5 m in den Reihen und 1 m zwischen den Reihen zu setzen. Die Gehölzfläche ist zu 38 % mit Haupt-, Pionier und Nebenbaumarten und zu 62 % mit Straucharten zu überstellen. Bei Abgang von Gehölzen sind diese durch artgleiche Gehölze gemäß der Pflanzenliste 2 zu ersetzen. Die Hecke ist stufig aufzubauen (Abfolge: Saum-, Mantel-, Traufschicht). Dem





Gehölzbestand sind zur Baugebietsseite 1,5 m und zur südlich angrenzenden Feldmark bzw. zur Kreisstraße 4,5 m breite Krautsäume vorzulagern. Die Krautsäume sind der Sukzession zu überlassen, ggf. ist eine sporadische Mahd im mehrjährigen Turnus zur Entkusselung ratsam. Für die Erstellung einer Zufahrt von der K 16 ist es zulässig, eine maximal 10 m breite Teilfläche von Bepflanzungen auszusparen.

Im Bebauungsplan wird die Grünfläche als private Grünfläche, Schutzpflanzung 2 festgesetzt.

**Kompensationsfläche: 9.298 m<sup>2</sup>**

***Maßnahme Nr. 3: Krautsaum mit Strauchpflanzungen (Schutzpflanzung 3)***

Am nordöstlichen Rand des Plangebietes wird die bestehende Hecke um einen 5 m breiten Grünstreifen verbreitert. Auf der Fläche sind zur Strukturierung 9 Strauchgruppen mit jeweils 5 bis 10 standortheimischen Sträuchern der Arten Heckenrose (*Rosa canina*), Schlehe (*Prunus spinosa*) und Weißdorn, Mindestpflanzqualität: leichter Strauch, 3 Triebe, Höhe 40-70 cm, in gleichen Mengenteilen zu pflanzen und zu erhalten. Pro Strauch ist eine Pflanzfläche von mindestens 1,0 m<sup>2</sup> vorzusehen. Der Mindestabstand der Strauchgruppen zueinander beträgt 3 m. Die unbepflanzte Offenfläche wird mittels Selbstbegrünung zu einem Krautsaum entwickelt. Der Krautsaum ist dauerhaft der Sukzession zu überlassen. Im Bebauungsplan wird die Grünfläche als private Grünfläche, Schutzpflanzung 3, festgesetzt.

**Kompensationsfläche: 1.920 m<sup>2</sup>**

Ein wirksamer Schutz vor Wildverbiss ist für alle Schutzpflanzungen erforderlich. Andere Nutzungen sind innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern unzulässig, z.B. das Lagern von Materialien aller Art.

**Externe Kompensationsmaßnahmen**

Es wird auf gemeindeeigene Kompensationsflächen (E 1 – E 4) sowie auf eine Kompensationsfläche (E 5), die im Eigentum der Gemeinde Oetzen ist, zurückgegriffen, um die vorhabenbedingten erheblichen Beeinträchtigungen auf Natur und Landschaft zu kompensieren. Der beschriebene Waldumbau orientiert sich primär an naturschutzfachlichen Zielbiotopen.



Abbildung 1: Lage der externen Kompensationsflächen E 1 – E 4 und der CEF-Maßnahmenfläche für die Feldlerche, M 1 : 50 000<sup>1</sup>

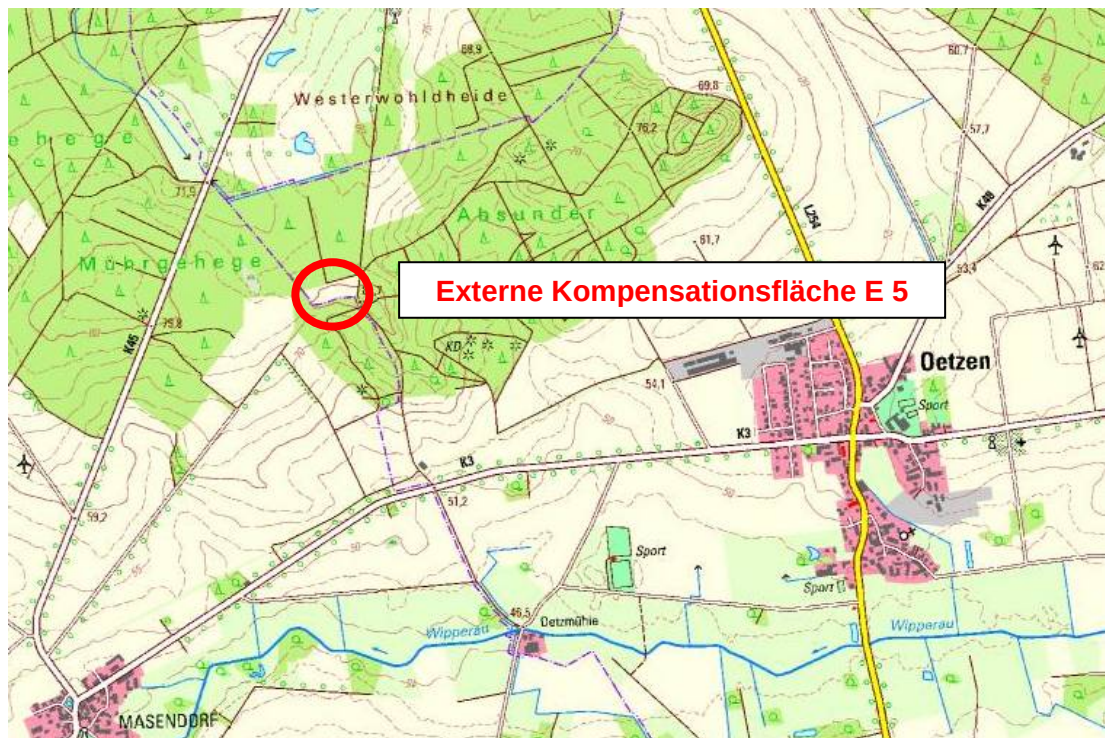


Abbildung 2: Lage der externen Kompensationsfläche E 5, M 1 : 20 000<sup>2</sup>



Die Standortmerkmale der 5 Flächen werden tabellarisch aufgelistet.

**Tabelle 1: Standortmerkmale der externen Kompensationsflächen**

| Fläche                                                                                                                                                                 | Bodenkundl. Standorteigenschaften                                                                                                                                                                                         | Vegetation (Bestand)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>E 1</b><br>Kataster: Gemarkung Schmölau, Flur 1, Flurstück 16/1, Fläche: 40.251 m <sup>2</sup><br>Nutzung: Nadelwald<br>Kompensationsbedarf: Gesamtfläche           | Relief: kleinkuppig mit mehreren Bodensenken (Sandentnahme), Gefälle Nord, Nordost<br>Bodenart: sandig, Unterboden lehmig,<br>Bodentyp: Pseudogley Braunerde<br>Bodenfeuchte: überwiegend trocken, süd-östlich staufeucht | Mischbestand aus Lärche, Kiefer und Fichte, Altersstruktur: schwaches Baumholz, vereinzelt Altbaumbestand (Eiche und Buche), Strauch- u. Bodenvegetation kaum entwickelt, mehrere kleine Bodensenken (Sandentnahme) mit Besenginster, Ränder zu angrenzenden Wegen und Ackerlage: alte Buchen und Eichen (Nord), illegale Müllentsorgung.                                                                                                                   |
| <b>E 2</b><br>Kataster: Gemarkung Schmölau, Flur 1, Flurstück 20/1, Fläche: 12.668 m <sup>2</sup><br>Nutzung: Nadelwald<br>Kompensationsbedarf: Gesamtfläche           | Relief: Senkenlage, Gefälle West<br>Bodenart: sandig, schwach lehmig,<br>Bodentyp: Braunerde Podsol<br>Bodenfeuchte: überwiegend trocken, nach Westen feucht infolge Hangwasser                                           | Einförmiger Kiefernforst, schwaches bis mittleres Baumholz, Strauchschicht nicht entwickelt, größere flachmuldige Senke, baumfrei randständigen mit einzelnen Fichten und sporadisch mit Besenginster. Am westlichen Rand Dominanz von Fichten.<br>Bodenvegetation: Gräser (Drahtschmiele) im westl. Feuchtbereich Pfeifengras                                                                                                                              |
| <b>E 3</b><br>Kataster: Gemarkung Schwemlitz, Flur 5, Flurstück 30<br>Fläche: 5.242 m <sup>2</sup><br>Kompensationsbedarf: Gesamtfläche                                | Relief: flachwellig, zur angrenzenden B 191 Abböschung in eine flache ehemalige, bewaldete Sandabbaugrube<br>Bodenart: sandig, schwach lehmig,<br>Bodentyp: Braunerde Podsol<br>Bodenfeuchte: trocken                     | Einförmiger Kiefernforst, schwaches bis mittleres Baumholz, wenig Birkenbeimischung, Strauchschicht kaum entwickelt mit Faulbaum und Birkenjungwuchs, ehemalige Sandabbaugrube ebenfalls bewaldet, Bodenvegetation: Gräser (Drahtschmiele)                                                                                                                                                                                                                  |
| <b>E 4</b><br>Kataster: Gemarkung Borg, Flur 3, Flurstück 23<br>Fläche: 2.621 m <sup>2</sup><br>Nutzung: Nadelwald<br>Kompensationsbedarf: Gesamtfläche                | Relief: eben, Bodenart: sandig schwach anlehmig, Bodentyp: Braunerde Podsol<br>Bodenfeuchte: trocken                                                                                                                      | Lichter Kiefernforst mit geringer Birkenbeimischung, am nördlichen und westlichen Rand Eichenbeimischung, am südlichen Rand breiterer Krautsaum.<br>Bodenvegetation: überwiegend Gräser (Drahtschmiele) und Weissmoos                                                                                                                                                                                                                                       |
| <b>E 5</b><br>Kataster: Gemarkung Oetzen, Flur 1, Flurstück 6/1<br>Fläche: 11.991 m <sup>2</sup><br>Für Kompensationsmaßnahmen noch zur Verfügung: 1.879m <sup>2</sup> | Relief: flachwellig, eben<br>Bodenart: sandig, schwach lehmig,<br>Bodentyp: Braunerde Podsol<br>Bodenfeuchte: trocken<br>Bodenwertzahl: 27                                                                                | Ältere Ackerbrache mit Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte<br>Nördlich der Fläche grenzt das FFH-Gebiet „Kammolch-Biotop Mührgehege Oetendorf“ (EU-Kennzahl 2929-331) an. Das Areal ist für zahlreiche Amphibienarten, u.a. Kammolch, Moorfrosch, Knoblauchkröte und Laubfrosch, ein Lebensraum mit sehr hoher Bedeutung.<br>Neben den Laichbiotopen fungieren Wald- und Offenflächen, die mosaikartig im Mührgehege eingestreut sind, als bedeutende |

<sup>1</sup> (LGN, Top 50)

<sup>2</sup> (LGN, TK 25)



|  |  |                                                                                                                                                                                                            |
|--|--|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  |  | <p>Landlebensräume.<br/>Im Landschaftsrahmenplan des LK Uelzen wird die Gemeindefläche in das Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für den Tierartenschutz einbezogen (A61 Oetzendorfer Teiche/Mührgehege).</p> |
|--|--|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|





**Fotos der externen Kompensationsfläche E 1**



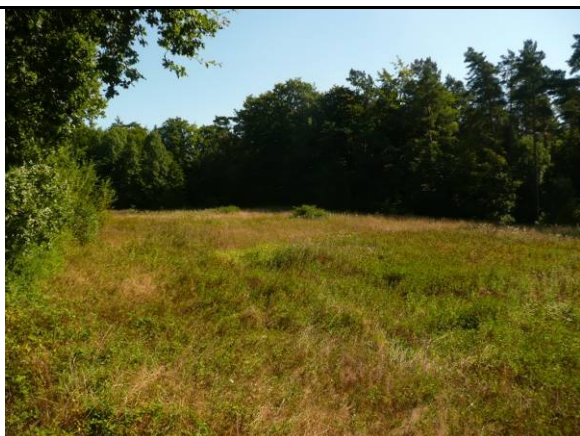
**Fotos der externen Kompensationsfläche E 2**



**Fotos der externen Kompensationsfläche E 3**





**Fotos der externen Kompensationsfläche E 4****Fotos der externen Kompensationsfläche E 5**

Die Kompensationsflächen E 1 – E 4 sind zu einem naturnahen Laubmischwald zu entwickeln. Die Fläche E 5 ist durch eine einmalige Pflegemahd offenzuhalten (geleitete Sukzession).

***Entwicklung naturnaher Laubmischwälder (E 1 – E 4)***

Die Nadelforste auf den Flächen E 1 – E 4 sollen zu naturnäheren Laubmischwaldparzellen mit den Hauptbaumarten Buche, Eiche, Birke und Kiefer unter folgenden Prämissen umgebaut werden.

Auflichtung: Auf den Maßnahmenflächen E 1 - E 4 ist der Baumbestand stark aufzulichten. Hierfür sind 40-50% der Nadelgehölze (Kiefern, Lärchen und Fichten) zu entnehmen. Die starkwüchsigen Kiefern sowie alle vorhandenen heimischen Laubgehölze, insbesondere die Laubgehölze an den Waldrändern auf Fläche E 2, z. B. Birke, Eiche und Buche, Besenginster, Schlehe, Faulbaum und Heckenrose sind zu belassen.



Unterpflanzung: Unter dem Schirm des verbleibenden Kiefernbestandes sind pro ha ca. 2.500 standortheimische Laubbäume (Rotbuchen, Stieleichen, Birken und Ebereschen, E 1: zusätzlich Hainbuche) zu setzen, Mindestqualität: 3-jährige, einmal verschulte gebietsheimische Forstware, Pflanzfläche pro Gehölz: mindestens 1,5 m<sup>2</sup>.

Der verbleibende Baumbestand auf der Maßnahmenfläche E 3 ist mit ca. 1.500 Laubbäumen, vornehmlich Stieleiche, Sandbirke, Eberesche und mit geringer Rotbuchenbeimischung zu unterpflanzen. Die Nadelgehölze innerhalb der sandigen Bodensenken auf den Flächen E 1 und E 2 sind zu entfernen. Diese Flächen sind von einer Bepflanzung auszunehmen (vgl. Abb. 3 und 4).

Pflege: Übersteigt der Ausfall 20 % der Anpflanzungen, sind Nachpflanzungen in gleicher Menge des Ausfalls vorzunehmen. Erreichen die gepflanzten Gehölze eine Höhe von 2 m, können weitere 50 % der noch vorhandenen Nadelgehölze, vornehmlich die Arten Fichte und Lärche, entfernt werden. Dabei sind die starkwüchsigen Gehölze zu erhalten.

Waldrandgestaltung: Am südlichen Waldrand der Fläche E 4 ist ein 10 m breiter und 1.250 m<sup>2</sup> großer Waldrand zu entwickeln. Es sind ca. 400 Sträucher der Arten Schlehe, Faulbaum, Besenginster, Weißdorn und Hundsrose in gleichen Mengenteilen, Qualität, Strauch, 3jährig, 40-70 cm, Pflanzfläche pro Gehölz: ca. 1,5 m<sup>2</sup> zu setzen. Übersteigt der Ausfall 20 % der Anpflanzungen, sind Nachpflanzungen in gleicher Menge des Ausfalls zu pflanzen. Zur Erhöhung der Grenzliniendichte ist auf eine einförmige Reihenspflanzung zu verzichten, sondern der Übergang zum offenen ca. 2-3 m breiten Krautsaum buchtenreich zu gestalten. Der vorhandene Krautsaum ist von einer Bepflanzung auszunehmen. Zur weiteren Strukturierung sind innerhalb der Strauchpflanzung 12 Stieleichen, leichter Heister, Höhe 100-150 cm, zu setzen.

Die Maßnahmenflächen E 1 – E 4 sind durch einen Wildschutzzaun h=1,60 m zu schützen. Der Wildschutzzaun ist nach ca. 8-10 Jahren zu entfernen.

**Kompensationsfläche: gesamt 62.607 m<sup>2</sup> (E1: 40.251 m<sup>2</sup>, E 2: 12.668 m<sup>2</sup>, E 3: 5.242 m<sup>2</sup>, E 4: 2.621 m<sup>2</sup>)**

#### ***Gelenkte Sukzession (E 5)***

Die als Ackerfläche eingetragene Fläche wird aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen. Um eine sukzessive Wiederbewaldung der Fläche zu unterbinden, erfolgt jährlich eine jährliche Mahd Mitte - Ende Juli. Ein Abtransport des Mähgutes ist nicht erforderlich. Die Schnitttiefe darf 10 cm Höhe nicht unterschreiten, um eine Verletzung möglicher Amphibien zu vermeiden.

Eine Düngung, Kalkung, und der Einsatz von Pestiziden ist nicht statthaft.

Die Fläche wird über einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Rosche und der Nachbargemeinde Oetzen gesichert.

**Kompensationsfläche:: 1.879 m<sup>2</sup>**

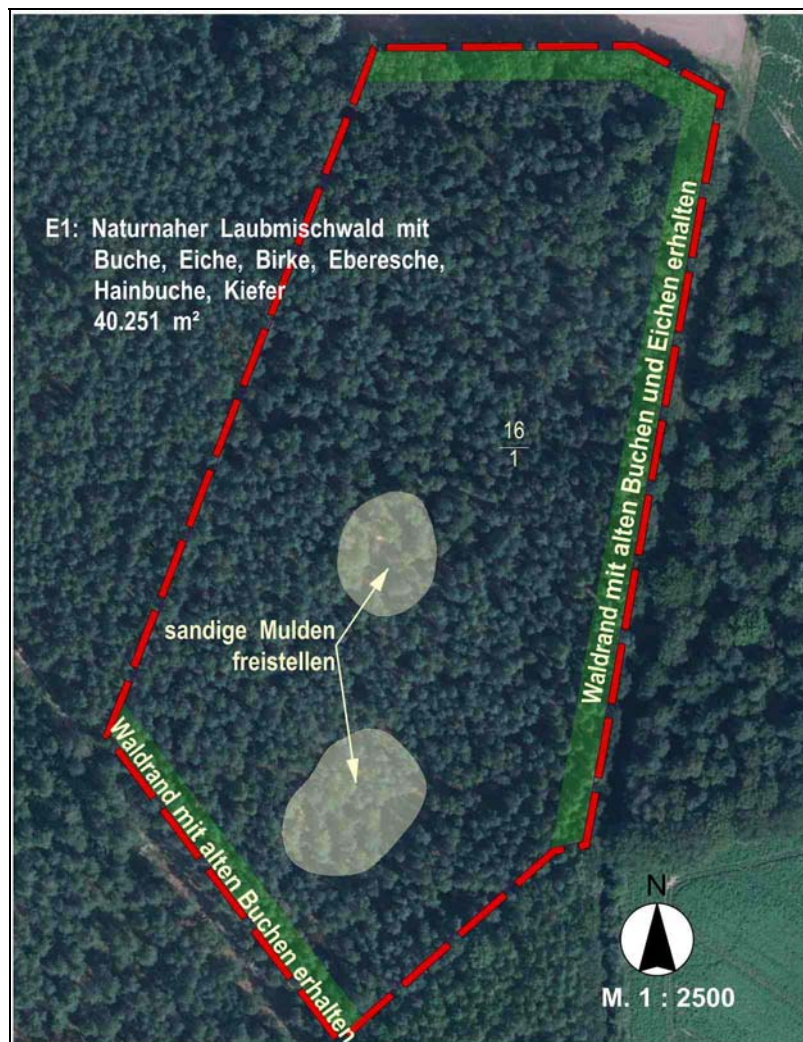


Abbildung 3: Abgrenzung und Planungskonzept der Maßnahmenfläche E 1





Abbildung 4: Abgrenzung und Planungskonzept der Maßnahmenfläche E 2



Abbildung 5: Abgrenzung und Planungskonzept der Maßnahmenfläche E 3



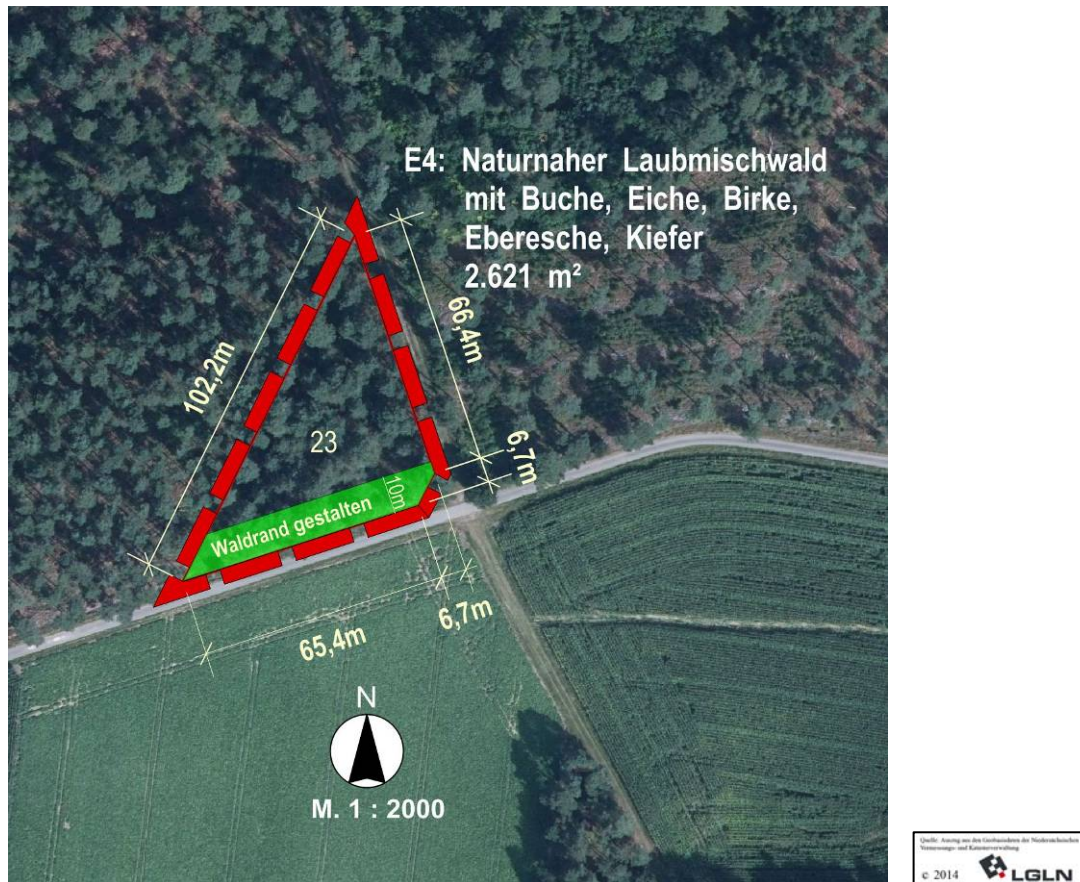


Abbildung 6: Abgrenzung und Planungskonzept der Maßnahmenfläche E 4

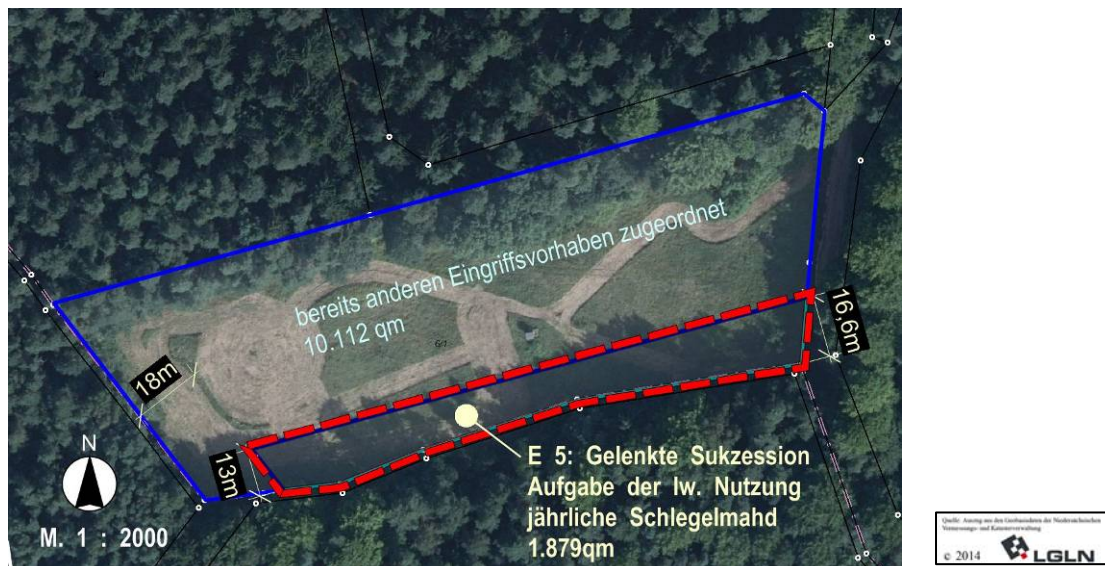


Abbildung 7: Abgrenzung und Planungskonzept der Maßnahmenfläche E 5

Als Aufwertung der Waldflächen lassen sich nur Maßnahmen anrechnen, die über die „gute fachliche Praxis der Waldbewirtschaftung und die Sozialpflichtigkeit des Eigentums“ hinausgehen (vgl. Nds. Ministerium für Umwelt u. Klimaschutz (2009): Kompensationsmaßnahmen im Wald). Die im Bebauungsplan festgesetzten Wald-



flächen werden zu 100 % als Kompensationsflächen (Kompensationsverhältnis 1 : 1) für Eingriffe in Natur und Landschaft angerechnet. Aufgrund der Vorgaben werden die Waldflächen primär unter naturschutzfachlichen Vorgaben entwickelt, der forstwirtschaftliche Nutzen wird zweitrangig betrachtet bzw. zurückgestellt.

Die waldbaulichen Maßnahmen zielen darauf ab, in Niedersachsen stark gefährdete Waldgesellschaften - hier: Eichenmischwald (WQ) entsprechend dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Stand März 2011) durch Umbau nicht standortgerechter Bestockung zu entwickeln. Gleichzeitig soll die Naturnähe und die Strukturvielfalt verbessert werden. Um das Kompensationsziel zu erreichen, sind die Maßnahmen vor Umsetzung im Detail (genaue Baumartenverwendung, Mischungsanteile, Pflanzenzahlen etc.) zwischen der Bezirksförsterei Polau und der Unteren Naturschutzbehörde Uelzen abzustimmen.

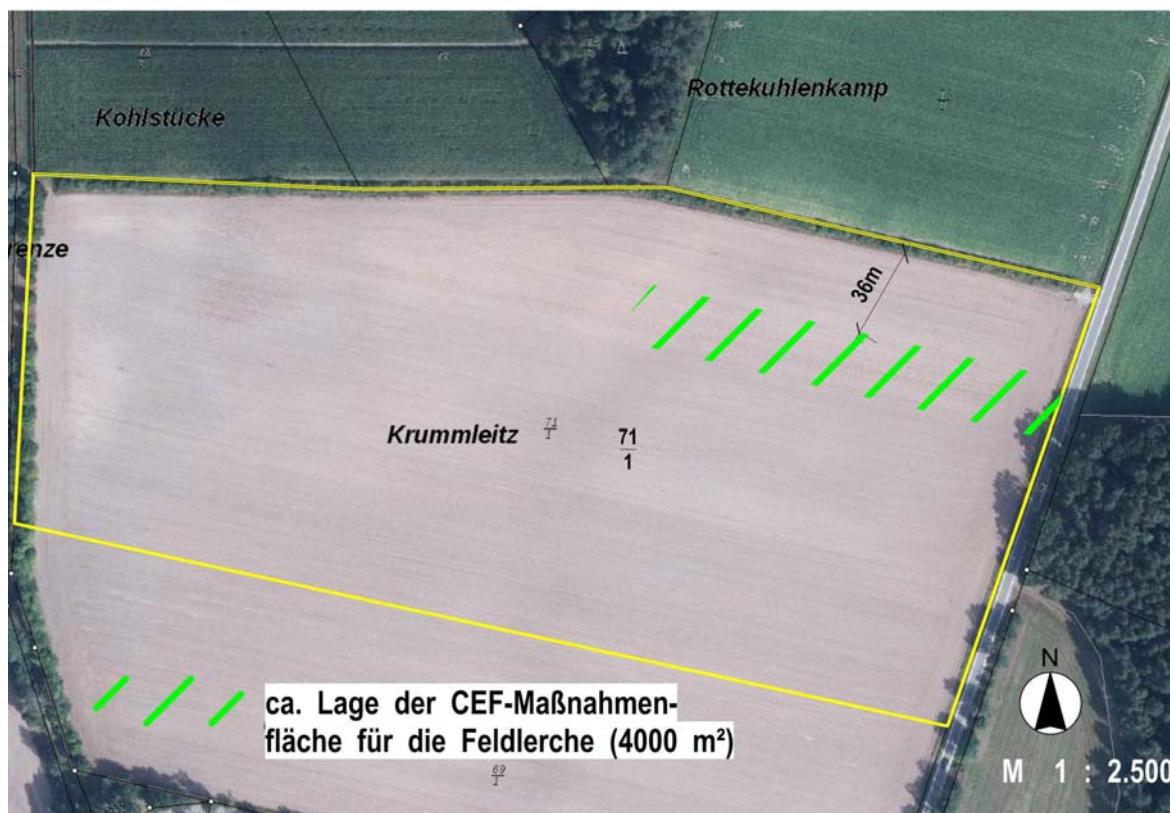
#### Hinweise auf artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene CEF-Maßnahmen

Um eine unbeabsichtigte Tötung von (Jung-)Tieren oder Eiern während der Bauphase auszuschließen, ist als konfliktvermeidende Maßnahme eine Bauzeitenregelung vorgesehen. Die Erschließungsarbeiten und Baulandfreimachungen sind außerhalb der Brutzeit der bodenbrütenden Feldvögel zwischen August und März durchzuführen, um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Zusätzlich ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) zur Sicherung und Entwicklung des Lebensraumes der Feldlerche festgelegt.

#### ***Extensivierung der Ackernutzung***

Als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für den Verlust von 2 Brutrevieren der Feldlerche durch das neue Gewerbegebiet „Duhrenweit Süd“ wird eine Extensivierung der Ackernutzung auf einer ca. 0,4 ha großen Teilfläche eines Ackers (Gemeinde Rosche, Gemarkung Bankewitz, Flur 1, Flst. 71/1) durchgeführt.



**Abbildung 8: Lage der CEF-Maßnahmenfläche für die Feldlerche (M 1:2.500 i. Original, verkleinert)**



Nördlich verläuft eine niedrige, strauchförmige Hecke. Von dieser Hecke wird ein Abstand von 36 m eingehalten.

**Umsetzung:** Die Extensivierung wird durch Anlehnung an die Bewirtschaftungsbedingungen der Fördermaßnahme FM 432 des Kooperationsprogramms Naturschutz des Landes Niedersachsen<sup>3</sup> geschehen. Es wird die Variante mit dem Anbau von Getreide-Leguminosen-Gemenge oder anderen Getreide-Leguminosen-Gemengevarianten als Sommer- oder auch Winterkultur präferiert. In den übrigen Zeiten ist Getreide, außer Mais, nach den gleichen Extensivierungsgrundsätzen anzubauen.

Voraussetzung ist eine Bewirtschaftungsruhe in den Monaten Mai bis Juli, der Verzicht auf den Einsatz von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln und Beregnung. Die für die Maßnahme in Anspruch genommene Fläche kann nach drei bis fünf Jahren in geringem Umfang gedüngt und gekalkt werden, da eine dauerhafte extreme Auslagerung des Ackerstandortes nicht erwünscht ist.

Die entsprechend den oben aufgeführten Maßnahmen bewirtschaftete Fläche ist als Lebensraum für die Feldlerche als Lebensraum wesentlich attraktiver als die inten-

<sup>3</sup> Seit März 2014 abgelöst vom Förderprogramm AUM Teil III, BS5





siv bewirtschafteten Ackerflächen in der Nachbarschaft. Es ist aus den genannten Gründen von einer bevorzugten Besiedlung dieser Flächen auszugehen.

Ein Wechsel der Maßnahmenfläche ist nach 5 Jahren möglich, wenn die Eignung der Fläche der Unteren Naturschutzbehörde Uelzen nachgewiesen wird und die Behörde einvernehmlich zustimmt.

Die Durchführung der besonderen Artenschutzmaßnahme wird unter Maßgabe der aufgeführten artenschutzfachlichen Vorgaben mittels eines städtebaulichen Vertrages zwischen der Gemeinde und dem Landwirt gesichert. Der Vertrag ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des LK Uelzen abzustimmen und muss vor Satzungsbeschluss vorliegen.

### **Bilanzierung des Eingriffs**

Zur Ermittlung der notwendigen Kompensationsflächen wurde ein vereinfachtes Bilanzierungsverfahren herangezogen. Demnach ist die maximal mögliche Flächenversiegelung im Baugebiet im Verhältnis 1 : 1 zu kompensieren.



**Tabelle 2: Flächenbilanz**

| Bestand                                                      | Fläche (m <sup>2</sup> ) | Planung                                                                                                                                | Fläche (m <sup>2</sup> ) |
|--------------------------------------------------------------|--------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| <b>Erweiterungsgebiet</b>                                    | <b>111.653</b>           | <b>Plangebiet</b>                                                                                                                      | <b>112.993</b>           |
| Acker (AL, AS)                                               | 106582                   | Gewerbegebiet (GE):<br>Versiegelung (GRZ:0,8+550 m <sup>2</sup> Zufahrten):75.731 m <sup>2</sup><br>Freifläche : 18.933 m <sup>2</sup> | 94.664                   |
| Straße (OVS, OVS/HBA)                                        | 5071                     | Straße                                                                                                                                 | 5071                     |
| <b>Bebauungsplan Bauck</b>                                   | <b>1340</b>              | Kompensation im Plangebiet:<br>(Schutzpflanzung):                                                                                      | 13.258                   |
| Schutzpflanzung 3 und 2<br>(HPG)                             | 670                      | 2040m <sup>2</sup> , Schutzpfl. 1<br>9.298m <sup>2</sup> , Schutzpfl. 2<br>1.920m <sup>2</sup> , Schutzpfl. 3                          |                          |
| Gewerbegebiet (OGG)<br>davon Versiegelung: 536m <sup>2</sup> | 670                      |                                                                                                                                        |                          |
|                                                              |                          |                                                                                                                                        |                          |
| Gesamtfläche                                                 | 112.993                  | Gesamtfläche                                                                                                                           | 112.993                  |
| davon Neuversiegelung                                        | 536                      | davon Neuversiegelung                                                                                                                  | 75.195                   |

**Tabelle 3: Kompensationsbedarf**

| <b>Schutzgut</b>                     | <b>Fläche (m<sup>2</sup>)</b> |
|--------------------------------------|-------------------------------|
| <i>Bodenversiegelung</i>             | 75.195                        |
| <i>Verlust von Schutzpflanzungen</i> | 670                           |
| <b>Kompensationsbedarf gesamt</b>    | <b>75.865</b>                 |

**Tabelle 4: Kompensationsberechnung**

|                                                                                 |                         |
|---------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| erforderliche Kompensation:                                                     | 75.865 m <sup>2</sup>   |
| - Kompensationsfläche im Plangebiet<br>(Gehölzpflanzung, Schutzpflanzung 1 - 3) | - 13.258 m <sup>2</sup> |
| - externe Kompensationsfläche E 1 (Eichenmischwald)                             | - 40.251 m <sup>2</sup> |



|                                                     |                         |
|-----------------------------------------------------|-------------------------|
| - externe Kompensationsfläche E 2 (Eichenmischwald) | - 12.668 m <sup>2</sup> |
| - externe Kompensationsfläche E 3 (Eichenmischwald) | - 5.242 m <sup>2</sup>  |
| - externe Kompensationsfläche E 4 (Eichenmischwald) | - 2.621 m <sup>2</sup>  |
| - externe Kompensationsfläche E 5 (Sukzession)      | - 1.879 m <sup>2</sup>  |
| Kompensationsüberschuss:                            | <hr/> 54 m <sup>2</sup> |

### Resümee

Die rechnerische Gegenüberstellung des gegenwärtigen (Bestand) und des zukünftigen (Planung) ökologischen Wertes des Planungsraumes verdeutlicht, dass ein vollständiger Ausgleich im Plangebiet möglich ist. Mit Durchführung der landschaftspflegerischen Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen ist der Eingriff ausgeglichen.

## **10. Ver- und Entsorgung**

Die Wasser-, Abwasser-, Elektrizitäts- und Gasversorgung wird durch den Anschluss an die zentralen Anlagen der Ver- und Entsorgungsträger sichergestellt. Die Abfallentsorgung erfolgt durch den Träger der Müllentsorgung über die öffentlichen Straßenverkehrsflächen.

Gemäß Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen ergibt sich für jeden Eigentümer eines bewohnten oder bebauten Grundstücks ein Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abfallentsorgung (§ 3 Abs. 1 und 2). Die Abfallentsorgung durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen kann nur dann direkt an den Grundstücken erfolgen, wenn keinerlei Hindernisse oder Gegenverkehr die Zufahrt behindern. Ist die Zufahrt nicht möglich, so sind die Abfälle an der nächstgelegenen Erschließungsstraße zur Abfuhr bereit zu stellen. Anfallende Abfälle zur Beseitigung sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen. Die Abfallentsorgung erfolgt durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen bei einer Containergröße von MGB 600 Liter und/oder 1.100 Liter auf dem Grundstück. Kleinere Behälter sind an der Erschließungsstraße bereit zu stellen.

Das Oberflächenwasser ist gemäß § 96 (3) Nds. Wassergesetz (NWG) grundsätzlich durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen, soweit die Gemeinde nicht den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Damit soll eine Versickerung an Ort und Stelle ermöglicht werden, wo dies möglich und sinnvoll ist.





## **11. Kosten der Erschließung, Finanzierung, Bodenordnung**

Bodenordnerische Maßnahmen werden auf der privaten Ebene vorgenommen. Anliegerbeiträge werden auf der Grundlage des BauGB und des kommunalen Abgaberechts erhoben.

## **12. Umweltbericht**

### **12.1 Einleitung**

#### **12.1.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplans Gewerbegebiet Duhenweitz Süd und Teilaufhebung des Bebauungsplans Bauck**

Der Bebauungsplan Gewerbegebiet Maschweg aus dem Jahre 1998 umfasst ein Gebiet am nordöstlichen Rand von Rosche. Er wurde aufgestellt, um den Bedarf an gewerblichen Bauflächen in Rosche abzudecken. Im Laufe der Jahre hat er drei Änderungen erfahren. Für das östlich angrenzende Gebiet wurde im Jahre 2005 der Bebauungsplan Duhenweitz aufgestellt, um zunächst innerhalb des Gebietes Sand und Kies abzubauen und nach der Verfüllung ein zusätzliches Gewerbegebiet einzurichten.

Innerhalb des Gewerbegebietes Maschweg wurde eine große Halle errichtet, in der die Lagerung und Verpackung von Demeter-Produkten vorgenommen wird. Der Eigentümer dieser Halle plante eine Erweiterung, um weitere Produkte anzumischen und zu verpacken (z. B. Müsli). Dazu wurde zusätzliche Lagerfläche benötigt. Darüber hinaus ist ein Bürotrakt verwirklicht worden. Diese Erweiterungen wurden in dem Bebauungsplan Bauck erfasst, der dafür einen Teil der rechtsverbindlichen Bebauungspläne Duhenweitz und Gewerbegebiet Maschweg und die 1. und 3. Änderung dieses Bebauungsplans teilweise aufgehoben und in seinem Geltungsbereich neu gefasst hat.

Der Betrieb für die Lagerung und Verpackung von Demeter-Produkten ist wirtschaftlich so gut aufgestellt, dass eine erneute Erweiterung notwendig wird, um zusätzliche Lagermöglichkeiten zu schaffen. Hierfür und für künftige Erweiterungen liegt ein Flächenbedarf von ca. 5 ha vor. Darüber hinaus hat ein Betrieb für Kartoffelverarbeitung Interesse, auf einer Fläche von ca. 5 ha die Lagerung und Verpackung von Kartoffeln vorzunehmen, die dann vornehmlich an Fabriken für Chips geliefert werden. Dieser Betrieb ist derzeit in Rosche mit einem Büro vertreten. Die Kartoffeln werden auf den jeweiligen landwirtschaftlichen Betrieben verpackt. Da auch dieser Betrieb expandiert, wird eine eigenständige Lagerung und Verpackung notwendig.

Als Art der baulichen Nutzung wird für den gesamten Geltungsbereich ein Gewerbegebiet (GE) festgesetzt. Das Gewerbegebiet dient vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Innerhalb des GE sind Betriebe und Anlagen zulässig, die nach dem Abstandserlass von Nordrhein-Westfalen



(Rd.-Erlass des Ministers für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007, V-3 – 8804.25.1) einen Abstand zu nächstgelegenen Wohngebieten von 200 m bzw. 300 m haben müssen. Der Abstandserlass dient den Träger öffentlicher Belange als Beurteilungsgrundlage, ob Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft oder Allgemeinheit zu erwarten sind.

In dem Abstandserlass sind für bestimmte Abstandsklassen Betriebsarten aufgezählt. Die für das GE aufgeführten Anlagen gehören der Abstandsklasse IV bzw. V, Abstand 200 m bzw. 300 m zu benachbarten Wohngebieten, an. Das nächstgelegene Wohngebiet im Süden des Plangebietes hat einen Mindestabstand von ca. 200 m. Die darüber liegenden Abstandsklassen werden daher allgemein ausgeschlossen.

Der in der Liste angegebene Abstand ergibt sich bei den mit (\*) gekennzeichneten Anlagearten ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes und basiert auf den Geräuschemissionsrichtwerten zum Schutz reiner Wohngebiete; der Abstand darf daher um eine Abstandsklasse verringert werden, wenn es sich bei dem zu schützenden Gebiet um ein allgemeines oder besonderes Wohngebiet oder ein Kleinsiedlungsgebiet handelt (Punkt 2.2.2.4 des Abstandserlasses).

Ausnahmsweise können Anlagen der nächstgeringeren Abstandsklasse zugelassen werden, sofern schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzwürdigen Gebieten durch technische Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen vermieden werden. Im nächstgelegenen allgemeinen Wohngebiet (WA) im Süden des Plangebietes sind die Richtwerte von tags: 55 dB(A) und nachts: 40 dB(A) einzuhalten.

Innerhalb des Plangebietes sind die schalltechnischen Orientierungswerte von tags: 65 dB(A) und nachts: 50 dB(A) einzuhalten. Das nahest gelegene Wohngebiet im Süden des Plangebietes hat einen Mindestabstand von 200 m. An dieser Stelle sind die Werte von tags: 55 dB(A) und nachts: 40 dB(A) einzuhalten. Der entsprechende Nachweis ist im sich anschließenden Zulassungs- bzw. Genehmigungsverfahren zu erbringen. Aufgrund der geplanten gewerblichen Nutzungen ist von einem verträglichen Miteinander auszugehen.

Mit diesen Festsetzungen wurden die rechtlichen Vorgaben der TA Lärm, der TA Luft und der GIRL berücksichtigt. Das nahest gelegene allgemeine Wohngebiet wird als zu schützendes Gebiet berücksichtigt, indem nur die Anlagen zugelassen werden, die nach den ausgearbeiteten Vorgaben des Abstandserlasses in dem bestehenden Abstand zwischen GE und WA errichtet werden können, ohne dass die Planungsrichtwerte überschritten werden. Die Festsetzungen wurden mit dem Ziel aufgenommen, dass im südlich angrenzenden WA maßgeblichen die Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

Innerhalb des Plangebietes wird die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen, d. h. des höchsten Punktes einer baulichen Anlage, durch die Festsetzung von



max. 15 m, bezogen auf den jeweiligen festgelegten Höhenbezugspunkt (Oberkante Fertigfahrbahn), definiert. Die westliche Hälfte des GE bezieht die Höhe der baulichen Anlagen auf den westlich festgesetzten Höhenbezugspunkt, die östliche Hälfte auf den östlich festgesetzten Höhenbezugspunkt. Die Abgrenzung der Zuordnung zu den unterschiedlichen Höhenbezugspunkten ist erforderlich, da das Gelände nach Westen um ca. 6 m abfällt. In der Mitte des Plangebietes liegt die Geländehöhe bei ca. 63 m, am westlichen Höhenbezugspunkt bei ca. 60 m, am östlichen Punkt bei ca. 62 m. Um im östlichen Plangebiet eine angemessene Höhe der baulichen Anlagen zu erreichen, wurde für diesen Teil der Höhenbezugspunkt auf der Kreisstraße festgelegt. Die Festlegung des westlichen Höhenbezugspunktes sichert die Einfügung in die bauliche Umgebung des nördlich angrenzenden Gewerbegebietes. Da Hallen auch bei einem Vollgeschoss eine beträchtliche Höhe erhalten können, ist die Festlegung der maximal zulässigen Höhe der baulichen Anlagen in Verbindung mit der Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse notwendig. Die Zahl der Vollgeschosse bleibt innerhalb des Plangebietes gegenüber den Festsetzungen der nördlich angrenzenden rechtsverbindlichen Bebauungspläne unverändert. Die festgelegte Höhe berücksichtigt die notwendige Einbindung der baulichen Anlagen in die Umgebung. Im Rahmen einer textlichen Festsetzung werden Ausnahmen zugelassen, um notwendige technische Einrichtungen nicht zu behindern.

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird entsprechend der geplanten intensiveren Nutzung mit 0,8 festgesetzt. Einschränkungen nach § 19 (4) BauNVO werden nicht festgelegt. Im Einzelfall kann von der Einhaltung der GRZ von 0,8 durch die Anlage von Stellplätzen und Garagen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche abgesehen werden.

Innerhalb des Plangebietes wird auf die Festlegung einer Bauweise verzichtet. An diesem gewerblichen Standort muss es möglich sein, Gebäude zu errichten, die den betrieblichen Erfordernissen angepasst sind. Die Festsetzung einer Bauweise ist aus städtebaulichen Gründen nicht erforderlich. Die Gebäude können in der Länge individuell gestaltet werden. Die Grenzabstände der Nds. Bauordnung sind einzuhalten.

Die festgesetzte Baugrenze hält zu den angrenzenden Nutzungen jeweils einen Abstand von 5 m. Dieses Maß lässt genügend Raum für die angrenzenden Nutzungen. Im Nordwesten wird die Verbindung zu den Festsetzungen des nördlich angrenzenden Bebauungsplans Bauck hergestellt. Zur K 16 ist der erforderliche Mindestabstand von 20 m einzuhalten, gemessen von der Fahrbahnkante der K 16, der die gesetzlich vorgeschriebene Anbaufreiheit außerhalb von Ortsdurchfahrten berücksichtigt. Bauliche Anlagen im Sinne der Nds. Bauordnung, auch Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO und Stellplätze und Garagen gemäß § 12 BauNVO, dürfen nicht errichtet werden.

Die übergeordnete Erschließung des Plangebietes ist durch die Anbindung des Plangebietes über die bestehenden Straßen im Westen und Osten des Plangebie-



tes an die Bundesstraße 493, die durch Rosche führt, gewährleistet. Die Zufahrt zum Plangebiet erfolgt sowohl über die Kreisstraße 16 als auch über die Straße Maschweg. Sie werden als öffentliche Straßenverkehrsflächen festgesetzt.

Für die Zu- und Ausfahrten zur K 16 muss eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden, da das Plangebiet außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze liegt. Für die Erstellung von insgesamt drei Zu- und Ausfahrten ist es zulässig, eine jeweils max. 10 m breite Teilfläche der privaten Grünfläche, Schutzpflanzung 2, von Bepflanzungen auszusparen. Die Zu- und Ausfahrten sind in einer Breite von 15 bis 20 m mindestens mit Brechkorngemisch von ca. 20 cm Dicke auf einer Länge von 20 m herzustellen und mit Pflastersteinen oder Asphalt zu befestigen. Die Befestigung ist so auszuführen, dass der Kreisstraße kein zusätzliches Oberflächenwasser zugeführt wird.

Innerhalb des Pflanzstreifens im Westen ist eine Zu- und Ausfahrt pro Grundstück in einer Breite von max. 10 m zulässig. Die Bepflanzungen werden an dieser Stelle unterbrochen.

Die Lage der Einfahrten steht derzeit noch nicht fest, so dass auf die Festsetzung von Einfahrtsbereichen und Bereichen ohne Ein- und Ausfahrt verzichtet wird. Die Festlegung der Schutzpflanzung entlang der Kreisstraße verhindert, dass zusätzliche Einfahrtmöglichkeiten entstehen.

Stellplätze können auf dem Grundstück untergebracht werden, ohne dass zusätzliche Beschränkungen vorgenommen werden müssen.

Eine innere Erschließung des Gewerbegebietes ist nicht notwendig. Geplant ist, das Gebiet in drei Grundstücke aufzuteilen. Das westliche Grundstück soll über die Straße Maschweg erschlossen werden, für die östliche Hälfte ist geplant, zwei Grundstücke über die Kreisstraße zu erschließen. Sollte diese Aufteilung nicht umgesetzt werden, ist die innere Erschließung auf privatrechtlicher Ebene vorzunehmen.

Der Klimaschutz wird in der verbindlichen Bauleitplanung dahingehend berücksichtigt, dass das Baugebiet eine südliche Ausrichtung der Gebäude ermöglicht, um die Sonnenenergie nutzen zu können. Die in den privaten Grünflächen, Schutzpflanzung, anzupflanzenden Laubgehölze können helfen, die CO<sub>2</sub>-Emissionen zu mindern.

Gehölzanpflanzungen sollen eine Aufwertung des Landschaftsbildes, eine kleinklimatische Verbesserung, einen wirksamen Immissionsschutz sowie eine Aufwertung der Lebensraumbedingungen für die heimische Fauna und Flora erzielen. Das Gewerbegebiet wird im Norden, Osten, Süden und Westen mit Grünstreifen eingegrünt, in denen Laubgehölze zu pflanzen und zu erhalten ist. Darüber hinaus werden auf externen Kompensationsflächen naturnahe Laubwälder entwickelt.



**Städtebauliche Werte:**

|                                                                                                  |              |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| Gewerbegebiet                                                                                    | ca. 9,47 ha  |
| Öffentliche Straßenverkehrsfläche                                                                | ca. 0,51 ha  |
| Private Grünflächen, Schutzpflanzungen                                                           | ca. 1,33 ha  |
| Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft | ca. 7,59 ha  |
| Gesamtgröße des Plangebietes                                                                     | ca. 18,87 ha |

**12.1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung**

Im Rahmen der Bauleitplanung ist darauf hinzuweisen, dass schädliche Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, verhindert werden müssen.

Die Technische Anleitung Luft (TA Luft) macht konkrete Vorgaben in Bezug auf die Begrenzung von Emissionen und Immissionen, z.B. technische Anforderungen und Emissionswerte für Motorenabgase. Die Grenzwerte stellen den Stand der Luftreinhaltetechnik dar. Die Technische Anleitung Lärm (TA Lärm) legt die Grenzwerte für Geräusche fest, wie sie von gewerblichen Einrichtungen oder auch vom Anlieferverkehr auftreten können. Für die Anlagen innerhalb des Plangebietes sollen die Werte der Technischen Anleitungen eingehalten werden. Dies dürfte insoweit unproblematisch sein, da die Emissionswerte eingeschränkt werden.

Der Abstandserlass von Nordrhein-Westfalen (Rd.-Erlass des Ministers für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007, V-3 – 8804.25.1) dient den Träger öffentlicher Belange als Beurteilungsgrundlage, ob Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft oder Allgemeinheit zu erwarten sind. Entsprechend den Vorgaben dieses Erlasses ist das Gewerbegebiet gegliedert worden.

Entsprechend der Bodenschutzklausel gemäß § 1a (2) Baugesetzbuch (BauGB) ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Der Bebauungsplan verfolgt dieses Ziel, indem lediglich Flächen in die Planung einbezogen werden, die für die künftig geplante gewerbliche Entwicklung bauleitplanerisch gefasst werden müssen.

Die Eingriffsregelung ist gemäß § 1 a (3) Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 18 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten. Sie wird im Rahmen der grünordnerischen Untersuchung im Kapitel 9. „Natur und Landschaftspflege“, abgearbeitet. In der grünordnerischen Untersuchung werden die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen beschrieben und die Ausgleichsmaßnahmen dargestellt. Der Bebauungsplan setzt die Maßnahmen fest und legt gleichzeitig Flächen für Kompensationsmaßnahmen fest.



Die zeichnerische Darstellung des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen 2008 (LROP) weist im Westen zwischen Uelzen und Rosche ein Vorranggebiet Autobahn, die geplante A 39, aus.

Die zeichnerische Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2000 für den Landkreis Uelzen stellt das Plangebiet als weiße Fläche, d. h. ohne besondere Eignung und Zweckbestimmung, dar. Die Kreisstraße 16 ist als Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung ausgewiesen. Entlang der K 16 verläuft ein regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren. Nördlich des Plangebietes ist die zentrale Kläranlage von Rosche dargestellt. Rosche ist als Grundzentrum ausgewiesen. Die externen Ausgleichsflächen in den Gemarkungen Borg / Neumühle, Schmölau und Schwemlitz sind im Regionalen Raumordnungsprogramm alle als Vorsorgegebiete für Erholung und Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft dargestellt.

Weitergehende Aussagen zur Raumordnung finden sich im Kapitel „2. Raumordnung, Flächennutzungsplan“ in der Begründung.

## **12.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

### **12.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands und der Umweltmerkmale**

#### **12.2.1.1 Schutzgut Mensch**

Innerhalb des geplanten Gewerbegebietes bestehen Beeinträchtigungen durch die vorhandenen gewerblichen Einrichtungen nördlich des Plangebietes. Zusätzlich bestehen Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm von der östlich angrenzenden Kreisstraße 16. Sonstige Emissionen sind auch durch die landwirtschaftlichen Nutzungen auf den umgebenden Ackerflächen möglich.

#### **Bewertung:**

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch besteht durch die Lärm- und Luftemissionen des nördlich angrenzenden Gewerbegebietes. Darüber hinaus wird der Mensch durch Lärmemissionen des Straßenverkehrs und den Emissionen von landwirtschaftlichen Nutzungen von den umgebenden Ackerflächen geringfügig beeinträchtigt. Für die Erholungsnutzung besitzt das Areal keine besonderen Qualitäten. Die entlang der Wipperau-Niederung verlaufende Straße „Maschweg“ wird jedoch von den Bewohnern der Ortschaft Rosche als Spazier- und Radfahrweg genutzt und ist somit für die ortsgebundene Erholung von mittlerer Bedeutung.

#### **12.2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen**

##### *Biotoptypen*

Eine Flächenbegehung fand im Dezember 2013 statt. Grundlage der Biotoptypenerfassung ist der Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (O. von Drachenfels, 2011). Die Bewertung der Biotoptypen orientiert sich an der Einstufung der Bio-



toptypen in Niedersachsen (O. von Drachenfels, 2011). Die Biotoptypen sind in der Abbildung 1 dargestellt.

Das Plangebiet wird ackerbaulich genutzt. Entsprechend den vorherrschenden Bodenarten werden der südwestliche Bereich von einem **Lehmacker (AL)** und die übrige Fläche von einem Sandacker (**AS**) geprägt.

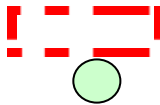
Östlich und westlich des Ackers werden zwei Straßen (**OVS**) einbezogen. Entlang des östlichen Straßensaums der K 16 verläuft eine Birkenreihe (**OVS/HBA**). Am nordwestlichen Rand wird ein 15 m breiter Streifen eines Gewerbegrundstücks einbezogen. Neben versiegelter und bebauter, gewerblich genutzter Fläche (OGG) werden 4 m bzw. 9 m breite Grünstreifen mit einer standortgerechten Neupflanzung (**HPG**) einbezogen.

Angrenzende Biotope: Südlich, östlich und westlich des Plangebietes setzt sich die ackerbauliche Nutzung fort (AS, AL). Nordöstlich grenzt eine Strauch-Baumhecke mit Espe, Salweide, Hasel, Hundsrose, Schlehe und Weißdorn an, die das Sandabbaugelände mit Lagerflächen für Bau- und Recycling-Materialien (DOS/OGG) einfriedet. Westlich der Straße „Maschweg“ grenzt eine Strauch-Baumhecke (HFB) an, die mit Weiden, Ahorn, Eiche, Schlehe und Holunder bewachsen ist. Nordwestlich setzt sich der Gewerbebetrieb (OGG) eines Naturkostherstellers fort, dessen Ränder mit standortgerechten Neupflanzungen (HPG) und Strauchhecken (HFS) sowie einem Retentionsteich (SX) strukturiert sind.



Abbildung 9 : Biotoptypen im Plangebiet, verkleinert (M 1 : 3.000), Luftbild Landmap





Plangebietsgrenze

Laubbaum, Sandbirke

Erläuterung der Biotoptypenkürzel: **AL, AS:** Lehm- bzw. Sandacker **OVS/HBA:** Straße mit Laubbaumreihe **HFM:** Strauch- Baumhecke **HFS:** Strauchhecke **HPG:** standortgerechte Neuanpflanzung **OGG:** Gewerbegebiet **OVS:** Straße **SX:** naturfernes Stillgewässer **DOS/OGG:** sandiger Offenboden mit Gewerbegebiet

### **Flora**

Vorkommen seltener und bestandsgefährdeter Pflanzenarten konnten während der Begehung nicht festgestellt werden und sind aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung nicht wahrscheinlich. Es liegt auch kein aktuelles Datenmaterial über die Flora vor, die auf eine höhere floristische Wertigkeit des Areals hinweist.

### **Fauna**

Das Plangebiet wird fast flächendeckend von homogenen Nutzökosystemen (Acker und Straßen) geprägt, so dass in Vorabstimmungen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde Uelzen auf spezielle Kartierungen relevanter Tierartengruppen verzichtet wurde. Es liegen den Behörden für das Gebiet und sein näheres Umfeld auch keine faunistischen Daten über bestandsgefährdete oder seltene Arten vor, die in die Beurteilung mit einfließen könnten. Zur Einschätzung der faunistischen Ausstattung des Gebietes wurde eine Potenzialanalyse durchgeführt. Die Potenzialanalyse beruht auf Analogieschlüssen, welchen der bei Geländeaufnahmen erfassten Biotopen aufgrund ihrer Lebensraumqualität oder ihres Entwicklungszustands eine überdurchschnittliche Bedeutung für spezifische Tierartengruppen beizumessen ist.

#### ***Fledermäuse, sonstige Säugetiere***

Das Plangebiet weist für Fledermäuse nur eine geringe Lebensraumbedeutung auf. Die Ackerflächen und jungen Hausgärten besitzen nur einen unterdurchschnittlichen Insektenreichtum. Sie werden zwar in das Jagdgebiet einbezogen, sind jedoch als Nahrungsraum für Fledermäuse von untergeordneter Bedeutung.

Sonstige seltene, bestandsgefährdete Säugetierarten kommen aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder ihrer Lebensraumsansprüche im Gebiet nicht vor. Zu erwarten sind allgemein häufige Kleinsäuger (z. B. Maulwurf, Feld- und Schermäuse).

#### ***Vögel***

Das Plangebiet liegt in einem großräumigen **Important Bird Area** mit besonderer Bedeutung für die im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie gelistete Heidelerche und Ortolan. Das Vorkommen der beiden Arten ist jedoch unwahrscheinlich. Für den *Ortolan* fehlen geeignete Singwarten in Form von Baumreihen, Einzelbäumen und Gehölzrändern, die an den Acker angrenzen müssen, da eine enge und räumlich



nahe Bindung zwischen Singwarte und Brutplatz besteht. Die Hecke mit den beschnittenen Bäumen ist als Singwarte für den Ortolan wenig geeignet.

Für die *Heidelerche* ist die Strauch-Baumhecke an der Gewerbefläche als Brutplatz ebenfalls wenig geeignet. Die Art bevorzugt strukturreichere Saumstrukturen an Waldrändern und Gehölzen. Des Weiteren ist die Art störungsempfindlich und an Siedlungsrändern nicht vertreten.

Eine besondere Relevanz zeigt das Plangebiet für **Vogelarten der Ackerlandschaften**. Zu erwartende Brutvogelarten sind die in Niedersachsen bestandsgefährdete *Feldlerche* und die in Niedersachsen derzeit nicht bestandsgefährdete *Schafstelze*. Die an das Gewerbegebiet im Norden und an die beiden Straßen angrenzenden Ackerstreifen sind für die beiden Arten jedoch als Lebensraum ungeeignet, da die Vögel allgemein zu Siedlungen ca. 100-150 m und zu Straßen ca. 50 m Abstand einhalten. Die als Bruthabitat geeignete Fläche beschränkt sich auf ca. 4 - 5 ha, so dass von ca. 2 Brutpaaren der Feldlerche und der Schafstelze auszugehen ist.

Brutvorkommen von *Wachtel* und *Rebhuhn*, zwei weitere in Niedersachsen gefährdete bzw. stark gefährdete Feldvogelarten, sind unwahrscheinlich, da das Plangebiet keine günstigen Habitatstrukturen für die Feldvögel aufweist. Limitierende Faktoren sind die Strukturarmut des Areals. Es fehlen Brachflächen sowie strukturreichere Grünlandflächen im nahen Umfeld. Eine Teillebensraumbedeutung ist jedoch den älteren Hecken mit ihren schmalen Säumen beizumessen, die an das Plangebiet angrenzen. Sie sind als Nahrungs-, Rast- und Rückzugsbiotop sowie als Verbundelement zwischen der Wipperau-Niederung und den naturnäheren Flächen des ehemaligen Abbaugeländes mit dem naturnahen Baggersee nordöstlich des Plangebietes für Rebhühner bedeutend.

Der gefährdete *Neuntöter* präferiert halboffene und offene Landschaften mit aufgelockertem, abwechslungsreichem Gebüsch, Hecken und Einzelbäumen. Aufgrund der Strukturarmut des Areals ist das Vorkommen der Art nicht wahrscheinlich.

Für Gehölzbrüter, z. B. *Goldammer*, *Buchfink*, *Blaumeise*, *Kohlmeise*, *Heckenbraunelle*, *Star*, *Amsel* und *Singdrossel*, sind die Gehölze an den Straßen und die älteren Heckenstrukturen der Gewerbeflächen bedeutend. Die Arten gelten als relativ anpassungsfähig und wenig störempfindlich. Sie sind bundes- und landesweit häufig vertreten und gelten in ihrem Bestand als nicht gefährdet.

Für Greifvögel, z. B. *Mäusebussard*, *Habicht*, *Rotmilan* und *Sperber*, ist das Ackerareal als Jagdhabitat nutzbar, jedoch aufgrund des großen Aktionsradius der Arten und der umgebenden großräumigen freien Landschaft nicht essentiell.

**Reptilien**

Seltene und bestandsgefährdete Reptilienarten, z. B. Zauneidechse, Ringel- und Schlingnatter sind aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen im Plangebiet nicht zu erwarten. Vorkommen der Zauneidechse nordöstlich des Plangebietes in dem Abbaugelände sind nicht auszuschließen.

**Amphibien**

Für Amphibien zeigt das Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen auf.

**Insekten**

Die struktur- und blütenarmen Acker- und Siedlungsbiotope im Plangebiet sind für Tagfalter, Libellen, Heuschrecken und Käfer nur von geringer bis mäßiger Bedeutung. Die Altbäume im Feldgehölz sind insbesondere für Käfer ein bedeutender Lebensraum. Das Vorkommen des artenschutzrechtlich relevanten Eremiten ist nicht wahrscheinlich, da dieser bevorzugt alte abgängige Einzelbäume mit hohem Totholzanteil besiedelt, die bereits große, mit feuchtem Mulm gefüllte Höhlen aufweisen. Diese Baumstrukturen kommen im Plangebiet nicht vor.

**Bewertung:**

Der Acker (AL, AS), das Gewerbegebiet (OGG) und die versiegelten Straßen (OVS) besitzen nur eine geringe Arten- und Strukturvielfalt und unterliegen einer intensiven Nutzung, so dass den Biotopen insgesamt nur eine geringe Lebensraumbedeutung beigemessen wird. Lediglich für die faunistische Beurteilung des Ackers ergibt sich für den südlichen Ackerbereich aufgrund des möglichen Vorkommens der gefährdeten Brutvogelart Feldlerche bzw. der Schafstelze eine mittlere Lebensraumbedeutung für Feldvögel.

Die ältere Birkenreihe entlang der K 16 und die ältere Hecke sind aufgrund ihres Alters nur schwer regenerationsfähig. Für Gehölzbrüter und Insekten sind die Gehölze von mittlerer Lebensraumbedeutung.

**Besonderer Artenschutz**

Der besondere Artenschutz ist gemäß § 44 BNatSchG zu beurteilen. Entsprechend der rechtlichen Vorgaben zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind die Arten des Anhang IV-Arten Buchstabe a der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) und die europäischen Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) sowie Arten einer Verordnung gemäß § 54 Abs. 1 Nummer 2 BNatSchG zu beachten.

Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung ist die Potenzialanalyse des faunistischen Inventars. Der Bestand, Schutzstatus und die Gefährdung sowie die Bedeutung des Plangebiets für die lokale Population (essenzieller Lebensraum) wurde in Kapitel 9.1.7 Arten und Lebensgemeinschaften, Fauna dargestellt.



Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG erfolgt eine Beachtung der *besonders geschützten* Arten mit Ausnahme der europäischen Vogelarten im Rahmen der Eingriffsregelung. Artenschutzrechtlich relevant sind im Plangebiet die europäischen Vogelarten und die Fledermäuse. Für die streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten sind die Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu prüfen (Tötung, Störung sowie Beschädigung/ Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten), dies erfolgt in Kapitel 9.2 Mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf den Schutzgüter, Auswirkungen auf Tiere des speziellen Artenschutzes.

#### 12.2.1.3 Schutzgut Luft und Klima

Der Raum wird durch das Sonderklima der Lüneburger Heide beeinflusst. Kennzeichnend sind die höheren jährlichen Niederschlagsmengen (ca. 25-50 mm höher als das östliche, stärker kontinental geprägte Wendland mit 550-600 mm Niederschlag) und die niedrigeren Wintertemperaturen sowie die Spätfrostgefahr.

Das Plangebiet und sein nahes Umfeld werden von weitläufigen unstrukturierten Landwirtschaftsflächen geprägt, die als Kalt- und Frischluftbilder fungieren. Die dem Wind ausgesetzten Bereiche besitzen im Allgemeinen eine geringere Lufttemperatur und Luftfeuchte als mit Gehölzstrukturen gegliederte Bereiche.

Lufthygienische Belastungen durch emittierende Stäube und Aerosole sowie Lärmemissionen gehen insbesondere von dem nördlich angrenzenden Gewerbegebiet mit einem Naturkost- und Lebensmittelherstellungsbetrieb, einer Biogasanlage, einem kleineren Kiesabbaugebiet mit Recycl- und Baustofflagerflächen sowie deren Anlieferverkehr über die K 16 und der Straße Maschweg aus.

Die entlang der beiden Straßen und am Rand des Kiesabbaugebietes verlaufenden Baum- und Heckenstrukturen sind für die Lufthygiene von Bedeutung, da sie die Fähigkeit besitzen, Schadstoffe und Stäube aus der Luft zu filtern. Die Hecken regulieren die Lufttemperatur sowie die Luftfeuchte und bieten ausreichend Windschutz, da sie durch eine Erhöhung der Luftturbulenz im Kronenbereich zu einer Verringerung der Windstärke in bodennahen Luftschichten beitragen.

#### **Bewertung:**

Aufgrund der auch für den ländlichen Raum existenten lufthygienischen „Grund“-Belastung ist die Leistungsfähigkeit des Schutzgutes „Klima“ mäßig eingeschränkt.

#### 12.2.1.4 Schutzgut Landschaft

Die Geestlandschaft im weiteren Umfeld der Ortschaft Rosche konnte im Wesentlichen ihre naturräumliche Charakteristik bewahren. Die mit einem bewegten Relief ausgestattete Geest zeichnet sich durch ein abwechslungsreiches Mosaik von Wald- und Ackerflächen aus. Der Niederungsbereich der Wipperau wird noch durch





eine mit Baumhecken und Feldgehölzen gegliederte Wiesen- und Weidelandschaft dokumentiert.

Das Plangebiet und sein nahes Umfeld werden von einer weitläufigen, wenig strukturierten Ackerlandschaft bestimmt, die von dem inselhaft auf einer Kuppenlage der flachwelligen Geest liegenden Gewerbegebiet überprägt ist. Aufgrund der Exposition sind die hohen technisch-funktionalen Gebäude- und Anlagenteile des Gewerbegebietes weit sichtbar und visuell prägend. Die als Sichtschutz fungierenden Neuanpflanzungen sind erst mittelfristig raumwirksam. Die östlich liegende Wipperau-Niederung ist weitestgehend in Ackerland umgewandelt, so dass der Übergang zwischen den beiden Landschaftsräumen Geest – Niederung aufgelöst ist.

Innerhalb des transparenten Raumes übernehmen die Wege und Straßen begleitenden Gehölzbestände wichtige Funktionen für das Landschaftsbild, da sie zur Gliederung und visuellen Belebung der Landschaft beitragen. Die innerhalb des Plangebietes liegende Baumreihe und Hecke entlang der Straßen sind daher von mittlerer Bedeutung für das Schutzgut Landschaft.

#### **Bewertung:**

Für die Erholungsnutzung besitzt das Areal keine besonderen Qualitäten. Als Vorbelastung ist außerdem das Gewerbegebiet „Duhlenweitz“ anzusehen, das Lärm, Gerüche und Stäube emittiert. Die entlang der Wipperau-Niederung verlaufende Straße „Maschweg“ wird jedoch von den Bewohnern der Ortschaft Rosche als Spazier- und Radfahrweg genutzt und ist somit für die ortsgebundene Erholung von mittlerer Bedeutung. Das mit einem großen Baggersee ausgestattete ehemalige Kiesabbaugelände nordöstlich des Plangebietes besitzt für die naturnahe Erholungsnutzung ein hohes Entwicklungspotential. Als Badegewässer wird der See extensiv genutzt.

Insgesamt besitzt das Plangebiet nur eine mäßige Bedeutung für das Landschafts- und Ortsbild.



Foto 1: Blick auf das Plangebiet, angrenzend das Gewerbegebiet, Blickrichtung NW



Foto 2: Nördlicher Rand des Plangebietes mit der angrenzenden Hecke am Rand des Abbaugesbietes, Blickrichtung W



Foto 3: Kreisstraße K 16 mit Birkenreihe, Blickrichtung N



#### 12.2.1.5 Schutzgut Boden

Das Plangebiet und sein nahes Umfeld werden durch eine Geestfläche mit einem flachwelligen **Relief** geprägt. Der nördliche Bereich weist eine Kuppenlage von 64 m über NN auf. Nach Westen senkt sich die Kuppe auf 58 m über NN in Richtung Wipperau-Niederung ab.

Das geologische Ausgangsmaterial des Plangebietes wird überwiegend von glazifluviatilen Sanden der Saale-Kaltzeit geprägt, die im Bereich der Geländekuppe von Flugsand überdeckt wird. Aus den Ausgangsgesteinen haben sich trockene nährstoffarme Sandböden entwickelt, die den **Podsol Braunerden** zuzuordnen sind.<sup>4</sup> Der sandige Boden zeichnet sich durch ein relativ geringes Nährstoff-Nachlieferungsvermögen aus, so dass das ackerbauliche Ertragspotential als gering eingestuft wird.

Der westliche und südwestliche Rand des Gebietes wird von glazifluviatilen Sanden über Geschiebelehm bestimmt, aus denen sich **Pseudogley Braunerden** entwickelt haben. Das Nährstoffnachlieferungsvermögen sowie das Sorptions- und Puffervermögen von chemischen Stoffen der lehmig-sandigen Substrate ist als mittel einzustufen. Aufgrund des lehmigen Unterbodens ist der Bodentyp durch Staunässe gekennzeichnet. Das ackerbauliche Ertragspotenzial ist durchschnittlich.<sup>5</sup>

Die Bodenwertzahlen liegen im Norden zwischen 15 und 25. Im Südosten und Westen werden 46 und 58 erreicht.<sup>6</sup> Die Filter- und Puffereigenschaften gegenüber chemischen Fremdstoffen sind aufgrund des geringen Humin- und Lehmanteils als gering zu bewerten.

#### **Bewertung:**

Im Straßenraum und im Bereich des bebauten Gewerbegebietes sind die natürlichen Bodenverhältnisse durch Bodenauf- und -abträge sowie durch Versiegelung tiefgreifend überformt. Der Boden ist aufgrund der Vorbelastung als Kulturboden bzw. unter Flächenversiegelung als Rumpfboden zu bezeichnen, der von geringer bis mäßiger Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist. Der landwirtschaftlich genutzte Boden ist als überprägter Naturboden einzustufen, dem eine mittlere Bedeutung beizumessen ist.

#### 12.2.1.6 Schutzgut Wasser

##### *Oberflächengewässer*

In dem Plangebiet sind keine natürlichen Oberflächengewässer vorhanden.

<sup>4</sup> NIBIS-Server des LBEG (Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie, Geologie), <http://www.lbeg.niedersachsen.de>

<sup>5</sup> NIBIS-Server des LBEG (Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie, Geologie), <http://www.lbeg.niedersachsen.de>

<sup>6</sup> NLFb: Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung, Geowissenschaftliche Karte des Naturraumpotentials von Niedersachsen und Bremen, 1981



### *Grundwasser*

Das Plangebiet wird durch terrestrische Böden bestimmt, die in den oberen Bodenhorizonten keinen Grundwasseranschluss besitzen. Nach dem NIBIS-Server des LBEG<sup>7</sup> liegt das obere Hauptgrundwasserstockwerk zwischen ca. 55 m und 57 m über NN. Die Grundwasserneubildungsrate ist mit ca. 200-250 mm/a im langjährigen Mittel als relativ günstig zu bezeichnen.

Die Grundwasserfließrichtung entspricht den topographischen Höhen. Das Grundwasser fließt in westliche Richtung in die Wipperau-Niederung.

### **Bewertung:**

Die Beurteilung der Gefährdung des obersten Hauptgrundwasserleiters gegenüber oberflächlich eingetragenen Schadstoffen lässt Rückschlüsse auf das Grundwasserschutzpotential zu. Dies kann anhand der Wasserdurchlässigkeit und Mächtigkeit der Deckschichten sowie der Grundwasserflurabstände abgeleitet werden.<sup>8</sup>

Das Plangebiet und sein näheres Umfeld zeichnen sich durch sandige Deckschichten aus, die weniger als 10 m Mächtigkeit über dem Hauptgrundwasserstockwerk besitzen und eine mittlere Gefährdung gegenüber Schadstoffeintrag aufweisen, so dass von einem geringen bis mittlerem Schutzpotential auszugehen ist.

Der NIBIS-Server des LBEG stellt das westliche Plangebiet als potenziell überflutungsgefährdet dar.

#### 12.2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstige Sachgüter sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch die Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Innerhalb des Plangebietes und in unmittelbarer Nähe sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter bekannt.

### **Bewertung:**

Es liegen keine Hinweise für das Vorkommen von Bodendenkmalen vor.

#### 12.2.1.8 Zusammenfassende Bewertung des Umweltbestandes

Innerhalb des zu untersuchenden Wirkraumes sind Beeinträchtigungen, bezogen auf die einzelnen Schutzgüter, vorhanden. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch besteht durch die Lärm- und Luftemissionen des nördlich angrenzenden Gewerbegebietes. Darüber hinaus wird der Mensch durch Lärmemissionen des Straßenverkehrs und den Emissionen von landwirtschaftlichen Nutzungen von den

<sup>7</sup> Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung, TÜK 200, Blatt CC 3126 Hamburg Ost, 1990

<sup>8</sup> ebenda





umgebenden Ackerflächen geringfügig beeinträchtigt. Die entlang der Wipperau-Niederung verlaufende Straße „Maschweg“ wird von den Bewohnern der Ortschaft Rosche als Spazier- und Radfahrweg genutzt und ist somit für die ortsgebundene Erholung von mittlerer Bedeutung. Das Plangebiet besitzt nur eine geringe bis mäßige Bedeutung für Arten- und deren Lebensgemeinschaften. Die Ackerbiotope (AL und AS) zeichnen sich durch eine geringe Strukturvielfalt aus und unterliegen einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Die angrenzenden Baum- und Heckenstrukturen besitzen eine mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften. Sie sind als (Teil-)Lebensraum für Kleinsäuger, Vögel und Insekten von Bedeutung und dienen als Rast-, Nahrungs-, und Verbundelemente. Für die Erholungsnutzung besitzt das Areal keine besonderen Qualitäten. Als Vorbelastung ist außerdem das Gewerbegebiet „Duhenheim“ anzusehen, das Lärm, Gerüche und Stäube emittiert. Der Boden ist aufgrund der Vorbelastung als Kulturboden bzw. unter Flächenversiegelung als Rumpfboden zu bezeichnen, der von geringer bis mäßiger Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist. Der landwirtschaftlich genutzte Boden ist als überprägter Naturboden einzustufen, dem eine mittlere Bedeutung beizumessen ist. Die Rohstoffsicherungskarte des NIBIS-Servers stellt das Plangebiet als Lagerstätte 2. Ordnung dar. Das Plangebiet und sein näheres Umfeld zeichnen sich durch sandige Deckschichten aus, die weniger als 10 m Mächtigkeit über dem Hauptgrundwasserstockwerk besitzen und eine mittlere Gefährdung gegenüber Schadstoffeintrag aufweisen, so dass von einem geringen bis mittlerem Schutzpotential auszugehen ist. Der NIBIS-Server des LBEG stellt das westliche Plangebiet als potenziell überflutungsgefährdet dar.

## **12.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung**

### 12.2.2.1 Auswirkung bei Durchführung der Planung

Innerhalb des Plangebietes ist die Festsetzung eines Gewerbegebietes geplant. Die zu erwartenden Wirkungen und Wechselwirkungen liegen vor allem in Folge der zusätzlichen Lärm- und Luftemissionen und der geplanten Versiegelung in dem Verlust von Boden und Bodenfunktionen. Damit verbunden sind ein erhöhter Oberflächenwasserabfluss und eine verringerte Grundwasserneubildungsrate. Gleichzeitig kommt es zu einem Verlust von Lebensraum für Flora und Fauna in den versiegelten Flächen. Durch den Freiflächenverlust kann es zu kleinklimatischen Veränderungen und Veränderungen der lufthygienischen Bedingungen, Temperaturerhöhungen und Veränderungen der Luftfeuchte kommen. Hinzu kommt die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die geplanten Naturraum untypischen baulichen Anlagen.

Das Plangebiet ist im **Landschaftsrahmenplan des Landkreises Uelzen** (2012) Teil eines großflächigen Gebietes mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz. Es handelt sich um eine Teilfläche des Important Bird Areas mit besonderer Bedeutung für Vogelarten der Agrarlandschaft, insbesondere Heide-



lerche und Ortolan (siehe S. 114 des Landschaftsrahmenplans, A 94). Nach den Darstellungen der Maßnahmenkarte des Landschaftsrahmenplans liegt das Areal in einem Gebiet (Nr. 75), das die Voraussetzungen eines Landschaftsschutzgebietes gem. § 19 NAGBNatSchG in Bezug auf § 26 BNatSchG erfüllt.

**Natura 2000 Gebiete** sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Das nächstliegende EU-Vogelschutzgebiet V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ liegt außerhalb des Wirkraums des Planvorhabens nordwestlich in ca. 3,2 km Entfernung von Rosche. Das Schutzgebiet ist ein herausragendes Brutgebiet für Vogelmgemeinschaften trocken-warmer Standorte mit lichten Waldrändern und einer strukturreichen Kulturlandschaft (wertbestimmende Brutvögel: Ortolan, Heidelerche).

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Realisierung des Vorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

**Tabelle 3: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung**

| Schutzgut               | Beurteilung der Umweltauswirkungen                                                                                                                                               | Konfliktpotential |
|-------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| <b>Mensch</b>           | Erhöhung der Emissionen durch Lärm und Luftbelastungen                                                                                                                           | ..                |
| <b>Tiere/Pflanz.</b>    | Verlust von Teilebensräumen, Schaffung von neuen Lebensräumen innerhalb der privaten Grünflächen                                                                                 | ..                |
| <b>Klima/Luft</b>       | Veränderung des Kleinklimas durch Freiflächenverlust<br>Erhöhung der Emissionen durch bauliche Anlagen und Verkehr                                                               | ---<br>---        |
| <b>Landschaft</b>       | Beeinträchtigung durch Naturraum untypische bauliche Anlagen, Aufwertung durch neue Laubgehölzanpflanzungen                                                                      | ..                |
| <b>Boden</b>            | Beeinträchtigung der Bodenfunktionen (erhöhter Oberflächenwasserabfluss, Grundwasserneubildungsrate), Verlust belebten Bodens durch Versiegelung und Bodenbewegung, -verdichtung | ..                |
| <b>Wasser</b>           | Erhöhter Oberflächenwasserabfluss, Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate                                                                                                    | ---               |
| <b>Kultur-/Sach.</b>    | Keine Beeinträchtigungen feststellbar                                                                                                                                            | ---               |
| <b>Wechselwirkungen</b> | Erhöhung der Emissionen auf die umliegenden Gebiete, Wechselverhältnis Gewerbe/Siedlungsbereiche damit beeinträchtigt                                                            | ..                |

.. erheblich/ --- nicht erheblich

#### **Bewertung:**

Aufgrund der derzeit bestehenden ackerbaulichen Nutzung bei gleichzeitig erheblicher Aufwertung durch die privaten Grünflächen sind die Umweltfolgen als ausgleichbar zu beurteilen. Die Erhöhung der Emissionen kann durch die Gliederung des Gewerbegebietes entsprechend dem Abstandserlass von Nordrhein-Westfalen vom 6.6.2007 begrenzt werden, um das südlich gelegene allgemeine Wohngebiet zu schützen. Für die gewerbliche Nutzungen gelten die Grenzwerte der TA Luft und der TA Lärm. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Plangebiet nicht zu erwarten. Bei der Realisierung können auf der Grundlage der Kompensation der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft für den Menschen hinsichtlich der Emissionen sowie für andere Schutzgüter wie Tiere und Pflanzen, die Landschaft und die Wechselwirkung



zwischen Landschaft und bebaute Bereiche erhebliche Verbesserungen erreicht werden.

#### 12.2.2.2 Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Aufstellung des Bebauungsplans könnte innerhalb des Plangebietes weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung ausgeübt werden. Die Beeinträchtigungen für die Vielfalt der Bodenstruktur blieben erhalten. Die Durchlässigkeit des Bodens ohne zusätzliche Versiegelungen bliebe bestehen. Es würden keine zusätzlichen Arbeitsplätze geschaffen. Die Ausgleichsflächen würden nicht aufgewertet werden.

#### **12.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 (7) BauGB zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1 a (3) BauGB i. V. m. § 14 ff BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die geplante bauliche Erweiterung zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich zu entwickeln. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen mit geeigneten Maßnahmen auszugleichen.

Die Abfallentsorgung erfolgt durch den Träger der Abfallentsorgung über die öffentlichen Straßenverkehrsflächen.

Der landschaftsplanerische Beitrag in der Begründung stellt klar, dass durch Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung (Anpflanzungen an Grundstücksgrenzen, Versickerung des Oberflächenwassers, Wiedereinbau des Oberbodens, Bauzeitenregelungen, Begrenzung der Höhe der baulichen Anlagen) und zum Ausgleich (Anpflanzungen von standortgerechten Laubgehölzen, Entwicklung naturnaher Laubmischwälder, Entwicklung einer Sukzessionsfläche) der durch die Bebauung verursachte Eingriff in Boden, Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes im Vergleich zu dem vorherigen Zustand kompensierbar ist. Im Folgenden werden die geplanten Maßnahmen zu Vermeidungen, zu Verringerungen und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

##### 12.2.3.1 Schutzgut Mensch

Um die Beeinträchtigungen der gewerblichen Anlagen auf den Menschen nicht negativ zu verstärken, soll das Gewerbegebiet mit zusätzlichen Pflanzungen mit Laubgehölzen eingebunden werden.



Innerhalb des GE sind Betriebe und Anlagen zulässig, die nach dem Abstandserlass von Nordrhein-Westfalen (Rd.-Erlass des Ministers für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007, V-3 – 8804.25.1) einen Abstand zu nächstgelegenen Wohngebieten von 200 m bzw. 300 m haben müssen. Der Abstandserlass dient den Träger öffentlicher Belange als Beurteilungsgrundlage, ob Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft oder Allgemeinheit zu erwarten sind.

In dem Abstandserlass sind für bestimmte Abstandsklassen Betriebsarten aufgezählt. Die für das GE aufgeführten Anlagen gehören der Abstandsklasse IV bzw. V, Abstand 200 m bzw. 300 m zu benachbarten Wohngebieten, an. Das nächstgelegene Wohngebiet im Süden des Plangebietes hat einen Mindestabstand von ca. 200 m. Die darüber liegenden Abstandsklassen werden daher allgemein ausgeschlossen.

Der in der Liste angegebene Abstand ergibt sich bei den mit (\*) gekennzeichneten Anlagearten ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes und basiert auf den Geräuschimmissionsrichtwerten zum Schutz reiner Wohngebiete; der Abstand darf daher um eine Abstandsklasse verringert werden, wenn es sich bei dem zu schützenden Gebiet um ein allgemeines oder besonderes Wohngebiet oder ein Kleinsiedlungsgebiet handelt (Punkt 2.2.2.4 des Abstandserlasses).

Ausnahmsweise können Anlagen der nächstgeringeren Abstandsklasse zugelassen werden, sofern schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzwürdigen Gebieten durch technische Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen vermieden werden. Im nächstgelegenen allgemeinen Wohngebiet (WA) im Süden des Plangebietes sind die Richtwerte von tags: 55 dB(A) und nachts: 40 dB(A) einzuhalten.

Innerhalb des Plangebietes sind die schalltechnischen Orientierungswerte von tags: 65 dB(A) und nachts: 50 dB(A) einzuhalten. Das nahest gelegene Wohngebiet im Süden des Plangebietes hat einen Mindestabstand von 200 m. An dieser Stelle sind die Werte von tags: 55 dB(A) und nachts: 40 dB(A) einzuhalten. Der entsprechende Nachweis ist im sich anschließenden Zulassungs- bzw. Genehmigungsverfahren zu erbringen. Aufgrund der geplanten gewerblichen Nutzungen ist von einem verträglichen Miteinander auszugehen.

Mit diesen Festlegungen kann das südlich gelegene allgemeine Wohngebiet vor unzumutbaren Emissionen geschützt werden.

#### 12.2.3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die Versiegelung vom Boden und die damit verbundene Reduzierung von Lebensräumen auf den derzeit unbebauten Flächen sind durch die geplante Überbauung unvermeidbar. Durch zusätzliche Pflanzungen mit standortgerechten Laubgehölzen können aber neue Lebensräume für Tiere und Pflanzen geschaffen werden. Auf den





externen Ausgleichsflächen kann der Biotopwert erhöht werden, indem naturnahe Laubmischwälder und eine Sukzessionsfläche angelegt werden, wodurch das Pflanzenspektrum erweitert wird und damit die Lebensbedingungen für Tiere, insbesondere für Insekten, Vögel, Kleinsäuger und Reptilien, verbessert werden.

#### 12.2.3.3 Schutzgut Luft und Klima

Die geplante Veränderung der mikroklimatischen Situation kann durch die Pflanzung von Laubgehölzen innerhalb der Grünflächen und der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft minimiert werden. Die Einhaltung der Grenzwerte der TA Luft ist gesetzlich bestimmt.

#### 12.2.3.4 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet liegt angrenzend an gewerblich vorgeprägte Bereiche. Zusätzliche Neuanpflanzungen mit Laubgehölzen können die Einbindung in die unmittelbare Umgebung vornehmen.

#### 12.2.3.5 Schutzgut Boden

Die Überbauung des Gewerbegebietes mit gewerblichen Anlagen ist unvermeidbar. Damit wird der Boden anteilig versiegelt. Eine Schadstoffanreicherung des Bodens kann durch entsprechende technische Vorkehrungen bei den baulichen Anlagen vermieden werden.

#### 12.2.3.6 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser kann in der Planung berücksichtigt werden durch die Festsetzung von privaten Grünflächen, in denen Oberflächenwasser versickern kann. Auch innerhalb des Gewerbegebietes sollte in beschränktem Umfang eine Versickerung gewährleistet bleiben. Bei einer möglichen anlagespezifischen Gefährdung durch belastetes Oberflächenwasser müssen geeignete technische Vorkehrungen bei den baulichen Anlagen selber vorgesehen werden, um die Gefährdung zu minimieren. Die vorhandenen Untergrundverhältnisse lassen eine Versickerung zu.

### **12.2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Mehrere Standorte wurden für diese gewerblichen Ansiedlungen verglichen. Zunächst wurden die bestehenden Gewerbegebiete, die durch Bebauungspläne gesichert sind, betrachtet. Im Bebauungsplan Gewerbegebiet Maschweg stehen keine Flächen in der notwendigen Größenordnung mehr zur Verfügung. Die Flächen innerhalb des Gewerbegebietes sind nahezu vollständig veräußert. Lediglich südlich der Kläranlage sind noch Flächen in einer Größe von ca. 1,5 ha frei. Diese Größe reicht für die Betriebe nicht aus.

Direkt östlich an das Gewerbegebiet Maschweg angrenzend wurde der Bebauungsplan Duhrenweitz aufgestellt, um zunächst innerhalb des Gebietes Sand und Kies abzubauen und nach der Verfüllung ein zusätzliches Gewerbegebiet einzurichten.



Der Abbau ist noch nicht abgeschlossen, so dass sich sonstige Gewerbe noch nicht ansiedeln können.

Der Kartoffelverarbeitungsbetrieb hat auch in Suhldorf Flächen für die Ansiedlung gesucht. Hier stehen zwei Flächen in einer Größe von 2,9 ha und 1,8 ha zur Verfügung. Diese Flächen sind allerdings durch einen Graben getrennt, an dem Ausgleichsmaßnahmen festgelegt wurden. Eine gemeinsame Nutzung der Flächen durch einen Betrieb erscheint daher schwierig. Darüber hinaus wäre dann die Erweiterung des Betriebes für die Lagerung und Verpackung von Demeter-Produkten noch nicht abgedeckt, da diese sich aus wirtschaftlichen Gründen in unmittelbarer Nähe ihrer derzeitigen Standorte erweitern müssen.

Direkt südlich des Gewerbegebietes Duhlenweitz und des Bebauungsplans Bauck steht eine Fläche zu Verfügung, die die notwendige Größe hätte, so dass die Erweiterung und die Neuansiedlung möglich wären. Diese Fläche würde das Gewerbegebiet Maschweg mit Bauck, das Gewerbegebiet Duhlenweitz und die nördlich gelegene Fläche für die Biomethananlage räumlich ergänzen. Die gewerblichen Anlagen, die in Rosche entstehen, wären auf diesen Bereich konzentriert. Die Fläche wird derzeit ackerbaulich genutzt, der Pachtvertrag läuft aber im Jahr 2014 aus.

Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung und zur Pflege von Natur und Landschaft ausgewiesen. Ursprünglich sollten dort die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff im Rahmen der Bauleitplanung für das Gewerbegebiet Maschweg durchgeführt werden. Dieser Ausgleich wurde aber in der 2. Änderung des Bebauungsplans Gewerbegebiet Maschweg auf einer Fläche bei Nateln festgelegt und auch dort durchgeführt, so dass die Fläche hierfür nicht mehr benötigt wird.

Südlich an die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung und zur Pflege von Natur und Landschaft angrenzend ist eine Wohnbaufläche dargestellt, die aber noch nicht bebaut ist. Die Gemeinde beabsichtigt in Zukunft auch nicht, an dieser Stelle ihre wohnbauliche Entwicklung fortzusetzen, da im festgelegten Wohngebiet Spitzer Berg noch ca. 60 Bauplätze zur Verfügung stehen. Eine Neubebauung mit Wohngebäuden ist darüber hinaus auch aufgrund der demographischen Entwicklung nicht absehbar. Die gewerbliche Konzentration im Norden von Rosche soll aus diesen Gründen Vorrang haben. Die südlich an die Gewerbegebiete angrenzende Fläche wurde daher für die Erweiterung der Gewerbegebiete gewählt.

Für das Plangebiet selber wurden ebenfalls Alternativen miteinander verglichen. Überlegt wurde, ein eingeschränktes Gewerbegebiet (GE) festzusetzen, um stark emittierende Anlagen und Betriebe auszuschließen. Da aber der Abstand zum nahest gelegenen allgemeinen Wohngebiet (WA) mindestens 200 m beträgt, in dem die Immissionsrichtwerte eingehalten werden müssen, gibt es eine Vielzahl von Gewerbebetrieben, die aufgrund ihrer Emissionen im Plangebiet zulässig wären. Ein GEe wurde daher nicht festgelegt.



Anstelle der Festsetzung eines flächenbezogenen Schalleistungspegels zur Begrenzung der Emissionen im südlich gelegenen WA wurde auf den Abstandserlass von Nordrhein-Westfalen (Rd.-Erlass des Ministers für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007, V-3 – 8804.25.1) zurückgegriffen. In diesem Abstandserlass sind die Abstände für die einzelnen Betriebe in Bezug auf ihre Emissionen erarbeitet worden. Der Abstandserlass dient den Träger öffentlicher Belange als Beurteilungsgrundlage, ob Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft oder Allgemeinheit zu erwarten sind. Diese Grundlage sichert ein verträgliches Miteinander zwischen den einzelnen Baugebieten.

Überlegt wurde, Betriebe zuzulassen, die nach dem Abstandserlass einen Abstand von 200 m einhalten müssen. Da das Baugebiet aber im nördlichen Bereich auch Betriebe aufnehmen kann, die einen Abstand von 300 m einhalten müssen, wurde eine Aufteilung des Gewerbegebietes in GE 1 und GE 2 vorgenommen, die diese Abstände berücksichtigt. Mit dieser Festsetzung kann die Bandbreite der zulässigen Anlagen und Betriebe erweitert werden.

Da durch technische Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen die Emissionen der Betriebe eingeschränkt werden können, wurde zusätzlich in die Festsetzungen aufgenommen, dass ausnahmsweise Anlagen der nächst niedrigeren Abstandsklasse zugelassen werden können, sofern schädliche Umwelteinwirkungen im südlich des Plangebietes bestehenden allgemeinen Wohngebiet durch technische Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen vermieden werden. Die Festsetzungen wurden mit dem Ziel aufgenommen, dass weitere Anlagen und Betriebe zugelassen werden können, sofern im südlich angrenzenden WA die maßgeblichen Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

Mit diesen Festsetzungen werden eine Vielzahl von Anlagen und Betriebe zugelassen, ohne dass es zu unzumutbaren Beeinträchtigungen des südlich gelegenen WA kommt. Die rechtlichen Vorgaben der TA Lärm, der TA Luft und der GIRL wurden berücksichtigt.

### **12.3 Zusätzliche Angaben**

#### **12.3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung**

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde ein grünordnerischer Beitrag zur Eingriffsregelung erstellt. Die grünordnerische Untersuchung wurde in der Umweltprüfung zur Beurteilung und zur Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen herangezogen.



Ergänzend zu den Biotoptypenkartierungen des Landschaftsrahmenplans des Landkreises erfolgte eine örtliche Bestandsaufnahme, um die Umweltfolgen hinreichend beurteilen zu können.

### **12.3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung**

Die konkreten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen beziehen sich auf die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der Vorgaben der TA Luft und TA Lärm auf der Grundlage der nach § 4 (3) BauGB mitgeteilten Informationen der Behörden. Nach Realisierung der Vorhaben ist eine Überprüfung nach 2 Jahren geplant.

### **12.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Der Bebauungsplan Gewerbegebiet Maschweg aus dem Jahre 1998 umfasst ein Gebiet am nordöstlichen Rand von Rosche. Er wurde aufgestellt, um den Bedarf an gewerblichen Bauflächen in Rosche abzudecken. Im Laufe der Jahre hat er drei Änderungen erfahren. Für das östlich angrenzende Gebiet wurde im Jahre 2005 der Bebauungsplan Duhrenweitz aufgestellt, um zunächst innerhalb des Gebietes Sand und Kies abzubauen und nach der Verfüllung ein zusätzliches Gewerbegebiet einzurichten.

Innerhalb des Gewerbegebietes Maschweg wurde eine große Halle errichtet, in der die Lagerung und Verpackung von Demeter-Produkten vorgenommen wird. Der Eigentümer dieser Halle plante eine Erweiterung, um weitere Produkte anzumischen und zu verpacken (z. B. Müsli). Dazu wurde zusätzliche Lagerfläche benötigt. Darüber hinaus ist ein Bürotrakt verwirklicht worden. Diese Erweiterungen wurden in dem Bebauungsplan Bauck erfasst, der dafür einen Teil der rechtsverbindlichen Bebauungspläne Duhrenweitz und Gewerbegebiet Maschweg und die 1. und 3. Änderung dieses Bebauungsplans teilweise aufgehoben und in seinem Geltungsbereich neu gefasst hat.

Der Betrieb für die Lagerung und Verpackung von Demeter-Produkten ist wirtschaftlich so gut aufgestellt, dass eine erneute Erweiterung notwendig wird, um zusätzliche Lagermöglichkeiten zu schaffen. Hierfür und für künftige Erweiterungen liegt ein Flächenbedarf von ca. 5 ha vor. Darüber hinaus hat ein Betrieb für Kartoffelverarbeitung Interesse, auf einer Fläche von ca. 5 ha die Lagerung und Verpackung von Kartoffeln vorzunehmen, die dann vornehmlich an Fabriken für Chips geliefert werden. Dieser Betrieb ist derzeit in Rosche mit einem Büro vertreten. Die Kartoffeln werden auf den jeweiligen landwirtschaftlichen Betrieben verpackt. Da auch dieser Betrieb expandiert, wird eine eigenständige Lagerung und Verpackung notwendig.

Als Art der baulichen Nutzung wird für den gesamten Geltungsbereich ein Gewerbegebiet (GE) festgesetzt. Das Gewerbegebiet dient vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Innerhalb des GE sind Betriebe und Anlagen zulässig, die nach dem Abstandserlass von Nordrhein-Westfalen (Rd.-Erlass des Ministers für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbrau-





cherschutz vom 06.06.2007, V-3 – 8804.25.1) einen Abstand zu nächstgelegenen Wohngebieten von 200 m bzw. 300 m haben müssen. Der Abstandserlass dient den Träger öffentlicher Belange als Beurteilungsgrundlage, ob Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft oder Allgemeinheit zu erwarten sind.

In dem Abstandserlass sind für bestimmte Abstandsklassen Betriebsarten aufgezählt. Die für das GE aufgeführten Anlagen gehören der Abstandsklasse IV bzw. V, Abstand 200 m bzw. 300 m zu benachbarten Wohngebieten, an. Das nächstgelegene Wohngebiet im Süden des Plangebietes hat einen Mindestabstand von ca. 200 m. Die darüber liegenden Abstandsklassen werden daher allgemein ausgeschlossen.

Der in der Liste angegebene Abstand ergibt sich bei den mit (\*) gekennzeichneten Anlagearten ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes und basiert auf den Geräuschimmissionsrichtwerten zum Schutz reiner Wohngebiete; der Abstand darf daher um eine Abstandsklasse verringert werden, wenn es sich bei dem zu schützenden Gebiet um ein allgemeines oder besonderes Wohngebiet oder ein Kleinsiedlungsgebiet handelt (Punkt 2.2.2.4 des Abstandserlasses).

Ausnahmsweise können Anlagen der nächstgeringeren Abstandsklasse zugelassen werden, sofern schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzwürdigen Gebieten durch technische Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen vermieden werden. Im nächstgelegenen allgemeinen Wohngebiet (WA) im Süden des Plangebietes sind die Richtwerte von tags: 55 dB(A) und nachts: 40 dB(A) einzuhalten.

Innerhalb des Plangebietes sind die schalltechnischen Orientierungswerte von tags: 65 dB(A) und nachts: 50 dB(A) einzuhalten. Das nahest gelegene Wohngebiet im Süden des Plangebietes hat einen Mindestabstand von 200 m. An dieser Stelle sind die Werte von tags: 55 dB(A) und nachts: 40 dB(A) einzuhalten. Der entsprechende Nachweis ist im sich anschließenden Zulassungs- bzw. Genehmigungsverfahren zu erbringen. Aufgrund der geplanten gewerblichen Nutzungen ist von einem verträglichen Miteinander auszugehen.

Mit diesen Festsetzungen wurden die rechtlichen Vorgaben der TA Lärm, der TA Luft und der GIRL berücksichtigt. Das nahest gelegene allgemeine Wohngebiet wird als zu schützendes Gebiet berücksichtigt, indem nur die Anlagen zugelassen werden, die nach den ausgearbeiteten Vorgaben des Abstandserlasses in dem bestehenden Abstand zwischen GE und WA errichtet werden können, ohne dass die Planungsrichtwerte überschritten werden. Die Festsetzungen wurden mit dem Ziel aufgenommen, dass im südlich angrenzenden WA maßgeblichen die Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

Innerhalb des Plangebietes wird die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen, d. h. des höchsten Punktes einer baulichen Anlage, durch die Festsetzung von



max. 15 m, bezogen auf den jeweiligen festgelegten Höhenbezugspunkt (Oberkante Fertigfahrbahn), definiert. Die westliche Hälfte des GE bezieht die Höhe der baulichen Anlagen auf den westlich festgesetzten Höhenbezugspunkt, die östliche Hälfte auf den östlich festgesetzten Höhenbezugspunkt. Die Abgrenzung der Zuordnung zu den unterschiedlichen Höhenbezugspunkten ist erforderlich, da das Gelände nach Westen um ca. 6 m abfällt. In der Mitte des Plangebietes liegt die Geländehöhe bei ca. 63 m, am westlichen Höhenbezugspunkt bei ca. 60 m, am östlichen Punkt bei ca. 62 m. Um im östlichen Plangebiet eine angemessene Höhe der baulichen Anlagen zu erreichen, wurde für diesen Teil der Höhenbezugspunkt auf der Kreisstraße festgelegt. Die Festlegung des westlichen Höhenbezugspunktes sichert die Einfügung in die bauliche Umgebung des nördlich angrenzenden Gewerbegebietes. Da Hallen auch bei einem Vollgeschoss eine beträchtliche Höhe erhalten können, ist die Festlegung der maximal zulässigen Höhe der baulichen Anlagen in Verbindung mit der Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse notwendig. Die Zahl der Vollgeschosse bleibt innerhalb des Plangebietes gegenüber den Festsetzungen der nördlich angrenzenden rechtsverbindlichen Bebauungspläne unverändert. Die festgelegte Höhe berücksichtigt die notwendige Einbindung der baulichen Anlagen in die Umgebung. Im Rahmen einer textlichen Festsetzung werden Ausnahmen zugelassen, um notwendige technische Einrichtungen nicht zu behindern.

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird entsprechend der geplanten intensiveren Nutzung mit 0,8 festgesetzt. Einschränkungen nach § 19 (4) BauNVO werden nicht festgelegt. Im Einzelfall kann von der Einhaltung der GRZ von 0,8 durch die Anlage von Stellplätzen und Garagen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche abgesehen werden.

Innerhalb des Plangebietes wird auf die Festlegung einer Bauweise verzichtet. An diesem gewerblichen Standort muss es möglich sein, Gebäude zu errichten, die den betrieblichen Erfordernissen angepasst sind. Die Festsetzung einer Bauweise ist aus städtebaulichen Gründen nicht erforderlich. Die Gebäude können in der Länge individuell gestaltet werden. Die Grenzabstände der Nds. Bauordnung sind einzuhalten.

Die festgesetzte Baugrenze hält zu den angrenzenden Nutzungen jeweils einen Abstand von 5 m. Dieses Maß lässt genügend Raum für die angrenzenden Nutzungen. Im Nordwesten des Plangebietes wurde die Verbindung zu den Festsetzungen des nördlich angrenzenden Bebauungsplans Bauck hergestellt. Zur K 16 ist der erforderliche Mindestabstand von 20 m einzuhalten, gemessen von der Fahrbahnkante der K 16, der die gesetzlich vorgeschriebene Anbaufreiheit außerhalb von Ortsdurchfahrten berücksichtigt. Bauliche Anlagen im Sinne der Nds. Bauordnung, auch Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO und Stellplätze und Garagen gemäß § 12 BauNVO, dürfen nicht errichtet werden.

Die übergeordnete Erschließung des Plangebietes ist durch die Anbindung des Plangebietes über die bestehenden Straßen im Westen und Osten des Plangebie-



tes an die Bundesstraße 493, die durch Rosche führt, gewährleistet. Die Zufahrt zum Plangebiet erfolgt sowohl über die Kreisstraße 16 als auch über die Straße Maschweg. Sie werden als öffentliche Straßenverkehrsflächen festgesetzt.

Für die Zu- und Ausfahrten zur K 16 muss eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden, da das Plangebiet außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze liegt. Für die Erstellung von insgesamt drei Zu- und Ausfahrten ist es zulässig, eine jeweils max. 10 m breite Teilfläche der privaten Grünfläche, Schutzpflanzung 2, von Bepflanzungen auszusparen. Die Zu- und Ausfahrten sind in einer Breite von 15 bis 20 m mindestens mit Brechkorngemisch von ca. 20 cm Dicke auf einer Länge von 20 m herzustellen und mit Pflastersteinen oder Asphalt zu befestigen. Die Befestigung ist so auszuführen, dass der Kreisstraße kein zusätzliches Oberflächenwasser zugeführt wird.

Innerhalb des Pflanzstreifens im Westen ist eine Zu- und Ausfahrt pro Grundstück in einer Breite von max. 10 m zulässig. Die Bepflanzungen werden an dieser Stelle unterbrochen.

Die Lage der Einfahrten steht derzeit noch nicht fest, so dass auf die Festsetzung von Einfahrtsbereichen und Bereichen ohne Ein- und Ausfahrt verzichtet wird. Die Festlegung der Schutzpflanzung entlang der Kreisstraße verhindert, dass zusätzliche Einfahrtmöglichkeiten entstehen.

Stellplätze können auf dem Grundstück untergebracht werden, ohne dass zusätzliche Beschränkungen vorgenommen werden müssen.

Eine innere Erschließung des Gewerbegebietes ist nicht notwendig. Geplant ist, das Gebiet in drei Grundstücke aufzuteilen. Das westliche Grundstück soll über die Straße Maschweg erschlossen werden, für die östliche Hälfte ist geplant, zwei Grundstücke über die Kreisstraße zu erschließen. Sollte diese Aufteilung nicht umgesetzt werden, ist die innere Erschließung auf privatrechtlicher Ebene vorzunehmen.

Der Klimaschutz wird in der verbindlichen Bauleitplanung dahingehend berücksichtigt, dass das Baugebiet eine südliche Ausrichtung der Gebäude ermöglicht, um die Sonnenenergie nutzen zu können. Die in den privaten Grünflächen, Schutzpflanzung, anzupflanzenden Laubgehölze können helfen, die CO<sub>2</sub>-Emissionen zu mindern.

Gehölzanpflanzungen sollen eine Aufwertung des Landschaftsbildes, eine kleinklimatische Verbesserung, einen wirksamen Immissionsschutz sowie eine Aufwertung der Lebensraumbedingungen für die heimische Fauna und Flora erzielen. Das Gewerbegebiet wird im Norden, Osten, Süden und Westen mit Grünstreifen eingegrünt, in denen Laubgehölze zu pflanzen und zu erhalten ist. Darüber hinaus werden auf externen Kompensationsflächen naturnahe Laubwälder entwickelt.



Die wesentlichen Umweltauswirkungen, die durch die Planung vorbereitet werden, sind die Beeinträchtigungen durch zusätzliche Lärm- und Luftemissionen, durch die Errichtung von technischen Bauten und Anlagen, Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch die Versiegelung und die Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen. Diese Eingriffe in Natur und Landschaft werden bewertet, woraus sich Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich des Eingriffs ableiten lassen. Sie sind in dieser Begründung nachvollziehbar aufgeführt. Wesentlich für die bestehenden nachbarschaftlichen Nutzungen ist die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Werte der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) und der TA Luft, damit ein verträgliches Miteinander gewährleistet werden kann. Auch die Festlegung von Anpflanzungen mit standortgerechten Laubgehölzen kann die Umweltbeeinträchtigungen mindern. Sie haben den Zweck, das Plangebiet in die Umgebung einzufügen. Gleichzeitig wird ein neuer Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen.

Auf den verbleibenden Freiflächen innerhalb des Gewerbegebietes, der Grünflächen und der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft kann das Oberflächenwasser weiterhin versickern. Die vorhandenen Untergrundverhältnisse lassen eine Versickerung zu.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festsetzung eines Gewerbegebietes im Bebauungsplan Gewerbegebiet Duhrenweit Süd und Teilaufhebung des Bebauungsplans Bauck keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt zu erwarten sind.

Rosche, Julil 2014

(Gemeindedirektor)





# ANLAGE

## 2.1 Abstandsliste 2007

### Abstandsliste 2007

(4. BImSchV: 15.07.2006)

| Abstands-<br>klasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Hinweis auf<br>Nummer (Spalte)<br>der 4. BImSchV | Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) <sup>1)</sup>                                                                                                            |
|---------------------|--------------|----------|--------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>I</b>            | <b>1.500</b> | 1        | 1.1 (1)                                          | Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungs-wärmeleistung 900 MW übersteigt (#)                                  |
|                     |              | 2        | 1.11 (1)                                         | Anlagen zur Trockendestillation z. B. Kokereien und Gaswerke                                                                                                |
|                     |              | 3        | 3.2 (1) a)                                       | Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstahl in Stahlwerken, einschl. Stranggießanlagen |
|                     |              | 4        | 4.4 (1)                                          | Mineralölraffinerien (#)                                                                                                                                    |

1) Die Anlagenbezeichnungen stimmen nicht immer mit denen der 4. BImSchV überein, denn sie enthält in manchen Fällen Oberbegriffe und/oder zusammenfassende Anlagenbezeichnungen, die hinsichtlich des Genehmigungserfordernisses zusammengehören, in ihrer Auswirkung i. S. des Abstandserlasses aber als selbstständige Anlagenarten zu sehen sind oder immissionsschutz- und planungsrechtlich ohne Bedeutung sind. Insofern konnte die Systematik der 4. BImSchV und auch die Einteilung nach Leistungskriterien nicht immer eingehalten werden. Abstands bestimmend ist aber - unabhängig von dem Genehmigungserfordernis - die Betriebsart, wie sie in der Abstandsliste beschrieben ist.

| Abstands-<br>klasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Hinweis auf<br>Nummer (Spalte)<br>der 4. BImSchV | Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)                                                                                                                                                                                                           |
|---------------------|--------------|----------|--------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>II</b>           | <b>1.000</b> | 5        | 1.14 (1)                                         | Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer                                                                                                                                                                 |
|                     |              | 6        | 2.14 (2)                                         | Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 90) |
|                     |              | 7        | 3.1 (1)                                          | Anlagen zum Rosten, Schmelzen oder Sintern von Erzen                                                                                                                                                                                         |
|                     |              | 8        | 3.2 (1) b)                                       | Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einschl. Stranggießen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 46)                                                    |
|                     |              | 9        | 3.3 (1)                                          | Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen einschl. Aluminiumhütten (#)                                                                                                            |
|                     |              | 10       | 3.15 (2)                                         | Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*) (s. auch lfd. Nr. 96)                                                                                                                        |
|                     |              | 11       | 3.18 (1)                                         | Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 97)                                                                                                                     |
|                     |              | 12       | 4.1 c), p)                                       | (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen oder von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen (#)                                                                        |
|                     |              | 13       | 4.1 g)                                           | (1) Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (#)                                                                                                                        |
|                     |              | 14       | 4.1 h)                                           | (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern (s. auch lfd. Nr. 50) (#)                                                                                                                                                         |

| Abstands-<br>klasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Hinweis auf<br>Nummer (Spalte)<br>der 4. BImSchV | Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)                                                                                                                                                                              |
|---------------------|--------------|----------|--------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>II</b>           | <b>1.000</b> | 15       | 4.1<br>l)                                        | (1) Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen (#) |
|                     |              | 16       | 4.1<br>r)                                        | (1) Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden (#)                                                                                                                   |
|                     |              | 17       | 4.1<br>s)                                        | (1) Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln durch chemische Umwandlung (Wirkstoffe für Arzneimittel) (#)                                                                                                 |
|                     |              | 18       | 6.3 (1+2)                                        | Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten, oder Holzfasermatten                                                                                                                             |
|                     |              | 19       | 7.12 (1)                                         | Anlagen zur Beseitigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 200)                                                   |
|                     |              | 20       | 10.15 (1+2)                                      | Offene Prüfstände für oder mit<br>a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungs-<br>wärmeleistung ab insgesamt 300 Kilowatt,<br><br>b) Gasturbinen oder Triebwerken<br>(s. auch lfd. Nr. 101)                      |
|                     |              | 21       | 10.16 (2)                                        | Offene Prüfstände für oder mit Luftschrauben<br>(s. auch lfd. Nr. 101)                                                                                                                                          |
|                     |              | 22       | -                                                | Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahl-<br>baukonstruktionen im Freien (*)                                                                                                                               |

| Abstands-<br>klasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Hinweis auf<br>Nummer (Spalte)<br>der 4. BImSchV | Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)                                                                                                                                                  |
|---------------------|--------------|----------|--------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>III</b>          | <b>700</b>   | 23       | 1.1 (1)                                          | Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungs-<br>wärmeleistung mehr als 150 MW bis max. 900<br>MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)    |
|                     |              | 24       | 1.12 (1)                                         | Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbei-<br>tung von Teer oder Teererzeugnissen (#)                                                                                            |
|                     |              | 25       | 2.3 (1)                                          | Anlagen zur Herstellung von Zementklinker<br>oder Zementen                                                                                                                          |
|                     |              | 26       | 2.4 (1+2)                                        | Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit,<br>Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit<br>oder von Ton zu Schamotte                                                              |
|                     |              | 27       | 3.2 (1) b)                                       | Elektro-Stahlwerke; Anlagen zur Stahlerzeu-<br>gung mit Lichtbogenofen unter 50 t Gesamt-<br>abstichtgewicht (*)<br>(s. auch lfd. Nrn. 8 und 46)                                    |
|                     |              | 28       | 3.24 (1)                                         | Automobil- u. Motorradfabriken, Fabriken zur<br>Herstellung von Verbrennungsmotoren (*)                                                                                             |
|                     |              | 29       | 4.1<br>a), d), e)                                | (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von<br>Kohlenwasserstoffen einschl. stickstoff- oder<br>phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe (#)                                            |
|                     |              | 30       | 4.1<br>f)                                        | (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von<br>halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)                                                                                            |
|                     |              | 31       | 4.1<br>m), n), o)                                | (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von<br>Säuren, Basen, Salzen (#)                                                                                                          |
|                     |              | 32       | 4.1<br>q)                                        | (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von<br>phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen<br>Düngemitteln (#)                                                                     |
|                     |              | 33       | 4.6 (1)                                          | Anlagen zur Herstellung von Ruß (#)                                                                                                                                                 |
|                     |              | 34       | 8.8<br>8.10 (1)                                  | (1) Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen<br>Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatz-<br>leistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder<br>mehr je Tag (s. auch lfd. Nr. 71) |
|                     |              | 35       | -                                                | Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige<br>Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)                                                                                                       |
|                     |              | 36       | -                                                | Freizeitparks mit Nachtbetrieb (*)<br>(s. auch lfd. Nr. 160)                                                                                                                        |

| Abstands-<br>klasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Hinweis auf<br>Nummer (Spalte)<br>der 4. BImSchV | Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)                                                                                                                                                                                                                                             |
|---------------------|--------------|----------|--------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| IV                  | 500          | 37       | (1)                                              | Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)                                                                                        |
|                     |              |          | 8.2<br>a) und b)                                 | (1) Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Abfallhölzern ohne Holzschutzmittel oder Beschichtungen von halogenorganischen Verbindungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr         |
|                     |              | 38       | 1.8 (2)                                          | Elektrotroumspannanlagen mit einer Überspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektrotroumspannanlagen (*)                                                                                                                     |
|                     |              | 39       | 1.9 (2)                                          | Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle                                                                                                                                                                                                                                     |
|                     |              | 40       | 1.10 (1)                                         | Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle                                                                                                                                                                                                                            |
|                     |              | 41       | 2.8 (1+2)                                        | Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit aus Altglas hergestellt                                                                                                                                                                                           |
|                     |              | 42       | 2.11 (1)                                         | Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern                                                                                                                                                                            |
|                     |              | 43       | 2.13 (2)                                         | Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (*)                                                                                                                                                                               |
|                     |              | 44       | 2.15 (1)                                         | Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde (s. auch lfd. Nr. 91) |
|                     |              | 45       | 3.6 (1 + 2)                                      | Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)                                                                                                                                        |

| Abstands-<br>klasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Hinweis auf<br>Nummer (Spalte)<br>der 4. BImSchV | Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|---------------------|--------------|----------|--------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| IV                  | 500          | 46       | 3.2 (1)<br>3.7 (1)                               | b) Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nrn. 8 und 27)                                                                                                                               |
|                     |              | 47       | 3.11 (1 + 2)                                     | Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|                     |              | 48       | 3.16 (1)                                         | Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)                                                                                                                                                                                                                        |
|                     |              | 49       | 4.1<br>b)                                        | (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)                                                                                                                                                                                                                            |
|                     |              | 50       | 4.1<br>h)                                        | (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Fasern auf Zellstoffbasis) (s. auch lfd. Nr. 14) (#)                                                                                                                                                                       |
|                     |              | 51       | 4.1<br>i)                                        | (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuken (#)                                                                                                                                                                                                                                         |
|                     |              | 52       | 4.1<br>j)                                        | (1) Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel (#)                                                                                                                                                                                               |
|                     |              | 53       | 4.5 (2)                                          | Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle (#)                                                                                                                                                                                                                  |
|                     |              | 54       | 4.7 (1)                                          | Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren (#)                                                                                                                                                                                                    |
|                     |              | 55       | 4.8 (2)                                          | Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 3 t oder mehr je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 105)                                                                                                                                                                 |
|                     |              | 56       | 5.1 (1)                                          | Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr |



| Abstands-<br>klasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Hinweis auf<br>Nummer (Spalte)<br>der 4. BImSchV | Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|---------------------|--------------|----------|--------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| IV                  | 500          | 57       | 5.2 (1)                                          | Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt |
|                     |              | 58       | 5.5 (2)                                          | Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken                                                                                                                                                                                                            |
|                     |              | 59       | 5.8 (2)                                          | Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt                                                                                                                     |
|                     |              | 60       | 7.3 (1+2)<br>a) und b)                           | Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen oder zum Schmelzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche                      |
|                     |              | 61       | 7.9 (1)                                          | Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut                                                                                                                                         |
|                     |              | 62       | 7.11 (1)                                         | Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in<br>- Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und<br>- Anlagen, die nicht durch lfd. Nr. 115 erfasst werden                                                         |
|                     |              | 63       | 7.15 (1)                                         | Kottrocknungsanlagen                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|                     |              | 64       | 7.19 (1+2)                                       | Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert                                                                                                                                                         |

| Abstands-<br>klasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Hinweis auf<br>Nummer (Spalte)<br>der 4. BImSchV | Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|---------------------|--------------|----------|--------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| IV                  | 500          | 65       | 7.21 (1)                                         | Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert<br>(s. auch lfd. Nr. 193)                                                                                                                                                                                                           |
|                     |              | 66       | 7.23 (1+2)                                       | Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne Fertigerzeugnisse oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert                                                                                                                                                                                                         |
|                     |              | 67       | 7.24 (1)                                         | Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|                     |              | 68       | 8.1 (1) a)                                       | Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren                                                                                                                                                                                                                                                     |
|                     |              | 69       | 8.3 (1+2)                                        | Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerksstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht                                                                                                                                                                                                                                      |
|                     |              | 70       | 8.5 (1+2)                                        | Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (Kompostwerke)<br>(s. auch lfd. Nr. 128)                                                                                                                                                                                                       |
|                     |              | 71       | 8.8<br>8.10 (2)                                  | (2) Anlagen zur physikalischen und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag auch soweit nicht genehmigungsbedürftig<br>(s. auch lfd. Nr. 34)                                                                                                                                                          |
|                     |              | 72       | 8.9 (1) a) + b)<br>8.9 (2) a)                    | a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt oder mehr<br>b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15 000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr |

| Abstands-<br>klasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Hinweis auf<br>Nummer (Spalte)<br>der 4. BImSchV | Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|---------------------|--------------|----------|--------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>IV</b>           | <b>500</b>   | 73       | 8.12 (1+2)<br>a) und b)                          | Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr                                                                                                                                                                                                                                    |
|                     |              | 74       | 8.13 (1+2)                                       | Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr                                                                                                                                                                                                                                   |
|                     |              | 75       | 8.14 (1+2)<br>a) und b)                          | Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden                                                                                                                                                                                                                            |
|                     |              | 76       | 8.15 (1+2)<br>a) und b)                          | Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt                                                                                                                                                                          |
|                     |              | 77       | 9.11 (2)                                         | Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden; dies gilt auch für saisonal genutzte Getreideannahmestellen. Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen |
|                     |              | 78       | -                                                | Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EW (s. auch lfd. Nr. 143)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|                     |              | 79       | -                                                | Oberirdische Deponien (*)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|                     |              | 80       | -                                                | Autokinos (*)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |

| Abstands-<br>klasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Hinweis auf<br>Nummer (Spalte)<br>der 4. BImSchV | Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|---------------------|--------------|----------|--------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>V</b>            | <b>300</b>   | 81       | 1.2<br>a) bis c)                                 | (2) Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Notstromaggregate |
|                     |              | 82       | 1.4<br>a) und b)                                 | (1+2) Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr,                                                                    |
|                     |              | 83       | 1.5 (1 +<br>a) und b)                            | 2) Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (*)                                                                                                                                                                                                                                                 |
|                     |              | 84       | 1.13 (2)                                         | Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen                                                                                                                                                                                                                                                             |
|                     |              | 85       | 2.1 (1+2)                                        | Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|                     |              | 86       | 2.2 (2)                                          | Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies                                                                                                                                                                                                    |
|                     |              | 87       | 2.5 (2)                                          | Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker                                                                                                                                                                                                           |
|                     |              | 88       | 2.7 (2)                                          | Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|                     |              | 89       | 2.10 (1)                                         | Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt                                                                                                                                                        |

| Abstands-<br>klasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Hinweis auf<br>Nummer (Spalte)<br>der 4. BImSchV | Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|---------------------|--------------|----------|--------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>V</b>            | <b>300</b>   | 90       | 2.14 (2)                                         | Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*)<br>(s. auch lfd. Nr. 6)                                               |
|                     |              | 91       | 2.15 (2)                                         | Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde<br>(s. auch lfd. Nr. 44)                        |
|                     |              | 92       | 3.2<br>3.7 (2)                                   | (2) Anlagen zum Erschmelzen von Stahl mit einer Schmelzleistung von weniger als 2,5 t je Stunde sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t Gussteile je Tag<br>(s. auch lfd. Nr. 46)                                                            |
|                     |              | 93       | 3.4<br>3.8 (1)                                   | (1) Gießereien für Nichtisenmetalle oder Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Refinement von Nichtisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichtisenmetallen<br>(s. auch lfd. Nrn. 163 und 203) |
|                     |              | 94       | 3.5 (2)                                          | Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl durch Flämmen                                                                                                                                                                                                                                               |
|                     |              | 95       | 3.9 (1 + 2)                                      | Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm-, Plasma- oder Lichtboogenspritzen (*)                                                                                                                   |
|                     |              | 96       | 3.15 (2)                                         | Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*)<br>(siehe auch lfd. Nr. 10)                                                                                                                                                     |

| Abstands-<br>klasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Hinweis auf<br>Nummer (Spalte)<br>der 4. BImSchV | Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)                                                                                                                                                                                                                                                    |
|---------------------|--------------|----------|--------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>V</b>            | <b>300</b>   | 97       | 3.18 (1)                                         | Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)<br>(siehe auch lfd. Nr. 11)                                                                                                                                          |
|                     |              | 98       | 3.19 (1)                                         | Anlagen zum Bau von Schienentfahrzeugen (*)                                                                                                                                                                                                                                           |
|                     |              | 99       | 3.21 (2)                                         | Anlagen zur Herstellung von Bleiakkulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkulatoren                                                                                                                                                                                    |
|                     |              | 100      | 3.23 (2)                                         | Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallpulvern oder -pasten (#)                                                                                            |
|                     |              | 101      | 3.25<br>10.15<br>10.16 (2)                       | (1) Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (i.V.m. Prüfständen, s. lfd. Nrn. 20 und 21) sowie geschlossene Motorenprüfstände und geschlossene Prüfstände für oder mit Luftschrauben                                                                            |
|                     |              | 102      | 4.1<br>k)                                        | (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tensiden durch chemische Umwandlung (Seifen oder Waschmittel) (#)                                                                                                                                                                       |
|                     |              | 103      | 4.2 (2)                                          | Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (#)                                                                                                                        |
|                     |              | 104      | 4.3<br>a) und b)                                 | (1+2) Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden (#) |
|                     |              | 105      | 4.8 (2)                                          | Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis zu 3 t je Stunde (#)<br>(s. auch lfd. Nr. 55)                                                                                                                                |
|                     |              | 106      | 4.9 (2)                                          | Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag (#)                                                                                                                                                                                   |

| Abstands-<br>klasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Hinweis auf<br>Nummer (Spalte)<br>der 4. BImSchV | Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|---------------------|--------------|----------|--------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>V</b>            | <b>300</b>   | 107      | 4.10 (1)                                         | Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Verbindungen (#)                                                                                                                                                                                 |
|                     |              | 108      | 5.1 a)                                           | (2) Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr                                            |
|                     |              | 109      | 5.1 b)                                           | (2) Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten                                                                                                                                                                              |
|                     |              | 110      | 5.2 (2)                                          | Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaskieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen |
|                     |              | 111      | 5.4 (2)                                          | Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen                                                                                                                                                                                                                  |
|                     |              | 112      | 5.6 (2)                                          | Anlagen zur Herstellung von hahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl                                                                                                                                    |
|                     |              | 113      | 5.9 (2)                                          | Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln                                                                                                                                                                                                                                                                                  |

| Abstands-<br>klasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Hinweis auf<br>Nummer (Spalte)<br>der 4. BImSchV | Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)                                                                                                                                                               |
|---------------------|--------------|----------|--------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>V</b>            | <b>300</b>   | 114      | 6.2 (1+2)                                        | Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig                                                                               |
|                     |              | 115      | 7.2 a) und b)                                    | (1+2) Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tonnen Lebendgewicht sonstiger Tiere oder mehr je Tag              |
|                     |              | 116      | 7.4 a)                                           | (1+2) Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven auch soweit nicht genehmigungsbedürftig                                                                                          |
|                     |              | 117      | 7.4 b)                                           | (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft                                                                                     |
|                     |              | 118      | 7.6 (2)                                          | Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen                                                                                                                      |
|                     |              | 119      | 7.8 (1)                                          | Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim                                                                                                                       |
|                     |              | 120      | 7.13 (2)                                         | Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle                                                                                                     |
|                     |              | 121      | 7.14 (1+2)                                       | Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken                                                                     |
|                     |              | 122      | 7.20 (1)                                         | Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Darrmalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert                                      |
|                     |              | 123      | 7.22 (1+2)                                       | Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert                          |
|                     |              | 124      | 7.29 (1+2)                                       | Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert |



| Abstands-<br>klasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Hinweis auf<br>Nummer (Spalte)<br>der 4. BImSchV | Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|---------------------|--------------|----------|--------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>V</b>            | <b>300</b>   | 125      | 7.30 (1+2)                                       | Anlagen zum Rösten von Kaffee - Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert                                                                                             |
|                     |              | 126      | 7.31 (1+2)<br>a) und b)                          | Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup, zur Herstellung von Lakritz, zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao, sowie zur thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse auch soweit nicht genehmigungsbedürftig                                                                 |
|                     |              | 127      | 8.4 (2)                                          | Sortieranlagen für Hausmüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag                                                                                                                                                                                                |
|                     |              | 128      | 8.5 (1+2)                                        | Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr<br>(s. auch lfd. Nr. 70)                                                                                                                       |
|                     |              | 129      | 8.6 (1+2)<br>a) und b)                           | Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig                                                                                                                                                                                                |
|                     |              | 130      | 8.7 (1+2)                                        | Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag                                                                                                                     |
|                     |              | 131      | 8.9 (2) b)                                       | Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1 000 Quadratmeter bis weniger als 15 000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten |
|                     |              | 132      | 8.11 (1+2)<br>a) und b)                          | Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag                                                                                                                                                                                               |

| Abstands-<br>klasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Hinweis auf<br>Nummer (Spalte)<br>der 4. BImSchV | Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|---------------------|--------------|----------|--------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>V</b>            | <b>300</b>   | 133      | 8.15 (1+2)<br>a) und b)                          | Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt                                                                                                                                                                                   |
|                     |              | 134      | 9.1 (1+2)                                        | Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher, sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehälter mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt (*) (#) |
|                     |              | 135      | 9.2 (1+2)                                        | Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|                     |              | 136      | 9.36 (2)                                         | Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2 500 Kubikmetern oder mehr                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|                     |              | 137      | 9.37 (1)                                         | Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|                     |              | 138      | 10.7 (1+2)                                       | Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen<br>– weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder<br>– ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird<br>(s. auch lfd. Nr. 221)                                                                                                      |
|                     |              | 139      | 10.17 (2)                                        | Offene Anlagen mit schalltechnisch optimierten gasbetriebenen Karts, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausübung des Motorsports dienen (Kart-Bahnen)                                                                                                                                                                                                                                                                     |

| Abstands-<br>klasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Hinweis auf<br>Nummer (Spalte)<br>der 4. BImSchV | Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)                                                                                                                                                                                                                                               |
|---------------------|--------------|----------|--------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>V</b>            | <b>300</b>   | 140      | 10.21 (2)                                        | Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden |
|                     |              | 141      | 10.23 (2)                                        | Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig                                                                 |
|                     |              | 142      | 10.25 (2)                                        | Kälteanlagen mit einem Gesamtinhalt an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr (*) (#)                                                                                                                                                                                           |
|                     |              | 143      | -                                                | Abwasserbehandlungsanlagen bis einschl. 100 000 EW (s. auch lfd. Nr. 78)                                                                                                                                                                                                         |
|                     |              | 144      | -                                                | Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe                                                                                                                                                                                                                               |
|                     |              | 145      | -                                                | Säge-, Furnier- oder Schälwerke (*)                                                                                                                                                                                                                                              |
|                     |              | 146      | -                                                | Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm                                                                                                                                                                                                      |
|                     |              | 147      | -                                                | Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck                                                                                                                                                                        |
|                     |              | 148      | -                                                | Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten                                                                                                                                                                                                   |
|                     |              | 149      | -                                                | Emaillieranlagen                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|                     |              | 150      | -                                                | Presswerke (*)                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|                     |              | 151      | -                                                | Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)                                                                                                                                                                                       |
|                     |              | 152      | -                                                | Stab- oder Drahtziehereien (*)                                                                                                                                                                                                                                                   |
|                     |              | 153      | -                                                | Schwermaschinenbau                                                                                                                                                                                                                                                               |

| Abstands-<br>klasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Hinweis auf<br>Nummer (Spalte)<br>der 4. BImSchV | Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)                                         |
|---------------------|--------------|----------|--------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|
| <b>V</b>            | <b>300</b>   | 154      |                                                  | Anlagen zur Herstellung von Wellpappe (*)                                  |
|                     |              | 155      | -                                                | Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)                                    |
|                     |              | 156      | -                                                | Margarine oder Kunstspeisefettfabriken                                     |
|                     |              | 157      | -                                                | Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)                                         |
|                     |              | 158      | -                                                | Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)                    |
|                     |              | 159      | -                                                | Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*) |
|                     |              | 160      | -                                                | Freizeitparks ohne Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 36)                  |

| Abstands-<br>klasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Hinweis auf<br>Nummer (Spalte)<br>der 4. BImSchV | Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|---------------------|--------------|----------|--------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>VI</b>           | <b>200</b>   | 161      | 2.9 (2)                                          | Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flusssäure                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|                     |              | 162      | 2.10 (2)                                         | Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m³ und weniger als 300 kg/m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden                                                                              |
|                     |              | 163      | 3.4 (2)                                          | Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (auch soweit durch besondere Wahl emissionsarmer Schmelzaggregate nicht genehmigungsbedürftig) (s. auch lfd. Nr. 93 und 203) |
|                     |              | 164      | 3.8 (2)                                          | Gießereien für Nichteisenmetalle soweit 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen werden                                                                                                                                                                                  |
|                     |              | 165      | 3.10 (1+2)                                       | Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure (#)                                                                                                                                                      |
|                     |              | 166      | 5.7 (2)<br>a) und b)                             | Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen, Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau                                           |

| Abstands-<br>klasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Hinweis auf<br>Nummer (Spalte)<br>der 4. BImSchV | Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|---------------------|--------------|----------|--------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>VI</b>           | <b>200</b>   | 167      | 5.10 (2)                                         | Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel                                                                                                                                                                                                                                                 |
|                     |              | 168      | 5.11 (2)                                         | Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt                                                                                                                                     |
|                     |              | 169      | 7.5 (2)                                          | Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherten Waren je Tag, ausgenommen<br>– Anlagen in Gaststätten,<br>– Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und<br>– Anlagen, bei denen mindestens 90 % der Abgabe konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden |
|                     |              | 170      | 7.20 (2)                                         | Anlagen zum Trocknen von Braumalz (Malzdarren) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darrmalz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert                                                                                                                                                                                                                                        |
|                     |              | 171      | 7.27 (1+2)                                       | Brauereien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert und (Melasse-) Brennerien                                                                                                                                                                                                                                                                |
|                     |              | 172      | 7.28 (1+2)                                       | Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|                     |              | 173      | 7.32 (1+2)                                       | Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch sowie Anlagen mit Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden                                                                                                                                              |

| Abstands-<br>klasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Hinweis auf<br>Nummer (Spalte)<br>der 4. BImSchV | Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)                                                                                                                                                                                                                                            |
|---------------------|--------------|----------|--------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>200</b>          |              | 174      | 7.33 (2)                                         | Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak                                                                                                                                                          |
|                     |              | 175      | 8.1 (1) b)                                       | Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungs-wärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr                                                                                                                                                 |
|                     |              | 176      | 8.12 (1+2)<br>a) und b)                          | Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr                                                                                              |
|                     |              | 177      | 8.13 (1+2)                                       | Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr                                                                                              |
|                     |              | 178      | 8.14 (1+2)<br>a) und b)                          | Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden                                                                                      |
|                     |              | 179      | 10.8 (2)                                         | Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln sowie von Klebemitteln, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig |
|                     |              | 180      | 10.10 (1)<br>10.10 (2)<br>a) und b)              | Anlagen zur Vorbehandlung > 10 t/d (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben ab 2 t/d von Fasern oder Textilien auch unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen oder von Farbbebeschleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen                           |
|                     |              | 181      | -                                                | Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automattendrehereien (*)                                                                                |
|                     |              |          |                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|                     |              |          |                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                               |

| Abstands-<br>klasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Hinweis auf<br>Nummer (Spalte)<br>der 4. BImSchV | Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)                                                                                                                                                                |
|---------------------|--------------|----------|--------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>VI</b>           | <b>200</b>   | 182      | -                                                | Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)                                                                                                      |
|                     |              | 183      | -                                                | Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)                                         |
|                     |              | 184      | -                                                | Maschinenfabriken oder Härtereien                                                                                                                                                                 |
|                     |              | 185      | -                                                | Pressereien oder Stanzereien (*)                                                                                                                                                                  |
|                     |              | 186      | -                                                | Schrottplätze bis weniger als 1000 m² Gesamtlagerfläche                                                                                                                                           |
|                     |              | 187      | -                                                | Anlagen zur Herstellung von Kabeln                                                                                                                                                                |
|                     |              | 188      | -                                                | Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren                                                                                                          |
|                     |              | 189      | -                                                | Zimmereien (*)                                                                                                                                                                                    |
|                     |              | 190      | -                                                | Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)                                                                                                   |
|                     |              | 191      | -                                                | Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung                                                                                                                                                          |
|                     |              | 192      | -                                                | Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)                                                                                                                       |
|                     |              | 193      | -                                                | Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 65) |
|                     |              | 194      | -                                                | Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren                                                                                                                                     |
|                     |              | 195      | -                                                | Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung                                                                                                                                                |
|                     |              | 196      | -                                                | Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)                                                                                                                                 |
|                     |              |          |                                                  |                                                                                                                                                                                                   |
|                     |              |          |                                                  |                                                                                                                                                                                                   |
|                     |              |          |                                                  |                                                                                                                                                                                                   |
|                     |              |          |                                                  |                                                                                                                                                                                                   |

| Abstands-<br>klasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Hinweis auf<br>Nummer (Spalte)<br>der 4. BimSchV | Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)                                                                                                                                                                                    |
|---------------------|--------------|----------|--------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                     |              | 197      | -                                                | Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgü-<br>tern bei Getreideannahmestellen, soweit weni-<br>ger als 400 t Schüttgüter je Tag bewegt wer-<br>den können                                                            |
|                     |              | 198      | -                                                | Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder<br>Beschichtungs-stoffen (Lasuren, Firnis, Lacke,<br>Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter<br>Einsatz von bis zu 25 t je Tag an flüchtigen<br>organischen Verbindungen |
|                     |              | 199      | -                                                | Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in<br>geschlossenen Hallen                                                                                                                                                      |

| Abstands-<br>klasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Hinweis auf<br>Nummer (Spalte)<br>der 4. BimSchV | Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)                                                                                                         |
|---------------------|--------------|----------|--------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>VII</b>          | <b>100</b>   | 200      | 7.12 (1)                                         | Kleintierkrematorien<br>(s. auch lfd. Nr. 19)                                                                                              |
|                     |              | 201      | 8.1<br>b)                                        | (2) Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz<br>von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungs-<br>wärmeleistung bis weniger als 1 Megawatt |
|                     |              | 202      | 8.9<br>c)                                        | (2) Anlagen zur Behandlung von Altfahrzeugen mit einer<br>Durchsatzleistung von 5 Altfahrzeugen oder mehr je<br>Woche                      |
|                     |              | 203      | -                                                | Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder<br>zur Raffination von Nichteisenmetallen<br>(s. auch lfd. Nrn. 93 und 163)                       |
|                     |              | 204      | -                                                | Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten<br>(Kantinendienste, Catering-Betriebe)                                                       |
|                     |              | 205      | -                                                | Schlossereien, Drehereien, Schweißereien<br>oder Schleifereien                                                                             |
|                     |              | 206      | -                                                | Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen<br>ohne Verwendung von Phenolharzen                                                           |
|                     |              | 207      | -                                                | Autolackierereien, einschl. Karosseriebau, ins-<br>besondere zur Beseitigung von Unfallschäden                                             |
|                     |              | 208      | -                                                | Tischlereien oder Schreinereien                                                                                                            |
|                     |              | 209      | -                                                | Holzpelletieranlagen/-werke in geschlossenen<br>Hallen                                                                                     |
|                     |              | 210      | -                                                | Steinsägereien, -schleifereien oder -poliere-<br>rien                                                                                      |
|                     |              | 211      | -                                                | Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 108<br>und 109 erfasst werden                                                                   |
|                     |              | 212      | -                                                | Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Kof-<br>fern oder Taschen sowie Handschuhmache-<br>rien oder Schuhfabriken                        |
|                     |              | 213      | -                                                | Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen,<br>Industriewatte oder Putzwolle                                                             |
|                     |              | 214      | -                                                | Spinnereien oder Webereien                                                                                                                 |



| Abstands-<br>klasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Hinweis auf<br>Nummer Spalte)<br>der 4. BImSchV | Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)                                                                                              |
|---------------------|--------------|----------|-------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| VII                 | 100          | 215      | -                                               | Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien                                                                      |
|                     |              | 216      | -                                               | Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen                                                                          |
|                     |              | 217      | -                                               | Betriebe des Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie                               |
|                     |              | 218      | -                                               | Bauhöfe                                                                                                                         |
|                     |              | 219      | -                                               | Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung                                                                                            |
|                     |              | 220      | -                                               | Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten                                                                                              |
|                     |              | 221      | -                                               | Anlagen zur Runderneuerung von Reifen, soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden<br>(s. auch lfd. Nr. 138) |

## **ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG**

Die wesentlichen Umweltauswirkungen, die durch die Planung vorbereitet werden, sind die Beeinträchtigungen durch zusätzliche Lärm- und Luftemissionen, durch die Errichtung von technischen Bauten und Anlagen, Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch die Versiegelung und die Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen. Diese Eingriffe in Natur und Landschaft werden bewertet, woraus sich Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich des Eingriffs ableiten lassen. Sie sind in dieser Begründung nachvollziehbar aufgeführt. Wesentlich für die bestehenden nachbarschaftlichen Nutzungen ist die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Werte der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) und der TA Luft, damit ein verträgliches Miteinander gewährleistet werden kann. Auch die Festlegung von Anpflanzungen mit standortgerechten Laubgehölzen kann die Umweltbeeinträchtigungen mindern. Sie haben den Zweck, das Plangebiet in die Umgebung einzufügen. Gleichzeitig wird ein neuer Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen.

Auf den verbleibenden Freiflächen innerhalb des Gewerbegebietes, der Grünflächen und der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft kann das Oberflächenwasser weiterhin versickern. Die vorhandenen Untergrundverhältnisse lassen eine Versickerung zu.

Die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden entsprechend der anliegenden Beschlussvorlage in der Bauleitplanung berücksichtigt.

Mehrere Standorte wurden für diese gewerblichen Ansiedlungen verglichen. Zunächst wurden die bestehenden Gewerbegebiete, die durch Bebauungspläne gesichert sind, betrachtet. Im Bebauungsplan Gewerbegebiet Maschweg stehen keine Flächen in der notwendigen Größenordnung mehr zur Verfügung. Die Flächen innerhalb des Gewerbegebietes sind nahezu vollständig veräußert. Lediglich südlich der Kläranlage sind noch Flächen in einer Größe von ca. 1,5 ha frei. Diese Größe reicht für die Betriebe nicht aus.

Direkt östlich an das Gewerbegebiet Maschweg angrenzend wurde der Bebauungsplan Duhrenwitz aufgestellt, um zunächst innerhalb des Gebietes Sand und Kies abzubauen und nach der Verfüllung ein zusätzliches Gewerbegebiet einzurichten. Der Abbau ist noch nicht abgeschlossen, so dass sich sonstige Gewerbe noch nicht ansiedeln können.

Der Kartoffelverarbeitungsbetrieb hat auch in Suhlendorf Flächen für die Ansiedlung gesucht. Hier stehen zwei Flächen in einer Größe von 2,9 ha und 1,8 ha zur Verfügung. Diese Flächen sind allerdings durch einen Graben getrennt, an dem Ausgleichsmaßnahmen festgelegt wurden. Eine gemeinsame Nutzung der Flächen durch einen Betrieb erscheint daher schwierig. Darüber hinaus wäre dann die Erweiterung des Betriebes für die Lagerung und Verpackung von

Demeter-Produkten noch nicht abgedeckt, da diese sich aus wirtschaftlichen Gründen in unmittelbarer Nähe ihrer derzeitigen Standorte erweitern müssen.

Direkt südlich des Gewerbegebietes Duhlenweitz und des Bebauungsplans Bauck steht eine Fläche zu Verfügung, die die notwendige Größe hätte, so dass die Erweiterung und die Neuansiedlung möglich wären. Diese Fläche würde das Gewerbegebiet Maschweg mit Bauck, das Gewerbegebiet Duhlenweitz und die nördlich gelegene Fläche für die Biomethananlage räumlich ergänzen. Die gewerblichen Anlagen, die in Rosche entstehen, wären auf diesen Bereich konzentriert. Die Fläche wird derzeit ackerbaulich genutzt, der Pachtvertrag läuft aber im Jahr 2014 aus.

Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung und zur Pflege von Natur und Landschaft ausgewiesen. Ursprünglich sollten dort die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff im Rahmen der Bauleitplanung für das Gewerbegebiet Maschweg durchgeführt werden. Dieser Ausgleich wurde aber in der 2. Änderung des Bebauungsplans Gewerbegebiet Maschweg auf einer Fläche bei Nateln festgelegt und auch dort durchgeführt, so dass die Fläche hierfür nicht mehr benötigt wird.

Südlich an die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung und zur Pflege von Natur und Landschaft angrenzend ist eine Wohnbaufläche dargestellt, die aber noch nicht bebaut ist. Die Gemeinde beabsichtigt in Zukunft auch nicht, an dieser Stelle ihre wohnbauliche Entwicklung fortzusetzen, da im festgelegten Wohngebiet Spitzer Berg noch ca. 60 Bauplätze zur Verfügung stehen. Eine Neubebauung mit Wohngebäuden ist darüber hinaus auch aufgrund der demographischen Entwicklung nicht absehbar. Die gewerbliche Konzentration im Norden von Rosche soll aus diesen Gründen Vorrang haben. Die südlich an die Gewerbegebiete angrenzende Fläche wurde daher für die Erweiterung der Gewerbegebiete gewählt.

Für das Plangebiet selber wurden ebenfalls Alternativen miteinander verglichen. Überlegt wurde, ein eingeschränktes Gewerbegebiet (GE) festzusetzen, um stark emittierende Anlagen und Betriebe auszuschließen. Da aber der Abstand zum nahest gelegenen allgemeinen Wohngebiet (WA) mindestens 200 m beträgt, in dem die Immissionsrichtwerte eingehalten werden müssen, gibt es eine Vielzahl von Gewerbebetrieben, die aufgrund ihrer Emissionen im Plangebiet zulässig wären. Ein GEe wurde daher nicht festgelegt.

Anstelle der Festsetzung eines flächenbezogenen Schalleistungspegels zur Begrenzung der Emissionen im südlich gelegenen WA wurde auf den Abstandserlass von Nordrhein-Westfalen (Rd.-Erlass des Ministers für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007, V-3 – 8804.25.1) zurückgegriffen. In diesem Abstandserlass sind die Abstände für die einzelnen Betriebe in Bezug auf ihre Emissionen erarbeitet worden. Der Abstandserlass dient den Träger öffentlicher Belange als Beurteilungsgrundlage, ob Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die

Nachbarschaft oder Allgemeinheit zu erwarten sind. Diese Grundlage sichert ein verträgliches Miteinander zwischen den einzelnen Baugebieten.

Überlegt wurde, Betriebe zuzulassen, die nach dem Abstandserlass einen Abstand von 200 m einhalten müssen. Da das Baugebiet aber im nördlichen Bereich auch Betriebe aufnehmen kann, die einen Abstand von 300 m einhalten müssen, wurde eine Aufteilung des Gewerbegebietes in GE 1 und GE 2 vorgenommen, die diese Abstände berücksichtigt. Mit dieser Festsetzung kann die Bandbreite der zulässigen Anlagen und Betriebe erweitert werden.

Da durch technische Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen die Emissionen der Betriebe eingeschränkt werden können, wurde zusätzlich in die Festsetzungen aufgenommen, dass ausnahmsweise Anlagen der nächst niedrigeren Abstandsklasse zugelassen werden können, sofern schädliche Umwelteinwirkungen im südlich des Plangebietes bestehenden allgemeinen Wohngebiet durch technische Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen vermieden werden. Die Festsetzungen wurden mit dem Ziel aufgenommen, dass weitere Anlagen und Betriebe zugelassen werden können, sofern im südlich angrenzenden WA die maßgeblichen Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

Mit diesen Festsetzungen werden eine Vielzahl von Anlagen und Betriebe zugelassen, ohne dass es zu unzumutbaren Beeinträchtigungen des südlich gelegenen WA kommt. Die rechtlichen Vorgaben der TA Lärm, der TA Luft und der GfL wurden berücksichtigt.

Rosche, Juli 2014

L.S. gez. Musik  
Gemeindedirektor